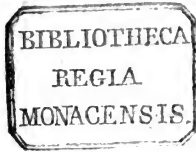


# Die katholischen Zustände in Baden.

Mit urkundlichen Beilagen.

Regensburg, 1841.
Verlag von G. Joseph Manz.




Wenn man die Gleichberechtigten nicht bedrückt, so gibt das eine stärkere Macht als die Uebergriffe, welche man sich im Hochmuth des Glücks bei der Bedrängniß Anderer erlaubt.

Thucydides.

# Vorrede.

Wer heutzutage über die katholischen Zustände eines teutschen Landes schreibt, behandelt einen Gegenstand, der vielen Zeitgenossen zuwider ist, weil sie zum voraus dabei, fast instinktartig, unangenehme Mahnungen vermuthen, deren sie für immer überhoben seyn möchten. Den Protestanten ist in der Regel der Katholicismus ein längst und gründlich abgeurtheilter Wahn, und es widerstrebt vielen derselben zu glauben, daß ein vernünftiger Mann katholisch seyn und bleiben könne: ein Theil der Katholiken, der vor der Welt für gebildet und aufgeklärt gelten will, opfert seine Religion dafür auf und meint, es sey genug an einigen Moralsätzen, die sich mit allen Confessionen vertragen. Beide zalreiche Parteien sind durch ihre Unkenntniß der Religion

zur falschen Toleranz der Gleichgültigkeit gekommen, die ihren Trieben und Absichten freien Lauf läßt und darum für das Leben bequem ist. Solche Leute suchen den positiven Glauben und seine Lehrer in den Augen der Schwachen und Furchtsamen zu verdächtigen durch erschütternde Schlagworte, bei welchen viel geredet und wenig gedacht wird, die aber die Wirkung haben, daß sich Viele scheuen, zu den Ultramontanern, Papisten, Obscuranten und Jesuiten gezält zu werden und daher mit den Stimmführern Lärm schlagen, um die Aufnahme in das auserwählte Heer der Erleuchteten in Gnaden zu verdienen. Wir beneiden Keinen um dieses Glück und diesen Ruhm und können nicht einmal Anlaß geben, diesen Muth an uns zu kühlen und seine Triumphe zu vermehren, weil wir die katholische Dogmatik in dieser Schrift ausser Acht lassen und uns nur auf dem äusseren Gebiete aufstellen, wo es sich nicht um den Glauben, sondern um Rechte handelt.

Nach den Grundsätzen des Rechts und der Billigkeit wollen wir die katholischen Zustände Badens untersuchen und darstellen; ein beschränkter Zweck, nicht geeignet, allgemeines Aufsehen zu erregen, sondern innere Verständigung herbei zu führen. Diese

Absicht halten wir fest, denn wir wünschen aufrichtigen Frieden und dauerhafte Beruhigung, die dem Lande zur dringenden Nothwendigkeit geworden sind. Eine solche wahre Zufriedenheit kann nicht erreicht werden, wenn man die Fragen umgeht oder das Unrecht nach heutiger böser Gewohnheit durch Schmeichelei beschönigt, sondern man muß die Ursachen aufsuchen, aus welchen die üblen Folgen kommen, um vom Grund aus zu helfen. Wir ahnen wol, wie unangenehm diese Erörterung Vielen im Lande seyn werde und sind auch auf den wolfeilen Vorwurf der Aufregung gefaßt, obgleich unsre Gegner wissen, daß nur derjenige aufregt, welcher Unrecht thut, nicht derjenige, welcher es abwehrt. Ob wir dazu Ursache haben, möge diese Schrift selbst beweisen, die nothwendig auf einer geschichtlichen Grundlage beruht, weil die Uebel, welche die Katholiken des Landes drücken, nicht von heute sind, sondern schon länger als ein Menschenalter zunehmend fortdauern. Unter diesen Umständen hat uns nicht eine augenblickliche Leidenschaft zur übereilten Oeffentlichkeit getrieben, sondern es wurden in dieser Schrift die langen Beobachtungen und die Erfahrung vieler Männer erst dann niedergelegt, als keine Aenderung zum Bessern bei denjeni-

gen sichtbar wurde, die zur Abhülfe der Beschwerden berufen sind. Wir wissen, was wir zu vertheidigen haben, es ist nicht der Glaube unserer Kirche und unserer Väter, denn er steht in unserem Gewissen fest, sondern dessen ungekränkte Ausübung und Handhabung, damit er unverdorben auf unsre Kinder komme und ihnen im Leben und Tode den Trost gewähre, den ihre Aeltern darin gefunden haben. Die katholische Religion besteht für ihre Gläubigen in Baden zu Recht und was ihr kraft dieses Rechtsbestandes zukommt, muß man ihr gewähren und darf sie darin nicht kränken, denn sie verletzt mit ihren Befugnissen weder die Rechte des Staates noch einer Confession. Es ist ein Irthum des Verstandes, wenn man durch Bedrückung der katholischen Kirche dem Staat eine größere Macht zu verleihen wähnt, denn dieser äusseren Gewalt mangelt die innere Stärke des Rechtes und es ist eine Verkehrtheit des Herzens, wenn man das katholische Kirchenwesen in seiner rechtlichen Ausübung hemmt, weil man überhaupt einen Widerwillen gegen den Katholicismus hat. Scheut man sich auch, eine so schnöd verletzende Gesinnung auszusprechen, so vergißt man doch zuweilen, daß Handlungen, die von

ihr herrühren, nicht stumm bleiben und die bösen Folgen derselben auch ihren Urheber treffen.

Ohne Nennung der Personen konnten wir die Sache nicht darstellen. In einer geschichtlichen Deduktion, welche nachzuweisen hat, wie durch persönliche Einwirkung Wohl und Wehe in die katholischen Zustände gekommen, würde die namenlose Erwähnung der Handlungen verwirren und den Schein einer leeren Deklamation annehmen. Damit konnten wir der Sache nicht dienen und so mußten wir uns zur Beurtheilung der Personen entschließen, mit Ernst und Schonung, damit die noch Lebenden zur Einsicht gelangen, wie gerathen es sey, ihre Handlungsweise in den katholischen Verhältnissen zur Billigkeit umzuändern, ehe es für sie zu spät wird.

Die beweisenden Urkunden haben wir beigegeben, weil wir deren Inhalt in unserer Darstellung besprechen mußten und den Gegnern die Möglichkeit benehmen wollten, diese Schrift obenhin als ein unbegründetes Pamphlet zu behandeln. Wir hätten mehr geben, ja ein Buch schreiben können, denn der Stoff ist leider reichhaltig genug, wenn es nicht vorzuziehen wäre, durch eine kurze und übersichtliche Schrift den Gegenstand für Alle faßlicher zu machen. Darum

sind auch die früheren Epochen kürzer, die neueste ausführlicher bearbeitet, um die Aufmerksamkeit dahin zu lenken, wo es am nöthigsten ist. Wir müssen nämlich in den katholischen Zuständen Badens im jetzigen Jahrhundert drei Epochen unterscheiden, die erste beginnt mit der Säkularisation und schließt mit dem Erlöschen der alten Bisthümer (1803 — 1817), die zweite begreift die Unterhandlungen zur Gründung des Erzbisthums Freiburg (1818 — 1827) und die dritte die neueste Geschichte seit der Einsetzung des ersten Erzbischofs (1827 — 1841). Es ist nicht möglich, die jetzigen Zustände richtig zu beurtheilen, ohne deren Ursachen in den früheren Epochen zu berücksichtigen. So mögen diese Blätter auch einen Beitrag zur innern Kenntniß unserer Geschichte liefern, um den Willen der Menschen zu läutern, damit sie den Staat durch Eintracht mit der Kirche stärken und erhalten und nicht durch Feindseligkeit gegen dieselbe schwächen und zu Grunde richten.



# Erste Epoche.

Von dem Reichsdeputationsreceß bis zum Erlöschen der alten Bisthümer (vom 9 Mai 1803 bis 10 Febr. 1817).

## 1. Die Säkularisation.

Die Anfänge dieser Umwälzung liegen im vorigen Jahrhundert und wurden von geistlicher und weltlicher Seite vorbereitet, von jener durch Hontheims Buch über den Zustand der Kirche (1763) und den Emser Congreß (1786), von dieser durch die Reformen Kaiser Josephs II. Das Ziel dieser Bestrebungen war, die päbstliche Gewalt zu beschränken und einen Theil ihrer Befugnisse den Erzbischöfen und weltlichen Fürsten zuzuwenden. Die damalige Zeit, das sogenannte aufgeklärte Jahrhundert, nahm dieses Streben mit großem Beifall und Eifer auf, weil sie darin die Befreiung von der römischen Herrschaft erblickte. Hontheims Nachweisung, daß die Landesbischöfe ehemals größere Kirchengewalt hatten, die nachher im Verlaufe der Zeit von dem Pabste allein ausgeübt wurde, wollten sich die geistlichen Kurfürsten und der Erzbischof von Salzburg durch die Beschlüsse des Emser Congresses zu Nutze machen, fanden aber den Kaiser

nicht so geneigt, ihre Ansprüche durchzusetzen, wie sie gehofft hatten. Wir wissen nicht, was den Kaiser bestimmte, in dieser Bewegung einzuhalten, aber die Aufregung blieb und seine Partei der Reformer überlebte ihn, wie den Hontheim die Schule der Febronianer. Schneller, als man voraussah, und durchgreifender, als man erwarten durfte, hat die französische Revolution jene Grundsätze praktisch ausgeführt und die katholische Hierarchie ihres Landes fast vernichtet. Im Rastatter Congresse zeigte sie dann den Weg, wie man auf ähnliche Weise gegen die geistlichen Besitzungen in Teutschland verfahren könne und im Lüneviller Frieden (1801) ward es förmlich ausgesprochen, daß die weltlichen Fürsten und Herren, welche durch die Abtretung des linken Rheinufers Land verloren, dafür auf dem rechten entschädigt werden sollten. Frankreich und Rußland vertheilten die geistliche Beute in Teutschland und die Reichsdeputation, welche sie den Einzelnen zumessen sollte, konnte nicht alle befriedigen und das große Kirchenvermögen war für die noch größeren Forderungen ungenügend. So ist die Säkularisation der geistlichen Stifter und Klöster in Teutschland bewirkt worden, es bedurfte nur vierzig Jahre vom Anfange der febronianischen Bekämpfung der katholischen Hierarchie bis zu ihrer gänzlichen Zerrüttung in Frankreich, Ober-Italien und Teutschland. Ohne den römischen Stuhl wäre sie vielleicht untergegangen, aber noch blieb der Pabst Pius VII übrig, dessen Leben die Vorsehung in einer drangvollen Zeit erhielt und an ihm die Prophezeiung des Stifters der Kirche bewährte.

Wir stehen fern von den Leidenschaften jener Menschen und haben die ruhige Lehre der Geschichte hinzunehmen. In den früheren Zeiten der katholischen Kirche, wo das religiöse Leben allgemein war, brauchte die Gewalt des päbstlichen Primats weniger hervor zu treten, weil die Bischöfe der-

selbe Glaubenseifer wie ihr Oberhaupt beseelte; mit der allmäligen Abnahme des kirchlichen Lebens mußte aber der Primat als die Kraft der erhaltenden Einheit sich stärker ausprägen. Die Rückforderung alter bischöflicher Rechte durch Febronius war daher ein Zeitverstoß, denn das katholische Teutschland konnte sich damals nicht der tiefen Religiosität rühmen, die es allein möglich gemacht hätte, ohne Gefahr für die Kircheneinheit größere Rechte auf die Bischöfe zu übertragen. Und wären diese im Besitze so ausgedehnter Rechte gewesen, so hätten die Revolution und Säkularisation die katholische Kirche noch härter betroffen, indem die weltlichen Regierungen, gleichsam als Erben der Bischöfe, sich noch weit mehr Kirchenrechte wie bisher anmaßen konnten. Ob dann unter solchen, dem Primat verderblichen Umständen eine Wiederherstellung der katholischen Kirchenordnung in Teutschland möglich gewesen, läßt sich wenigstens mit Grund bezweifeln und eine jede andere Einrichtung, die nicht mit dem Pabste zu Stande gekommen, hätte unberechenbares Unglück zur Folge gehabt.

Feindseligkeit gegen den Katholicismus und Habgier nach Kirchen-Gütern übertäubte den rechtlichen Sinn und ließ in der Säkularisation nicht die Gewaltthat erkennen, die sie wirklich war, obgleich schon die nächste Zeit bewies, daß die Revolution bei diesem Anfang nicht stehen bleiben wollte. Die kleineren Herren wurden mediatisirt, die größeren konnten diesem Untergang nur dadurch ausweichen, daß sie sich dienstbar unter die Tyrannei des Rheinbundes begaben, der, wie das Beispiel in Nordteutschland gezeigt, nur der Anfang zur gänzlichen Einverleibung mit Frankreich war. Durch die Befreiungskriege ward dieses Unheil abgewendet und man strebte die Unbild gegen die Mediatisirten zu sühnen, indessen die Säkularisirten schon großentheils dahin

gegangen waren und nun die Gesammtheit der Katholiken befriedet werden mußte. Denn diese haben durch die Säkularisation viel verloren, sowol an Vermögen als auch in religiöser Hinsicht. Nicht nur die unmittelbaren, sondern auch die mittelbaren Stifter und Klöster wurden den weltlichen Fürsten überlassen und von ihnen aufgehoben, ihr sämmtliches Vermögen wurde als Staatsgut erklärt, und die Fürsten übernahmen dafür, ausser den absterbenden Pensionen, keine andere Verpflichtung als die Ausstattung der Domkapitel, welche für ihre Länder gegründet werden sollten. Was sie sonst von dem säkularisirten Vermögen für Gottesdienst, Unterrichts- und andere Anstalten zu verwenden gedachten, darin waren sie an keine Confession gebunden. Aus diesen Bestimmungen ergaben sich zwei folgenreiche Resultate: erstens gieng das bisherige Episcopat und die Klostergeistlichkeit unter und mit ihnen großentheils der Unterricht, die Seelsorge und die Heranbildung der jungen Geistlichen, zweitens wurden die Mittel entzogen, diese Bedürfnisse in der Folge zu befriedigen. Je mehr durch beides die Katholiken in ihrem innersten Bestande gekränkt waren, desto stärker mußten mit der Zeit ihre Forderungen an den Staat werden, die Mittel zur Herstellung ihrer Religionsübung herzugeben.

Das Großherzogthum Baden verdankt der Säkularisation den vierten Theil seines Gebietes und seiner Volksmenge, einen gewiß ansehnlichen Zuwachs, den das jetzige Geschlecht nicht vergessen, sondern darauf Rücksicht nehmen sollte. Der badische Verlust auf dem linken Rheinufer betrug 13½ Quadratmeilen mit 38,000 Einwohnern, im Deputationsreceß erhielt Baden dafür an geistlichen Gebieten 31 Quadratmeilen mit 108,700 Einwohnern und durch Ländertausch und weitern Anerfall bis zum Jahre 1810 noch 18½ Quadratmeilen mit 42,700 Einwohuern. Unter die

Standesherren kamen 17½ Quadratmeilen mit 68,900 Einwohnern, so daß die Summe der säkularisirten Gebiete unter badischer Hoheit 67 Quadratmeilen mit 220,000 Einwohnern betrug, was den vierten Theil des jetzigen Areals und der damaligen Volksmenge ausmacht. Nebstdem wurden andere katholische Landstriche mit Baden vereinigt, wie die altbadische Markgrafschaft, Ortenau, Breisgau, Nellenburg u. dgl., wodurch die katholische Bevölkerung auf zwei Drittheile des Ganzen stieg, welches Verhältniß geblieben ist, indem noch jetzt die Katholiken 852,824, die Protestanten 401,845 Einwohner zälen.

Die Katholiken waren unter sechs Bisthümer vertheilt. Das Bisthum Konstanz umfaßte 17 Landkapitel mit 399 Pfarreien, das Bisthum Straßburg 3 Landkapitel mit 96 Pfarreien, das Bisthum Speier 6 Landkapitel mit 92 Pfarreien, das Bisthum Worms 3 Landkapitel mit 44 Pfarreien, das Bisthum Mainz (später Erzstift Regensburg) 2 Landkapitel mit 31 Pfarreien und das Bisthum Würzburg 4 Landkapitel mit 66 Pfarreien, zusammen 728 Pfarreien. Die Bisthümer lieferten dem neuen Staate nicht nur eine bedeutende Erweiterung des Gebietes, sondern Bruchsal auch sehr ansehnliche Aktivkapitalien, ausserdem kamen 16 mittelbare und unmittelbare Stifter und Klöster hinzu, sodann 40 größtentheils Mendikantenklöster und 12 Frauenklöster.

Der Abgang dieser Korporationen war für die Katholiken in mehrfacher Hinsicht empfindlich; zuvörderst für die Seelsorge, besonders in den oberen Landestheilen, die wenig Pfarreien, aber in dem Gebirge zalreiche Filiale besitzen, daher bald ein fühlbarer Mangel an Priestern entstand, sodann für den Unterricht, da die größeren Klöster im Schwarzwald Schulen hatten und mit ihrer Aufhebung den armen Gegenden die höheren Bildungsanstalten entzogen

wurden. Mag die Neuzeit auch mit philologischem Hochmuth auf die Klosterschulen herabblicken, sie haben den Katholiken genügt und manche tüchtige Leute gebildet. Den Verlust der Katholiken durch die Verwendung des Klostervermögens für den Staat haben wir schon erwähnt und endlich wurde durch den Umsturz der kirchlichen Auctoritäten eine Folge herbeigeführt, die Irreligiosität, die man in neuester Zeit, durch ihre Wirkung erschreckt, aufrichtig zu beklagen anfängt.

Es gehörte eine feine Seelenkunde und theilnehmende Schonung dazu, den Uebergang der säkularisirten Unterthanen zur neuen Regierung so zu vermitteln, daß sie den Schmerz, sich als Sache behandelt zu sehen, vergessen, die Staatsverwendung der Stifts- und Klostergüter, deren katholischen Ursprung sie wußten, entschuldigen und zu der neuen Regierung, die protestantisch war, Vertrauen fassen konnten. Diese drei Zwecke mußte eine voraussichtige Regierung unverrückt im Auge behalten, um die Zufriedenheit ihrer katholischen Unterthanen dauerhaft zu begründen.

---

## 2. Die Einrichtung des katholischen Kirchenwesens durch die Regierung.

Daß die neuen Unterthanen, sowol die Katholiken als auch die Reformirten der Pfalz von der lutherischen Regierung eine sichernde Bestimmung ihres Religionswesens erhalten mußten, war eine Nothwendigkeit, welche die Regierung nicht verkannte und durch Organisations- und Constitutions-Edikte den Zustand zu ordnen suchte. Das Edikt über die Religionsübung (vom 11 Febr. 1803) gieng aus der Absicht hervor, die religiösen Besorgnisse zu beschwich-

tigen, indem es die drei christlichen Confessionen in ihrer Religionsübung für gleichberechtigt erklärt. Den Katholiken wurde nach Vorschrift des Deputationsrecesses der Diöcesanverband gelassen und versprochen, die geistlichen Gerichte in ihren unbestrittenen Rechten nicht zu stören, wogegen sie aber in Sachen weltlicher Beziehung sich mit der Regierung vereinbaren sollten. Die bisherige Religionsübung, so wie der Besitz und Genuß des eigenthümlichen Kirchenguts und Schulfonds wurde nach dem Deputationsreceß ebenfalls zugesichert. Demgemäß wurde durchaus verboten, in ungetheilte Rechte ein Simultaneum einzuführen, dagegen wurde nach dem westphälischen Frieden verordnet, daß Hülfsbedürftige nicht der Religion wegen vom Genuß der Spitäler und Almosen ausgeschlossen seyn sollten. Zur Vermeidung solcher Streitigkeiten kam es darauf an, den Charakter der Gemeinden zu erhalten. In der Pfalz gab es gemischte Orte, in den lutherischen Landestheilen rein lutherische, in den katholischen ungemischt katholische. In den gemischten Gemeinden sollte die Bürgerannahme ohne Rücksicht auf Religion statt finden, in unvermischten Städten durfte ein anderer Religionsgenosse nur mit Bewilligung der Regierung, in ungemischten Landgemeinden gar nicht Bürger werden. Daraus folgte und ward ausdrücklich erklärt, daß ein zugelassener Andersgläubiger keine Rechte für seine Religion auf Kosten der reinen Gemeinde ansprechen durfte, sondern seine Religionsübung aus eigenen Mitteln bestreiten mußte. Diese Bestimmungen der Aufnahme galten nur für Männer, Frauen dagegen konnten durch Heirath in jede ungemischte Gemeinde kommen und da sie das Recht erhielten, durch Ehevertrag vor der Trauung die Töchter in ihrer Religion zu erziehen, so war vorauszusehen, daß der ungemischte Charakter der Gemeinden nicht bleiben werde, indem man der Nachkommen-

schaft Andersgläubiger das Bürgerrecht, welches ihre Aeltern genossen, nicht versagen konnte. Dadurch, so wie bei der unbeschränkten Zulässigkeit gemischter Ehen war es nicht möglich, die Reinheit der Gemeinden zu bewahren und die Regierung kam selbst mit ihrer erklärten Absicht in Widerspruch. Nur bei der Kindererziehung verbot sie verschiedene Religion, alle Kinder mußten nach dem Ehevertrag, oder wo keiner bestand, in der Religion des Vaters erzogen werden. Dabei aber schrieb die Regierung den Zwang vor, daß der katholische Pfarrer eine gemischte Ehe auf Verlangen des Brautpaars ohne weiters einsegnen mußte. Hierin lagen die Keime übler Früchte. Bei Anstellung der Staatsdiener höherer Behörden sollte die Confession ausser Acht bleiben und nur die Befähigung entscheiden, bei Mittelstellen wurde versprochen, sofern es die Befähigung erlaube, Räthe aus jeder Confession zu wählen und bei Unterstellen die Beamten wo möglich aus der Religion der untergebenen Bezirke zu nehmen.

Gleich darauf (14 Febr. 1803) folgte das Edikt über die Stifter und Klöster. Mit Ausnahme des Frauenklosters Liechtenthal, einer badischen Stiftung, und der Nonnenklöster zu Baden, Rastatt und Mannheim wurden alle andern thatsächlich aufgehoben. Der Deputationsreceß (§. 42) hatte zwar verordnet, daß die Frauenklöster nur mit Bewilligung des Ordinariats säkularisirt werden sollten, dennoch wurde Frauenalb aus alter Abneigung aufgehoben. Erst im Jahr 1811 (am 16 Sept.) kam wegen der Umwandlung der Frauenklöster in Lehranstalten eine ordnungsmäßige Uebereinkunft zu Stande; die barmherzigen Schwestern aber, obgleich für sie zu Bruchsal ein damals unzureichender Fond bestimmt war und die Regierung erklärte, diesen wolthätigen Orden vorzüglich begünstigen zu wollen, sind nach 38 Jahren noch

nicht eingeführt. Ettenheim-Münster und das ebenfalls nicht gern gesehene Schwarzach wurden eingezogen, in Gengenbach und Allerheiligen durften die Reste der übrigen Abteien absterben, dasselbe erlaubte man den Mendikanten, nur das Collegiatstift zu Baden wurde förmlich bestätigt. Doch sicherte ihm dieses seinen Bestand nicht, im Jahr 1808 wurde es zu einem Lyceum in Rastatt umgewandelt und die dortigen Piaristen kamen an das Gymnasium nach Bruchsal, wodurch beide Corporationen eben so wie die andern aufhörten. Sämmtlichen Manns-Klöstern wurde die Annahme der Novizen verboten, die Verwaltung ihrer Güter, Patronatrechte, Renten und Gefälle abgenommen und so ihr Aussterben nothwendig herbeigeführt. Am Schlusse des Ediktes empfahl Karl Friedrich seinen Regierungsnachfolgern, wenn sie daran etwas ändern wollten, es zum kirchlichen Wohle der Katholiken und ihrer Beruhigung zu thun.

Die Klöster, welche später anerfielen, wurden auf ähnliche Weise aufgehoben. Die Mönche von S. Blasien wanderten nach Oesterreich aus und fanden zu S. Paul bei Klagenfurt Aufnahme, die der übrigen Klöster wurden entweder zur Seelsorge verwendet oder pensionirt. Manche Klostergebäude, auch solche, die man wol für öffentliche Zwecke gebrauchen konnte, wurden um geringes Geld an Privatleute verschleudert, die sie zum Theil zerstören ließen, während die Regierung andere auf den Abbruch verkaufte.

Nach der Auflösung des teutschen Reiches und der Aufhebung seiner Grundgesetze wurden die politischen Rechte in Baden durch Constitutionsedikte festgestellt, deren erstes die kirchliche Staatsverfassung betraf (v. 14 Mai 1807), worin mehrere Bestimmungen des Ediktes über die Religionsübung wiederholt waren. Man blieb der Ansicht wie der Deputationsreceß, daß durch die Säkularisation und Länderthei-

lung die Errichtung und Begränzung neuer Bisthümer nöthig sey und sprach sich für ein Landesbisthum aus, wofür ein Concordat mit dem Pabste abzuschließen wäre, das jedoch die Regierung ungeachtet ihrer Bereitwilligkeit noch nicht zu Stande gebracht habe. Bis zu dieser Vereinbarung sollten die alten Bischöfe in ihren Sprengeln die Geschäfte in der Art fortführen, daß mit ihrem Tode die Amtsgewalt erlöschen und auf die noch vorhandenen Vikariate übergehen würde. Es ward anerkannt, daß die katholische Kirchengewalt von dem Pabste nicht getrennt, noch von irgend einer dazu wesentlichen Handlung oder Beziehung abgehalten werden dürfe (§. 20), und erklärt, daß die katholische Kirche im Lande „mit vollem Recht" erwarte, daß ihr Episcopat geachtet und ihm all jener Einfluß unter seinen Glaubensgenossen gestattet werde, welcher zur Erhaltung der Einheit der Vorschriften für Glauben und Leben der Kirchenglieder unentbehrlich ist (§. 11). In Betreff des Klostervermögens that die Regierung mehr, als der Deputationsreceß verlangte, sie übernahm es als Staatsgut nicht nur mit den Vortheilen, sondern auch mit den Lasten, also „auch mit der Pflicht, die fortdauernden kirchlichen oder Staatszwecke, als Seelsorge, Jugendunterricht, Krankenverpflegung u. dgl. anderweit hinlänglich zu begründen" (§. 9). Im übrigen litt das Edikt an einem Mangel, welcher in der Ausführung durch unfehlbare Streitigkeiten die übelsten Folgen haben mußte. Anstatt die Vorschriften für jeden Religionstheil nach seiner Eigenthümlichkeit besonders zu geben, wurden sie generalisirt, wodurch schon in dieses Grundgesetz selbst offenbare Widersprüche kamen. So ist z. B. anerkannt, daß der Katholik Staatsanforderungen, die seinen Religionsgrundsätzen widerstreiten, nicht erfüllen könne (§. 1), dagegen wird von den geistlichen Staatsbeamten verlangt, daß sie sich in ihren

Amtshandlungen, was Zeit, Ort und Beurkundung betrifft, nach den Staatsgesetzen richten sollen (§. 22), woraus denn folgt, was auch die Praxis beweist, daß die Regierung einen katholischen Pfarrer zwingt, eine Ehe, die seine Kirche verwirft, zu verkünden und einzusegnen. Ein so rücksichtsloses Verfahren will aber das Edikt keineswegs, sondern es gibt selbst die Mittel an, Widersprüche, die in ihm liegen, zu lösen, indem es den Staatsbehörden vorschreibt, sich stets zu erinnern, „daß Einverständniß allein zum Gedeihen, sowol des Staats als der Kirche führe, daß dieses daher in allen billigen Dingen gefördert werden müsse, indem in keiner der beiden Gewaltssphären ein rücksichtsloses Ausdehnungsbestreben und eine nur einseitige Beschränkung zu einem Gemeinwohl führen könne (§. 21)." Ja es ist gegen solche Conflikte noch die weitere Bestimmung getroffen (§. 1), daß kein Glaubensgenosse, wenn er eine andere Ueberzeugung hat als seine Kirche, schon dadurch sich den Geboten der Kirchengewalt entziehen oder den Staatsschutz dagegen anrufen dürfe, sondern er müsse sich von der Kirchengemeinschaft öffentlich lossagen, worauf denn überhaupt seine Kirchenobrigkeit ihm nichts mehr zu befehlen hat.

---

### 3. Regierungs- und Personal-Maximen.

Obige Gesetze und Verordnungen in Religionssachen wurden nie vollkommen ausgeführt und zwar größtentheils zum Schaden der Katholiken, wie sich bei den Personal-Beziehungen und den Religionsbedürfnissen nur zu deutlich zeigte. Der Mangel an Befähigung war ein bequemer Vorwand, Katholiken von Staatsämtern zurück zu halten und sie Protestanten zu geben, wobei die baden-durlachischen Staats-

diener-Familien und ihre Verwandtschaft am meisten bedacht wurden. Viele Protestanten sind überhaupt geneigt, den Katholiken Kenntniß und Wissenschaft abzusprechen, weil sie in dem Wahne befangen sind, die katholische Religion sey ein Hinderniß der Wissenschaft, während der Katholicismus, und zwar mit Recht, nur seine Positivität gegen eine Philosophie festhält, die alles verflüchtigt und nichts wieder gibt. Durch die Zurücksetzung der Katholiken übertrat die Regierung ihre eigene Verordnung, wodurch die Confessionen im Staatsdienst gleichgestellt waren. Es gab beschränkte Staats- und Geheime Räthe zu Karlsruhe, welche über die neuen Verhältnisse nicht Herr werden konnten und mit kostspieligen Organisationen experimentirten, worunter Personen und Bezirke leiden mußten. So durfte z. B. Daniel Gulat v. Wellenburg nicht Kreisdirector in Durlach werden, weil er katholisch und der Kreis großentheils lutherisch war, dagegen ernannte man für den fast ganz katholischen Kinzigkreis ein lutherisches Personal mit Holzmann an der Spitze (1810). Die Städte Freiburg, Mannheim und besonders Bruchsal verloren durch die Organisationen, dieser Stadt hatte man das Oberhofgericht und die katholische Kirchen-Commission gegeben und bald ohne Ersatz wieder entzogen. Die Unzufriedenheit blieb nicht aus, und der Kaiser Napoleon wurde seit dem Spätjahr 1809 auf diesen Zustand aufmerksam. Er suchte, anfangs schonend, die Regierung zu milderen Maßnahmen zu bestimmen, da es aber erfolglos blieb, so erließ er am 12 Febr. 1810 eine drohende Note an dieselbe.*) Darin erklärte er sein äusserstes Befremden über das System der Regierung, die Katholiken und neuen Unterthanen von den Staatsämtern auszuschließen, den Pro-

*) Abgedruckt in der Beilage No. 1.

-vinzialstädten ihren Wolstand zu verkümmern und beides den leidenschaftlichen Planen einer herrschenden Partei in Karlsruhe zu opfern. Nicht mit Ruhe und Gleichgültigkeit könne er zusehen, wie man die Unterthanen, die er Baden gegeben, mit Ungnade als Heloten behandle, sie seyen nicht der Regierung unterworfen, um daraus Sklaven zu machen, sondern er sey ihnen Beschützung schuldig grade deswegen, weil er sie Baden gegeben. Er wünsche daher, daß die Regierung ohne Verzug entgegengesetzte Maßregeln ergreife, alle ungerechte Ausschließung unterlasse und, weil die Katholiken über die Hälfte der Einwohner wären, sie auch die Hälfte der Stellen im Ministerium so wie in jeder Klasse und in jedem Zweige der Staatsämter besitzen sollten.

Diese Note, deren Inhalt in einer andern vom 7 März 1810 wiederholt wurde, machte in Karlsruhe einen angstvollen Eindruck. Es war unverantwortlich, daß durch die Unduldsamkeit einiger Staatsbeamten dem ehrwürdigen Greise Karl Friedrich der Abend seines Lebens so getrübt wurde; der Erbgroßherzog Karl sah voraus, daß die heillosen Grundsätze des Ministeriums zur vollständigen Verwirrung führten und hielt ein schnelles und kurzes Mittel für nothwendig, um die Uebel der eingerissenen Anarchie zu beseitigen. *) Am 28 Febr. wurde daher beschlossen und durch eine besondere Beilage im Regierungsblatt verkündet, daß der Erbgroßherzog vom 23 April an den Ministerialconferenzen beiwohnen werde. Zur Kreisvisitation wurde ein Civilgouverneur in Mannheim und einer in Freiburg ernannt, die Oberrechnungskammer kam nach Freiburg, das Oberhofgericht, welches nach der Organisation v. 31 Dec. 1809 so lang in Bruchsal verbleiben sollte, bis dort ein Landes-

*) Das Schreiben in der Beilage No. 2.

bisthum errichtet sey, ward plötzlich nach Mannheim verlegt, und der Minister des Innern, Freiherr Marschall von Biberstein, der dem Kaiser am meisten mißfiel, mußte seine Entlassung nehmen und ein Katholik, Freiherr C. F. von Andlaw erhielt seine Stelle.

Damit ward jedoch die Beruhigung nicht erreicht. Der neue Minister hatte die protestantische Partei gegen sich, während die stürmischen Auftritte in der katholischen-Pfarrei zu Karlsruhe seine Lage noch schlimmer machten. Man verdankt die Gründung dieser Pfarrei dem Großherzog Karl Friedrich (d. 28 März 1804), welcher dazu eine Stiftung des Markgrafen August Georg von Baden-Baden (36,000 fl.) mit Zustimmung des Erzbischofs v. Dalberg, nebst andern katholischen Fonds und einigen wenigen Staatsmitteln verwandte. Früher wurde der katholische Gottesdienst durch Capuziner ohne pfarrliche Rechte versehen, daher die Stolgebühren von den Katholiken den protestantischen Geistlichen und Glöcklern der Stadt bezalt werden mußten. Der katholische Pfarrer hatte einen Oberpfarrer zu seinem Vorstand, der Mitglied des Vikariats in Bruchsal war, und die Geschäfte zwischen dem Ordinariat und dem Pfarrer leiten sollte. Die katholische Gemeinde erhielt zwar das Recht, „in allen Religions-, Kirchen-, Ehe- und Gewissenssachen, wozu nach ihrer Religion Grundsätzen die Autorisation oder Dazwischenkunft eines Bischofs oder höhern Kirchenobern nöthig ist, sich diese durch ihren Oberpfarrer von dem für Unser anstoßendes Fürstenthum Bruchsal jetzt und jeweils künftig bestehenden Ordinariat urd Vikariat, ohne irgend Jemand Hinderung, geben lassen zu dürfen“, aber dieses Recht verwickelte den Pfarrer bei der Ausübung in große Schwierigkeiten. Der erste Pfarrer, Joseph Huber, wurde deshalb schon angefeindet, er sollte im März 1809 versetzt

werden, protestirte aber standhaft dagegen und verlangte Untersuchung bei dem Großherzog, die ihm auch gewährt wurde. Ein Jahr darauf aber erhielt er aufs neue seine Versetzung und den Professor Dereser als Nachfolger. Obgleich die katholische Gemeinde für die Belassung des Pfarrers Huber einkam, und die Untersuchung ganz zu seinen Gunsten ausgefallen war, auch sich dadurch die Ränke seiner Feinde herausstellten, so wurde doch so hartnäckig auf seiner Entfernung bestanden, daß er eine Landpfarrei annahm. Dereser ward noch stürmischer entfernt. Am 1 Juli 1811 wurde ein feierlicher Trauergottesdienst für den verstorbenen Großherzog Karl Friedrich durch den Fürstbischof von Basel, v. Neveu, gehalten und Deresers Rede in Beiseyn des Hofes und der höchsten Staatsbeamten brachte einen großen Unwillen hervor. Er zeigte nämlich, wie unduldsam die Katholiken früher in Baden-Durlach behandelt wurden und wie ärmlich selbst nach Erwerbung der katholischen Markgrafschaft die Anfänge ihres Kirchenwesens waren, bis Karl Friedrichs Wolwollen ihnen zu Hülfe kam, für welchen daher auch die Katholiken ein Todtenamt halten könnten, weil anzunehmen sey, er habe im Herzen katholische Grundsätze gehabt. Beleidigte in dieser ungeeigneten Rede schon die Erwähnung der Intoleranz die Protestanten, so mußten sie noch mehr über den Vorwand des geheimen Katholicismus ihres Fürsten aufgebracht werden und damit stimmten auch viele Katholiken ein, die ärmere Klasse aus Furcht ihren Verdienst zu verlieren, Dereser kam um das Vertrauen der Gemeinde und wurde schon am andern Tage nach Rastatt gebracht. Der Minister v. Andlaw schlug vor, ihn als Lehrer der orientalischen Sprachen nach Konstanz zu versetzen, wogegen der Kreisdirektor Hofer protestirte, weil Dereser in seiner Vernehmung eine an's Verrückte gränzende

Verstocktheit gezeigt habe, die ihn zum Jugendunterricht durchaus untauglich mache. Der Großherzog Karl, dieser leidenschaftlichen Geschichte überdrüssig, befahl dem Minister, ihr auf die eine oder andere Art ein Ende zu machen.*) Dereser kam nach Konstanz, nahm die dortige Stelle nicht an und ging nach Luzern.**) Man begreift, wie unter solchen Wirren der Minister v. Andlaw als Katholik und vermeintlicher Schützling Napoleons angefeindet wurde, er begehrte mehrmals seine Entlassung und erhielt sie zu einer Zeit (1813), wo der Kaiser anderwärts beschäftigt war und sein baldiger Sturz die protestantische Regierungspartei jeder weitern Furcht überhob.***)

---

## 4. Kirchenverwaltung und Verhandlungen darüber.

Bei der Säkularisation lebten noch drei Bischöfe, welchen die geistliche Verwaltung ihrer Sprengel oblag, nämlich der Fürst Erzkanzler, Karl v. Dalberg, als ehemaliger Erzbischof von Mainz und Bischof von Konstanz, der Fürstbischof von Würzburg und Bamberg, und der Fürstbischof

*) Sein Schreiben in der Beilage No. 3.

**) Das Weitere über Dereser im Katholiken 1828. Heft 4. S. 46 und den dort angeführten Schriften.

***) In seiner Eingabe an den Regenten heißt es über diese Partei: l'expérience a deja prouvé et prouvera encore, qu'à moins que le ministre ne soit de leur *religion* et de leur *trempe*, ou qu'il n'approuve tout ce qu'ils font, ce ministère ne sera pas tenable. Des changemens éternels ne decèlent que trop la versatilité et l'irrésolution du gouvernement, ce qui doit necessairement le priver de la considération qu'il doit obtenir el soigneusement la conserver.

von Speier, Graf Wilderich von Walderdorf, der zu Bruchsal residirte. Nur das Domkapitel zu Konstanz blieb im Lande bestehen, für Speier ward ein Vikariat ernannt, und der diesseitige Theil des Straßburger Bisthums kam unter die Leitung des Domstifts Konstanz. Zuerst starb der Fürstbischof von Würzburg und der inländische Theil seiner Diöcese ward dem Vikariat Bruchsal zugewiesen (1808), ihm folgte bald der Fürstbischof von Speier (21 April 1810) und ward zu Bruchsal begraben. Dalberg gab dem Vikariat die Ermächtigung zur Fortführung der Geschäfte.

Bei diesem Zusammensinken der alten Bisthümer sah die Regierung ein, wie dringend die Errichtung eines Landesbisthums wurde und hat auch dafür bereitwillig sich Mühe gegeben. Bald nach dem Presburger Frieden wollte der Pabst die Kirchensachen in Bayern und Würtemberg ordnen und schickte den Grafen A. Della Genga (nachherigen Pabst Leo XII) nach Regensburg (1806). Die Verhandlung ging langsam und Genga wandte sich 1807 nach Würtemberg. Bei dieser Gelegenheit wollte auch Baden ein Concordat unterhandeln. Es kam nichts zu Stande. Das Jahr darauf wandte sich Baden in derselben Absicht nach Rom, aber der Pabst, in die größeren Verhältnisse mit Frankreich verwickelt und bald darauf gefangen, konnte in keine Unterhandlungen eingehen. Unterdessen bereitete man das Concil zu Paris vor und es hieß, dasselbe sollte auch auf die Rheinbundstaaten ausgedehnt werden.*) Die Sache zerschlug sich und was Napoleon im Kirchenwesen nicht durchführen konnte, das durften die Flugschriften damaliger Zeit noch

*) Zur Vorbereitung erschien folgende Schrift von Dalberg: De la paix de l'église dans la confédération rhénane, par Charles, archévêque metropolitain de Ratisbonne. Paris 1810.

weniger zu erreichen hoffen, sie waren vielmehr geeignet, die Regierungen über ihre wahren Interessen zu verblenden und das Volk zu verwirren.

Nach der Gründung des teütschen Bundes schien es angemessen, das Kirchenwesen in ganz Teutschland mit dem Pabste zu ordnen. Es sollen desfallsige Anträge geschehen seyn, deren Schicksal wir nicht kennen, auch der Pabst soll es gewünscht haben, aber auch diese Hoffnung schlug fehl und während der Zeit starb der letzte Bischof unsers Landes, Dalberg, zu Regensburg (10 Febr. 1817). Als Trümmer des Episcopats blieben die Vikariate zu Konstanz, Bruchsal und Aschaffenburg übrig.

Die Regierung hatte ihrerseits für die Ausübung der landesherrlichen Rechte, die ihr im äussern Kirchenwesen zukommen, gleich nach der Säkularisation eine katholische Kirchen-Commission zu Bruchsal aufgestellt (4 Febr. 1803) und ihren Geschäftskreis dahin bestimmt, daß sie in den beiden Provinzen am Rhein die Verwaltung aller Staatsrechte in Kirchen- und Schulsachen, soweit sie nach der katholischen Kirchenverfassung des Landes dem Fürsten zukommen, sowie die Revision der unmittelbar unter dem Staate stehenden Kirchenfonds und milden Stiftungen, endlich die Superrevision des in Privatverwaltung befindlichen Kirchenvermögens besorgen sollte. In der Commission mußten zwei geistliche Räthe seyn. Ausserdem war in dem Geheimen-Rath (der dem jetzigen Staatsministerium entspricht,) eine katholische Conferenz angeordnet, um „diejenigen Gegenstände, welche die Aufrechthaltung der Kirchenverfassung und des Kirchenguts betreffen, durch ein gemeinschaftliches schriftliches Gutachten zu dem Vertrag in den Geheimeraths-Sitzungen vorzubereiten und Uns somit Gewähr zu leisten, daß Wir nicht in die Lage kommen, über etwas, was etwa in den

reichsgesetzmäßigen Stand des Religionstheils Veränderungen einführen kann, ohne hinlängliche und unbefangene Berathung zu resolviren, und Uns zu sichern, nicht gegen Unsern Willen hierin einem Religionstheil mit unsern Entschließungen zu nahe zu treten." Auch diese guten Absichten wurden nicht ausgeführt und vergessen. Das rechte Verhältniß zwischen Staats- und Kirchengewalt hätte sich wol festgestellt, wenn grade damals ein Landesbischof in beständiger Geschäftsverbindung mit der Regierung gewesen wäre. Allein bei der Zerstückelung der alten Diöcesen, der Unthätigkeit der absterbenden Bischöfe, der untergeordneten Stellung der Vikariate konnte es nicht fehlen, daß mit Annahme der Souveränität durch den Rheinbund und der durch keine Reichsgesetze mehr gehemmten Centralisation die Eingriffe der Staatsgewalt in das Kirchenwesen immer größer wurden, je mehr das, aus der Revolution hervorgegangene System von der Allmacht des Staates alle korporativen Besonderheiten zerstörte und die vernichtende Generalisirung der Büreaukratie an deren Stelle setzte. Die Conferenzen giengen ein und der Geschäftskreis der katholischen Kirchen-Commission, die nach verschiedenen organischen Aenderungen seit 1812 die jetzige Einrichtung als Kirchensektion erhielt, ward fortschreitend erweitert, wodurch die Conflikte mit der geistlichen Behörde unvermeidlich wurden. Nahm die Regierung noch überdieß solche geistliche Räthe in die Sektion, deren Grundsätze mit den Vorschriften der katholischen Kirche nicht überein stimmten, so machte sie das Uebel nur ärger, ohne dabei etwas zu gewinnen. Sie begieng diesen Fehler bei den ersten Besetzungen. Die geistlichen Räthe Brunner und Häberlin waren zu dieser Stelle nicht geeignet, jener als Illuminat huldigte wegwerfender Aufklärerei, hatte daneben Verdienste um das Schulwesen und war auch

später nicht abgeneigt, die Theologen kirchengemäß bilden zu lassen, dieser widersprach, trotz der ausdrücklichen Vorschrift der Kirche, der Errichtung von Seminarien und Convikten und trat als Gegner des Cölibats bei der Regierung auf (1 März 1811). Es war nicht zu verwundern, daß die Generalstudien-Commission, durch solche Grundsätze unterstützt, dem Ministerium des Innern in einem Gutachten (v. 15 Nov. 1809) Folgendes erklärte: „Dieser besondere Kirchenzweck (die Erziehung der Theologen), den der Staat noch duldet (!), scheint allerdings eine besondere Bildungsweise zu verlangen, die man in Alumnaten und Seminarien mit Erfolg zu erzielen glaubt, obschon wir anderer Meinung sind und mit den aufgeklärtern katholischen Schriftstellern dafür halten, daß ohne Aufhebung des Cölibats alle Erziehungs-, Bildungs- und Reformationsversuche rücksichtlich des katholischen Klerus bloße Palliativ-Kuren seyn und bleiben werden." *) Man kann nicht läugnen, daß in Folge der Reformation die katholische Kirche, ihrer Selbsterhaltung wegen, genöthigt war, auf die specielle Erziehung und Bildung ihrer Theologen ein vorzügliches Augenmerk zu richten, selbst wenn das Trienter Concil darüber keine Vorschriften gegeben hätte. Daß aber dieser in der ganzen katholischen Welt anerkannte Kirchenzweck von dem badischen Staate nur noch geduldet werde, wie in dem Gutachten gesagt ist, das war, allgemein betrachtet, eine Einfältigkeit, speciell eine Verhöhnung der Kirchenrechte der katholischen Landeseinwohner, und die Studien-Commission hat sehr gefehlt, die Staatsregierung in so verderbliche Grundsätze einzuleiten. Es wurde nicht gefragt, wer denn

*) Verhandlungen der ersten Kammer der Landstände v. Jahr 1820. S. 242.

die aufgeklärten Katholiken, die geistlichen Sektionsräthe und die Studien-Commission ermächtigt habe, das Disciplinargesetz der Kirche, den Cölibat, zu verdammen und bei einer protestantischen Regierung auf dessen Abschaffung hinzuwirken, man stellte ebenso ohne Rücksicht auf die Kirche und ihr Oberhaupt den Grundsatz voran, daß die Bildung und Erziehung der Geistlichen reformirt werden müsse.*) Diese Bestrebungen mußten nothwendig eine große Willkür und Verwirrung in die kirchenrechtlichen Beziehungen bringen, ohne daß dadurch der Zweck derselben erreicht werden konnte, sich von Rom allmälig zu trennen und die katholischen Angelegenheiten des Landes nach eigenem Gutfinden zu ordnen und zu verwalten.

---

*) Il est vrai que l'éducation du clergé (en Allemagne) a éprouvé pendant la seconde moitié du dernier siècle dans plusieurs états de la Germanie une reforme, en partie très salutaire, mais la reforme n'a point été *radicale.* Considérations sur l'état actuel de l'instruction publique du clergé en France et en Allemagne. Par un ancien grand-vicaire. S. l. 1812. page 25.

# Zweite Epoche.

Unterhandlungen zur Gründung des Erzbisthums Freiburg (1818 bis d. 21 Okt. 1827).

## 1. Die Verwaltung des erledigten Bisthums Konstanz.

Die kirchlichen Zerwürfnisse, die man vorbereitet hatte, kamen schon in den letzten Jahren der ersten Epoche hie und da zum Vorschein, aber durch den Tod des Erzbischofs Dalberg zum vollen Ausbruch. Diese badische Angelegenheit erregte großes Aufsehen in Teutschland und hatte gemeinsame Bestrebungen mehrerer Staaten zur Folge, die zu einem ganz andern Resultate führten, als ihr Anfang vermuthen und bei Vielen erwarten ließ. Von vorn herein schien die Sache sehr einfach zu erledigen, das Domkapitel zu Konstanz brauchte nur den Nachfolger Dalbergs zu wählen, der Pabst ihn zu bestätigen und seine Diöcese auf das ganze Land auszudehnen und damit war die Angelegenheit abgemacht. So gieng es aber nicht, sondern der ganze Plan scheiterte deshalb, weil der Pabst den vorgeschlagenen Nachfolger nicht annahm.

Freiherr Ignaz Heinrich von Wessenberg war schon früher von dem Erzbischof zu seinem Generalvikar des Bis-

thums Konstanz bestellt worden. Im Jahr 1815 wurde er auf kurze Zeit dieses Amtes enthoben, weil er Geschäfte halber auf dem Wiener Congresse abwesend war, aber schon diese kleine Unterbrechung soll von der katholischen Kirchensektion mißbilligt worden seyn, weil sie den H. v. Wessenberg, übereinstimmend mit ihren Grundsätzen zum Bischof haben und daher keinen Anlaß dulden wollte, der ihn von seiner künftigen Würde entfernen konnte. Dalberg wurde daher vermocht, ihn zum Coadjutor zu ernennen, als welchen die Regierung ihn dem Pabste zur Bestätigung präsentirte (1815). Gegen diese Wahl erhoben sich öffentliche Stimmen und brachten Gegenstände zur Sprache, welche der katholischen Kirchensektion und der Staatsregierung zuwider waren, nämlich die geistliche Gerichtsbarkeit und die Verwaltung der milden Stiftungen, die schon das Domkapitel zu Konstanz verlangt hatte. Es erschien eine Schrift dagegen und während diesen Anfängen des Streites starb Dalberg.*) Das Kapitel wählte den Hrn. v. Wessenberg zum Kapitelsvikar und zeigte diese Wahl zur Bestätigung in Rom an. Der Pabst aber verwarf ihn durch ein Breve vom 15 März 1817 an das Domkapitel und trug diesem auf, einen andern zu wählen und erließ ein anderes Schreiben v. 21 Mai 1817 an den Großherzog Karl, worin er ihm von jenem Breve Nachricht gab und im Allgemeinen die Gründe bemerkte, welche gegen Wessenberg vorlägen. Dieser, zur Zeit seiner Wahl in Frankfurt abwesend, entschloß

*) Gegen Wessenberg war diese Schrift: Ueber die Ernennung des Hrn. Gen.-Vik. Frhrn. v. Wessenberg zum Coadjutor und Coadministrator des Bisthums Konstanz. Rom 1816. — Dagegen erschien: Die Ernennung eines Coadjutors für das Bisthum Konstanz, aus dem wahren kirchenrechtlichen Gesichtspunkt dargestellt. Germanien 1816. 8.

sich, mit Genehmigung des Großherzogs, nach Rom zu seiner Rechtfertigung zu reisen. Der Pabst beschuldigte ihn 1) irriger Lehren und Grundsätze, 2) Mißbrauchs und Ueberschreitung der Amtsgewalt, 3) ungehorsamer Festhaltung an seiner verworfenen Wahl, und verlangte in beiden ersten Beziehungen Widerruf und Restitution, so viel noch möglich, und in letzter Niederlegung seines angemaßten Amtes, überhaupt dann Versicherung über sein künftiges Benehmen. Ueber die zwei ersten Anschuldigungspunkte hat sich Wessenberg nur zu einem kleinen Theil gerechtfertigt, sein Streben, die Ordinariatsgewalt auszudehnen, könnte er weder auf schriftliche Befehle des Erzbischofs stützen, noch hatte er diese Auctorität in seinen Ausschreiben angeführt, so daß die Ueberschreitung der Amtsgewalt meistentheils auf ihm haften blieb. Auf Niederlegung seiner Stelle bestand der Pabst um so mehr, als er schon am 2 Nov. 1814 durch ein Breve an Dalberg diesem befohlen hatte, den Hrn. von Wessenberg ohne Verzug als Generalvikar zu entlassen. Dieser behauptete zwar, er habe ebensowenig wie das Domkapitel von diesem Breve Kenntniß erhalten, war aber dem ungeachtet nicht zu bewegen, seine Stelle als Kapitelsvikar aufzugeben, weil er durch seine Pflichten gegen den Großherzog, gegen das Domkapitel zu Konstanz und gegen ganz Teutschland von einem solchen Schritt abgehalten werde. Der Staatssecretair H. Consalvi bemerkte ihm darauf, wenn diese Pflichten mit seinen Obliegenheiten gegen die Kirche übereinstimmten, so seyen sie kein Hinderniß, sich dem Willen des Pabstes zu fügen, widerstritten sie aber seinen Pflichten gegen das Oberhaupt der Kirche, so setzt er durch sein Widerstreben in rein kirchlichen Sachen den Pabst zurück. Wessenberg wiederholte seine Erklärung, daß er zwar persönlich bereit sey, jedes Opfer zu bringen, aber von seinen

Verpflichtungen nicht abgehen könne. Damit schied er freundlos und unversöhnt von Rom und der Zweck seines Lebens war verloren.

Nach seiner Zurückkunft ließ die badische Regierung eine officielle Denkschrift über diese Verhandlungen mit allen dazu gehörigen Aktenstücken in zweierlei Ausgaben bekannt machen und Exemplare an die fremden Regierungen so wie an die Dekane im Land vertheilen, in der Absicht, durch diesen Schritt die übrigen teutschen Staaten zur gemeinsamen Verhandlung zu bewegen, und in der Voraussetzung, darin durch eine allgemeine katholische Opposition gegen den Pabst kräftig unterstützt zu werden.*) Das war ein Staatsfehler, verschuldet durch eine beschränkte, protestantische Ansicht. Selbst wenn das Geschwätz protestantischer Literaturzeitungen und ihre bescheidene Anmaßung, das katholische Kirchenwesen nach ihren Grundsätzen und Vorschriften einzurichten, ein Gewicht hätte, das ihm kein vernünftiger Mann zugesteht; selbst wenn die katholische Opposition der Erwartung entsprochen hätte: so mußte man fragen, war es im Hinblick auf die Selbsterhaltung klug, war es in politischer Beziehung würdig, die unteren Kräfte zum Beistand in dem Kampfe gegen die kirchliche Auctorität aufzuregen und herbei zu rufen? Wenn aber die Katholiken diesen Beistand verweigerten, wie dann? Durfte man ihre Anhänglichkeit an das Kirchenoberhaupt als revolutionär behandeln, und fühlte man sich stark genug, dem größten Theil der Unterthanen officiell zu erklären, daß man sich mit denjenigen, deren Grundsätze und Handlungen der Pabst mißbilligt hatte, gegen denselben verbinden wolle? Solchen

*) Denkschrift über das Verfahren des römischen Hofes bei der Ernennung des Generalvikars Frhrn. v. Wessenberg. Karlsruhe 1818, in Folio und in 8.

Schritten der Regierung mußte daher Mißtrauen und Entrüstung der Katholiken folgen, und zeigte sich auch deutlich genug. Denn obgleich während der Anwesenheit Wessenbergs in Rom eine beifällige Erklärung für seine Person und Grundsätze von 42 Landdechanten und andern Geistlichen des Oberlandes ausgefertigt wurde, so kamen doch, nach Bekanntmachung der Denkschrift, vier Fragen unter den Pfarrern der Gegend von Offenburg in Umlauf, worin sie aufgefordert wurden, sich darüber zu äussern, ob sie einen Bischof wollten, den der Pabst verworfen habe, ob sich die Geistlichkeit und das Volk dabei beruhigen könne, daß H. v. Wessenberg, nachdem das Domkapitel ihm die Vollmacht wieder abgenommen, fortfahre als Bisthumsverweser zu handeln, ob unter solchen Umständen H. v. Wessenberg auf dem Landtag als Stellvertreter der Geistlichkeit erscheinen dürfe, ob daher nicht Vorstellungen an den Großherzog und das Domkapitel gemacht werden sollen?*) Darüber entstand im Oberlande eine Bewegung, die längere Zeit anhielt und durch Flugschriften gegen Wessenberg, die vertheilt wurden, noch zunahm. Das Ministerium des Innern, besorgt über diese Vorgänge, befahl den Dekanaten, solche Umtriebe einzustellen, und das Resultat der Verhandlungen abzuwarten. Das scheint nicht viel geholfen zu haben, denn die katholische Sektion wandte sich an das Vikariat zu Bruchsal, um durch diese unbetheiligte g e i s t l i c h e Behörde abmahnen zu lassen. Allein das Vikariat konnte den H. v. Wessenberg nicht in Schutz nehmen. Wir wissen nicht, wie die Sache damals beigelegt wurde, die Abstimmung im Jahr 1822 aber ließ den H. v. Wessenberg gänzlich fallen.

*) Beilage No. 4. Diese Fragen rühren wahrscheinlich von dem letzten Abte von S. Peter, J. S p e c k l e her.

## 2. Verhandlungen mit Rom.

Durch den Regentenwechsel in Baden erfuhren diese Geschäfte wesentliche Aenderungen. Der Großherzog Ludwig (seit dem 8 Dec. 1818) wirkte dabei viel durch seinen festen Vorsatz, diese Streitigkeiten zur Zufriedenheit zu schlichten, und ohne ihn hätten die Verhandlungen kaum ein ersprießliches Resultat herbei geführt. In seiner Verbannung zu Salmansweiler wurde er als Markgraf Ludwig, an dessen Thronfolge damals Niemand denken konnte, von den alten katholischen Geistlichen der Schweiz und der Seegegend besucht und durch ihre gutmüthige Persönlichkeit bekam er billigere Ansichten vom Katholicismus. Darum den Neuerungen abhold, und dem H. v. Wessenberg abgeneigt, weil derselbe ihn vernachlässigt hatte, dachte er ernstlich daran, nicht nur die beiden protestantischen Confessionen zu vereinigen, sondern auch die Bisthumssache mit dem Pabste ins Reine zu bringen, um, wie er zu sagen pflegte, diese schwierigen Verhältnisse wolgeordnet und beruhigt seinem Nachfolger zu hinterlassen.

Die Aktenstücke der Denkschrift waren bereits dem teutschen Bunde zur Kenntniß mitgetheilt und mehrere Regenten der Bundesstaaten ersucht worden, gemeinsame Grundsätze in dieser für ganz Teutschland wichtigen Angelegenheit aufzustellen. Zu Frankfurt a. M. trat (1818) eine Conferenz zusammen, bestehend aus den Commissären von Baden, Würtemberg, den beiden Hessen, den sächsischen Häusern, Meklenburg, Nassau, Oldenburg, Frankfurt, Lübeck und Bremen. *)

*) Aufschlüsse darüber in der Schrift: Der Kirchen- und Staatsfreund an alle gute deutsche Christen. Jena 1818. 8.

Die badischen Abgesandten waren der Staatsrath von Ittner, klassisch gebildet, mit beissendem Hohn gegen die Gebrechen der Geistlichen, Freund der Idee eines Schisma's und einer jansenistischen Verkümmerung; sodann der Pfarrer J. V. Burg von Kappel am Rhein, früher Franciscaner, wol der beste Geschäftsmann der damaligen Geistlichkeit, Begleiter Wessenbergs nach Rom, der sich von ihm mit Unrecht für betrogen hielt, wechselnder Parteigänger aus Ehrgeiz, der später mit dem Bisthum Mainz befriedigt wurde. Man kam zu einem Vertrage überein, worin man die Grundsätze feststellte, die mit größter Klugheit gegen Rom in Anwendung kommen sollten. Eine Uebereinkunft nach solchen Principien hätte zu endlosen Streitigkeiten und vielleicht zu einer Trennung geführt. Abgesehen davon war die Conferenz geneigt, ein Concordat auf folgende Punkte abzuschließen: 1) die Kirchenfonds sollten unter geistlicher und weltlicher Verwaltung stehen, 2) von ungeeigneten Lasten befreit und in ihrem Bestande erhalten, 3) die kirchlichen Bedürfnisse der Katholiken nach Maßgabe ihrer Volksmenge befriedigt werden, 4) besondere katholische Lehranstalten aller Art wurden als nothwendig erkannt, 5) ebenso Convikte an Gymnasien und Lyzeen für angehende Theologen, 6) desgleichen Verpflegungshäuser für kranke Geistliche, 7) Strafanstalten für Geistliche, 8) auch die Gründung von Pfarreien für entlegene Filiale, so wie 9) die Aufbesserung geringer Pfarreien wurde als Bedürfniß geltend gemacht.

Jahrs darauf (1819) gieng eine Gesandtschaft nach Rom, welche dem Pabste die Anträge der Conferenz überbrachte. Dieser wich aber von der herkömmlichen Art der Unterhandlung nicht ab, ließ sich auf keine Darlegung von Grundsätzen ein und verlangte einfach, die Fürsten sollten vorerst die gewünschten Bisthümer, Kapitel und Seminarien dotiren,

dann wolle er das Weitere thun. Darauf folgten lange Verhandlungen zu Frankfurt, in welchen, für das anfangs vorgeschlagene Bisthum Rastatt, Baden das Erzbisthum Freiburg zugetheilt wurde. Unterdessen bekam der Pabst Kenntniß von der Kirchenpragmatik, worin die Fürsten ihre Grundsätze der Kirchenverwaltung ausgesprochen hatten und welche der Pabst, als seinen und den bischöflichen Rechten zuwider, verwarf. Es scheint, daß man ihn durch eine Erklärung darüber zufrieden gestellt, denn nach geschehener Dotation der Bisthümer erließ er die Bulle Provida solersque (v. 16 August 1821), worin, was Baden betraf, das Bisthum Konstanz aufgehoben, dafür das Erzbisthum Freiburg errichtet, demselben die Bisthümer Rottenburg, Fulda, Limburg und Mainz untergeordnet und die Gründung eines Priesterseminars in Freiburg verlangt wurde. Auch über den Vollzug dieser Bulle setzte man die Verhandlungen in Frankfurt mit den päbstlichen Gewalthabern fort und der Schwierigkeiten waren in Baden noch viele. Für das Seminar wurden 25,000 Gulden auf katholische Stiftungen angewiesen, es sollte am 1 Nov. 1824 eröffnet werden, der päbstliche Subdelegat und Vollzugscommissär Burg konnte kaum die katholische Sektion bewegen, für die baufällige Seminarkirche eine neue zu errichten. Im Jahr 1823 wurde der Bau angefangen, wobei der Münsterpfarrer Boll eine Rede hielt, die auf die dringende Nothwendigkeit der theologischen Erziehung hinwies.

Die Designation des künftigen Erzbischofs war für die Regierung noch ein wichtiger Gegenstand. H. v. Wessenberg war noch nicht zurück getreten und der Großherzog nicht gesonnen, ihn vorzuschlagen. Er befahl daher im Februar 1822 durch sämmtliche Dekane die freie Wahl des Candidaten für das Erzbisthum einzuleiten, wodurch Wessen-

berg bewogen wurde, sich gänzlich zurück zu ziehen. Die Wahl fiel auf den Professor Wanker in Freiburg, der sie auch annahm. Der Pabst verwarf aber diese Wahlhandlung als ungesetzlich und der baldige Tod Wankers machte dieser neuen Verwickelung ein Ende, denn die römische Note (v. 27 Febr. 1823) war bekannt geworden und veranlaßte Unruhe in den Gemüthern. Die Unterhandlungen standen auf dem Punkte, wieder zurück zu gehen. So blieb es bis gegen die Mitte des Jahres 1825, wo der Pabst mit seinen letzten Forderungen auftrat, über welche man sich glücklicherweise vereinigte. Nun erschien am 6 Januar 1827 die Schlußverhandlung in der Bulle: Ad dominici gregis custodiam, worin die Verwaltung der neuen Domkapitel und Diöcesen vorgeschrieben wurde, und der Pabst, im Rückblick auf die zehnjährige Gründungsarbeit die Fürsten väterlich ermahnte, ihren katholischen Unterthanen milde und gnädige Herren zu seyn, die ihnen dafür mit dankbarer Liebe und Treue anhängen würden.

Nach Wankers Tode neigte sich der Großherzog Ludwig zu dem Münsterpfarrer Bernhart Boll in Freiburg, der als ein würdiger Greis geachtet war. Geboren zu Stuttgart am 7 Juni 1756 trat er in seiner Jugend in den Jesuitenorden und nach dessen Aufhebung in das Kloster Salmansweiler. Auch von dort durch die Auflösung der Abtei entfernt, gieng er als Professor an die Universität Freiburg und bekam 1809 die dortige Münsterpfarrei. Im Sommer 1825 ließ ihn der Großherzog zu sich nach Badenweiler kommen und eröffnete ihm seine Designation zum Erzbischof, welche später vom Pabste bestätigt wurde. Seine Einweihung geschah den 21 Oktober 1827. Der Großherzog erließ (den 3 Juni 1827) ein Schreiben an den Pabst, worin er seine große Zufriedenheit über das endliche Resultat der vielen

Arbeiten und seine Würdigung der Wichtigkeit des Gegenstandes für seine katholischen Unterthanen mit voller Anerkennung aussprach.*)

---

### 3. Das Benehmen der Landstände.

Von der Regierung, welche in der Wessenbergischen Sache ihre Vertheidigung der kirchlichen Rechte der Katholiken bethätigen wollte, war die billige Zutheilung politischer Rechte an diese Unterthanen zu erwarten, was aber nicht eingetroffen. Denn obgleich die Verfassung den Bekennern der christlichen Confessionen dieselben politischen Rechte gewährt, also die Wahlordnung, welche bei uns auf der Volksmenge beruht, auch dabei hätte bleiben sollen, so wurde doch zugleich auf die Confession gesehen, und dadurch den protestantischen Bezirken ein Vorzug gegeben. Man machte nämlich die katholischen Wahlbezirke größer als die protestantischen, wodurch diese mehr Deputirte erhielten als jene, und so kam es, daß 21 katholische Amtsbezirke mit

---

*) Wir kennen davon nur folgende Stelle: Considérant la réligion comme la base et le sommet de toutes les lumières et de tout ce qui peut constituer le bonheur des hommes, j'ai toujours rangé parmi les devoirs les plus sacrés des souverains celui de veiller à sa conservation et à celle des ministres de l'église. Aussi depuis de longues années le but d'un de mes plus ardents désirs était de procurer au grand nombre de mes sujets bien-aimés, qui professent la réligion catholique, les bienfaits d'un état légal et reglé dans leurs institutions réligieuses qui réponde à leurs besoins spirituels en tranquillisant les consciences et en prêtant un appui solide à la véritable piété par l'activité réunie et bienfaisante du clergé.

548,000 Einwohnern 21 Deputirte, also 25,000 Katholiken einen Deputirten haben, daß aber 9 protestantische Amtsbezirke mit 142,000 Einwohnern einen Deputirten auf 16,000 Protestanten wählen. In den städtischen Wahlbezirken könnte man auf 12 bis 13 Protestanten und 10 bis 11 Katholiken hoffen, in den gemischten eilf Amtsbezirken des Unterlandes ergab sich etwa die Hälfte der Abgeordneten für jede Confession, so daß die zweite Kammer ungefähr aus 27 bis 28 Protestanten und 35 bis 36 Katholiken bestehen würde, was auch die Erfahrung bisher bestätigt. *) Die Katholiken haben sich niemals über dieses Verhältniß beklagt, denn protestantische Deputirte beurtheilten katholische Interessen oft schonender als katholische Kammermitglieder, wie aus Folgendem sich ergibt.

Zur Zeit des ersten Landtags 1819 bis 20 bemächtigte sich der politische Liberalismus auch des kirchlichen, an dessen Spitze die Partei den H. v. Wessenberg zu stellen gewöhnt war. J. G. Duttlinger machte in der zweiten Kammer und K. v. Rotteck in der ersten den Antrag, die Freiheit und Selbstständigkeit der katholischen Landeskirche zu schützen, dem Großherzog für seine desfallsigen Bemühungen zu danken und ihn zu bitten, die Rechte seiner Souveränität ferner zu wahren. Beide Breven des Pabstes vom 15 März und 21 Mai 1817 sollten als rechtlich nicht existirend erklärt werden. Duttlinger sah darin einen Eingriff des Pabstes, und behauptete, Wessenberg sey ohne Untersuchung vom Pabste verworfen, die Anschuldigungen gegen ihn unbestimmt, beweislos und durch ihre Principien gefährlich für Staat und Kirche. Da sich gegen diese Behauptungen Einsprache er-

*) Die Angabe der einzelnen Bezirke s. in Heunisch Beschreibung von Baden. 1833. S. 117 flg.

hob, so erklärte Duttlinger, er wolle lieber ein Schisma als ein Concordat wie das bayerische, die Sache gehöre vor die Kammer, weil es sich nur um das Recht, nicht um die Confession handle. Rotteck warnte auch vor dem Hildebrandismus und stellte die Behauptung auf, die Laien müßten Antheil am Kirchenregiment haben, wie die Stände an der Gesetzgebung und zwar naturgemäß. Die Beschuldigungen gegen Wessenberg seyen offenbar nichtig, vag, unbestimmt und hart. Rom wolle die freie Bischofswahl hindern und seine Leute auf die Stühle bringen, den Ultramontanismus verbreiten, alles freie Leben bedrohen. Die katholische Landeskirche, die teutsche Nationalkirche müßten geschützt werden, es drohe dem Lande die größte Gefahr durch Finsterlinge, die er mit verweilender Vorliebe schilderte, die Protestanten sollten mit den Katholiken gemeinsame Sache machen, damit sie selbst nicht von dem Pabste in Gefahr kämen. Dabei wurde von Duttlinger und Rotteck der Pabst als das Oberhaupt der katholischen Kirche, als Wächter des Glaubens und Erhalter der Einheit anerkannt.*)

Mit solcher Leidenschaft wurde von Katholiken das katholische Kirchenwesen angegriffen und nicht geahnt, daß diese Grundsätze zum Untergang der Kirche führen. Sie sind unvereinbar mit dem Pabstthum, wie es die Redner doch anerkannt, sie müßten denn damit nur eine gehaltlose Ehrenbezeugung gemeint haben. Denn ist der Pabst der Wächter des Glaubens und Erhalter der Einheit, mit welchem Rechte maßten sich die Redner an, seine Entscheidung über die Lehren und Handlungen Wessenbergs zu verwerfen? Wenn

*) Diese und die folgenden Angaben sind aus den offiziellen Protokollen der Landstände gezogen, welche der Kürze halber nicht für das Einzelne citirt werden.

man die Einheit des Katholicismus für nothwendig erkannte, warum denn ein Schisma, eine badische Landeskirche, eine teutsche Nationalkirche davon absondern? Warum ein sogenanntes Naturrecht als Gesetz gegen die positive Einrichtung der Concilien geltend machen? Was soll aus der katholischen Kirchenlehre werden, wenn Geistliche und Laien gemeinschaftlich darüber entscheiden? Haben diese den Auftrag dazu von Christus und den Aposteln? und stand es einem Deputirten zu, das kaum geborne Ständewesen der achtzehnhundertjährigen Kircheneinrichtung als Maßregel vorzuschreiben? Es war unwürdig, die Protestanten durch vorgespiegelte Gefahr aufzuregen, lieblos, die römische Herrschsucht bei den Bischofswahlen als eine unbezweifelte Thatsache vorauszusetzen; die Zeit hat gelehrt, daß Rom keine Bischofswahl bei uns gehindert, um seine Leute auf den Stuhl zu bringen, wol aber hat es die Regierung gethan. Wir sehen keine Liberalität darin, die Katholiken alten Schlags als Finsterlinge zu verhöhnen und sie dem Troß der Schwachköpfe als Dunkelmänner preis zu geben; was soll denn dieses ewige Gerede von Licht und Erleuchtung, wenn man dabei die Sonne des Christenthums nicht mehr sieht und die Worte des Herrn vergißt, „sieh zu, damit das Licht in dir keine Finsterniß sey?" (Luk. 11, 35.)

Selbst die äussere Größe des Katholicismus war in diesen Anträgen verkannt; er ist für alle Völker bestimmt, keiner Nationalität entgegen und keiner dienstbar. Er kann daher nicht in die Sonderung von National- und Landeskirchen zerfallen, denn dadurch würde sein Wesen, die Allgemeinheit, aufhören. Das erhebende Gefühl der Nationalität besteht ungekränkt unter dem Katholicismus, ja es kann von ihm lernen, in politischer Hinsicht die Einigkeit festzuhalten, wie er in religiöser Beziehung die Einheit bewahrt. Unser

Volk hat in seinen katholischen Zeiten Großes vollbracht und wo es schwach und zum Spielball der Fremden wurde, war der Katholicismus nicht Schuld.

Seinerseits stellte auch H. v. Wessenberg acht Anträge in der Kammer: 1) zur Errichtung eines Convikts für Theologen in Freiburg, 2) zur Aufstellung von Kapitelsvikaren zur Aushülfe in der Seelsorge, 3) zur Erhöhung des Minimum-Gehaltes der Pfarrverweser, 4) zur Einführung von Sittengerichten in den Pfarreien, 5) zur strengeren Sonntagsfeier, 6) zur besseren Behandlung der Geistlichen durch die Beamten, 7) zur Aufbesserung der Gehalte der Schullehrer, 8) zur zweckmäßigeren Verwaltung des Kirchenguts und der Stiftungen. Mehrere dieser Anträge gehörten eben so wenig vor die Kammern wie die vorigen und abgesehen davon, daß nach der Kammereinrichtung z. B. der protestantische Prälat über die Anerkennung und Zulässigkeit katholischer Kirchenbedürfnisse zu berichten hatte, so wurden die protestantischen Mitglieder auch zu Beschlüssen über Gegenstände verleitet, die sie nichts angiengen und die sie nicht beurtheilen konnten. Freilich nahmen die reformirenden katholischen Mitglieder daran keinen Anstand, sie gaben noch überdieß den Protestanten das Schauspiel, wie sie nicht einmal in ihren Reformplanen einig waren. Denn Rotteck war durchaus gegen Convikte und Seminarien und verlangte für die Theologen sowol die freien Universitätsstudien, als auch die freie Wahl der Vorlesungen. Ebenso erklärte er sich gegen die Sittengerichte, welche nach seiner Behauptung nur in geistlicher Warnung bestehen sollten, und später verwarf er auch diese. Das Alles hieng mit dem Hauptbestreben des Liberalismus zusammen, die persönliche Freiheit auf Kosten der Auctorität ins Unbeschränkte zu erweitern.

Der Regierung konnten bei den damaligen Verhandlungen mit Rom solche Anträge nicht angenehm seyn, sie gab dieß auch den Kammern zu verstehen und die Motionen giengen den gewöhnlichen Kammerweg zur Ruhe.

---

## 4. Convertitenwesen.

Der Uebertritt katholischer Geistlichen zum Protestantismus, wovon wir mehrere Beispiele gehabt, beweist thatsächlich die Folgen einer mangelnden theologischen Erziehung und Bildung, so wie die Einwirkung einer unbeschränkten Lernfreiheit, welche der auflösende Liberalismus mit seinem Vernunftrecht verlangt. Daraus folgern die Gegner, daß es schlecht um den Katholicismus stehen müsse, weil er das Licht der Wissenschaft nicht ertragen könne. Aber er kann und wird jeden wissenschaftlichen Angriff siegreich aushalten und hat noch keinen gescheut, nur bei der Jugend, welche weder die Kenntniß noch die Reife des Geistes hat wie das männliche Alter, kann er durch leidenschaftliche Aufreizung gefährdet werden, darum ist es Pflicht der Männer, die Jugend davor zu bewahren. Hätte man den übergetretenen Geistlichen diesen Schutz in ihrer Jugend nicht entzogen, sie wären nicht so unglücklich geworden, wie wir mehrere Convertiten kannten, von denen die Protestanten selbst wünschten, sie nicht bekommen zu haben. Denn nicht jeder Uebertritt vermehrt den Gewinn der andern Confession und die Katholiken beklagen es nicht, Mitglieder aus ihrer Kirche scheiden zu sehen, die ihr nicht mehr angehören. Niemals wird unsre Kirche von ihrem Glauben etwas ablassen, um die Menschen zu bewegen, bei ihr zu bleiben; sie hat die Heilsordnung Christi für ihre Gläubigen, wer daran keinen

Theil haben will, den läßt sie seiner Wege gehen, bedauernd, aber nicht hindernd.

Der Uebertritt des Pfarrers A. Hennhöfer zu Mühlhausen bei Pforzheim (1823) hat sich nicht auf seine Person beschränkt, sondern durch den Umstand, daß er auch seinen Grundherrn J. v. Gemmingen-Steinegg zum Protestantismus bewog, folgten noch andere Einwohner des grundherrlichen Gebietes diesem Beispiel. Die ganze Familie des Grundherrn, mit Ausnahme seines Sohnes Eduard, trat über und dazu 154 Einwohner von Mühlhausen-Steinegg und Lehningen.*) Seit einigen Jahren war Hennhöfer bei dem Vikariate zu Bruchsal irriger Lehren beschuldigt und wurde darüber zur Verantwortung gezogen. In Folge dieser Untersuchung erklärte die kirchliche Obrigkeit, daß ihm die Seelsorge nicht mehr anvertraut werden könne und er von seinem Pfarramt entlassen sey. Nun wandte er sich an die evangelische Kirchensektion zum Uebertritt und Aufnahme unter ihre Pfarrkandidaten, der Grundherr gab ein gleiches Gesuch ein, um mit 40 Familien zum Protestantismus überzugehen. Diese Bitten wurden gewährt, die drei weiteren aber um freie Religionsübung, Mitgenuß am Kirchen- und Stiftungsvermögen und Belassung Hennhöfers auf der neuen protestantischen Pfarrei veranlaßten ein Gutachten des Staatsraths L. Winter an das Staatsministerium (v. 4 Mai 1823), nach dessen Vorschlägen die neue protestantische Kirchenge-

*) Schriften darüber: 1) Hennhöfers Glaubensbekenntniß. Heidelberg 1823. — 2) Hennhöfers geschichtlich-treue Rechtfertigung der Rückkehr zur evangelischen Kirche. daselbst. — 3) Schump über den Kult und Lehrbegriff der katholischen Kirche (gegen Hennhöfer). Karlsruhe 1823. — 4) Tzschirner, die Rückkehr katholischer Christen im Großherzogthum Baden zum evangelischen Christenthum. Leipzig 1823.

meinde und Pfarrei errichtet wurde (5 Juni 1823). Gieng auch das Gutachten über die Entstehung dieses Abfalls leicht weg, so gab es doch ebensowol wie die Gründungsurkunde zu verstehen, daß schwärmerische Sektirerei dazu mitwirkte und bekannt ist, daß menschliche Absichten auf Gleichheit und Gütertheilung mit unterliefen, wie es bei solchen Bewegungen vorkommt. Das hinderte aber die meisten Protestanten nicht, diesen Vorfall als ein vielversprechendes Ereigniß begierig zu ergreifen und es im vortheilhaftesten Lichte zu schildern. Winter gab sich in seinem Gutachten solchen überstrebenden Planen nicht hin.*) Er beurtheilte zwar das Verfahren des Vikariats unrichtig, weil er die katholische Dogmatik nicht verstand, im Uebrigen aber rieth er nur die erste Bitte zu gewähren und die beiden andern zu verweigern. Die Vereinigung der Uebergetretenen zu einer Pfarrei war nach den Gesetzen nicht nur zulässig, sondern da man sie nicht zu einem nahen würtembergischen Orte einpfarren wollte und die nächste protestantische Pfarrkirche drei Stunden entfernt lag, durch die Umstände geboten. Aber das durfte nicht auf Kosten der alten Gemeinde geschehen und daher schlug Winter vor, das Staatsministerium, da es ohnehin kein Gerichtshof sey, sollte der neuen protestantischen Pfarrei keinen Antheil am Kirchengut der Gemeinde gestatten, sondern den Uebergetretenen als Bürgern nur den Fortgenuß des Ortsalmosens zusichern, endlich den Pfarrer Hennhöfer, obgleich protestantischer Seits gegen ihn nichts einzuwenden sey, des Friedens wegen von Mühlhausen entfernen und überhaupt den Katholiken die Beruhigung gewähren, daß die Regierung ihnen kein Unrecht zufügen wolle. Hennhöfer kam nach Graben, welches auf der

---

*) S. Beilage No. 5.

einen Seite an lauter katholische Orte gränzt, die jedoch durch seine Lehren nicht angesteckt wurden. Der Großherzog Ludwig soll über diesen Hergang dem Pabste geschrieben und ihn auf die weitere Gefahr aufmerksam gemacht haben, um ihn zu bewegen, die Errichtung des Erzbisthums zu beschleunigen, damit die Katholiken die langentbehrte bischöfliche Gewalt wieder bekämen. In der Antwort habe der Pabst sein Bedauern über den Abfall ausgedrückt und bemerkt, wenn nach der Fügung Gottes auch noch Mehrere die katholische Kirche verließen, so würde sie darum nicht untergehen, sondern bleiben bis an das Ende der Welt.

# Dritte Epoche.

Von der Einsetzung des ersten Erzbischofs zu Freiburg bis auf die neueste Zeit (1827 — 1841).

---

## 1. Stellung der Staatsbehörden gegen das Ordinariat.

Nach der Einsetzung des Erzbischofs hofften die Katholiken, daß die Ungebühr aufhören und die ordentliche Wirkung der bischöflichen Gewalt nicht gehemmt würde. Diese Hoffnung auf die Gewährung ihres Rechtes ist nicht erfüllt worden, sondern die Staatsbehörden, welche sich mit dem Kirchenwesen befassen, haben die Ausübung der katholischen Kirchenrechte und die gesetzliche Entwickelung kirchlicher Verhältnisse noch mehr bedrängt. Bedrückten vorher die weltlichen Eingriffe schwache Vikariate, deren beschränkte Befugnisse sie zum Dulden bestimmten, so hat es jetzt die weltliche Macht mit dem Episcopat zu thun, dessen Amtsgewalt anerkannt ist und geachtet werden muß. Von ihren Zwecken gegen die katholische Kirche hat die Regierung nicht abgelassen, obgleich die Kirchenbehörden des Landes sich wesentlich verändert haben. Ob sie daher zur klaren Einsicht der Folgen gekommen sey, die ihre Handlungsweise nach sich ziehen muß, darf man mit Grund bezweifeln; die

Katholiken suchen nur die Ursachen zu erforschen, warum die Regierung ihr Kirchenwesen so unbillig behandelt.

Fürchtet der Protestantismus überhaupt die katholische Dogmatik? Das ist bei seinem Bunde mit der allmächtigen Philosophie doch kaum glaublich; will er die Katholiken zwingen, seine Aufklärungen anzunehmen? Das kann er bei seiner ausgesprochenen Toleranz und der Achtung der Freiheit Anderer nicht wollen; hat er die Absicht, die Katholiken des Landes zu protestantisiren? nicht möglich, da die Katholiken nicht protestantisch werden wollen; sieht er den schlummerhaften Zustand des Katholicismus im Lande als ein Zeichen seines baldigen Todes an? es könnte auch ein Vorbote seines Erwachens seyn; sind ihm die Katholiken zu linkisch und dumm? das sollte ihm recht seyn, weil ihm die Freude bleibt, sich über sie zu erheben und ihrer zu spotten. Bei all diesen innern Beziehungen sehen wir nicht ein, warum sich der Protestantismus um die Katholiken bekümmert, warum er sie als Unmündige behandelt, die ihn weder um seine Vormundschaft und seinen Schutz ersucht haben, noch ihm dafür danken, warum er sie nicht ungehindert ihrer Wege gehen läßt, da sie seine Freiheit ebenfalls nicht beschränken.

Und sind es die äussern Verhältnisse der protestantischen Staatsregierung zur katholischen Kirchenregierung, welche die Eingriffe jener rechtfertigen sollen, so möge man doch bedenken, daß die katholische Hierarchie weder von einer weltlichen Macht angeordnet wurde, noch von ihr geändert werden kann, daß die Rechte dieser Hierarchie in Glauben und Disciplin, daß die davon abhängige Religionsübung und Gottesverehrung, daß die dazu gehörigen Befugnisse des Erzbischofs durch die Organisations- und Constitutionsedikte, die Verfassung und die Verkündung des Concordats feierlich

von der Staatsregierung anerkannt sind und gehalten werden müssen. Diese Entwickelung des katholischen Kirchenthums greift weder störend in die Rechte des Staates ein noch in die einer andern Confession, daher hat das katholische Kirchenwesen weder unsere Staatsrechte verletzt, noch einer andern Confession etwas genommen oder sie bedrückt. Aber deswegen wird auch die Frage stärker, warum will die Regierung das katholische Kirchenwesen unbilligerweise niederhalten? reuet sie ihre eingegangene Verpflichtung? das wäre ein hämischer und boshafter Vorwurf; hat sie Mißtrauen gegen die Hierarchie? diese hat ihr aber noch nichts zu Leide gethan und die Regierung, die bei allen Gelegenheiten Vertrauen in Anspruch nimmt und Jedem sagt, daß sie nur durch Vertrauen das Wohl des Staates befördern kann, sollte doch einsehen, daß sie durch Mißtrauen gegen das Kirchenoberhaupt eine offenbare Inconsequenz begeht. Furcht vor hierarchischer Weltregierung und romanhafte Schilderung mittelalterlicher Schrecknisse muß man den Leuten überlassen, die weder ihre Zeit noch die Geschichte verstehen. Solche Beweggründe schicken sich nicht für Staatsbeamte, die da wissen sollen, daß die gegenseitige Achtung der weltlichen und geistlichen Auctorität eine starke Bürgschaft der Selbsterhaltung ist, daß eine Staatsregierung, welche dem Pabste Kirchenrechte zu nehmen sucht, um sie dem Landesbischof zu geben und diesen nur nach Wolgefallen handeln läßt, sich auf den Boden der Willkür stellt und dadurch selbst den Gehorsam der weltlichen Gesetze untergräbt. Wer heutzutage noch nicht weiß, daß der Gehorsam zuletzt nicht auf der Gewalt des Befehlenden, sondern auf dem Willen des Gehorchenden beruht, und nur Gott die Geister beherrscht und dem Willen zum Guten Gnade verleiht: der darf sich keiner erhaltenden Grundsätze rühmen, denn er unter-

liegt der wechselnden Gewalt der Umstände, noch weniger kann er die katholischen Kirchenverhältnisse in seine Kanzleibeschränktheit hinabziehen. Wie es auch der weltlichen Obrigkeit schmeicheln mag, viel in katholische Kirchensachen hinein zu befehlen, sie braucht dazu immer Katholiken, die der Kirchenordnung widerstreben und sich ihre Beihülfe von der unbedachtsamen Regierung theuer vergüten lassen. Denn solche widerstrebenden Katholiken suchen die individuelle Willkür und Ungebundenheit gegen die kirchliche Auctorität zu unterstützen und verleiten die Regierung zu Anmaßungen und zu dem Wahne, sie müsse unter allen Umständen in religiösen Dingen die Untergebenen gegen ihre Vorgesetzten in Schutz nehmen. Unsere Regierung hat schon oft erfahren, daß sie mit dieser Durchführung der persönlichen Freiheit nicht weiter gekommen, als daß sie Unwürdigen und Strafbaren Vorschub geleistet, böse Unterthanen vermehrt und gute beleidigt hat. Dieser traurige Erfolg konnte bei den Uebergriffen in die kirchlichen Rechte nicht ausbleiben.

Die Wahl der geistlichen Mitglieder der katholischen Kirchensektion ist daher von Wichtigkeit, denn es hängt manchmal mehr von ihren Vorschlägen ab, als die Regierung am Anfang beurtheilen kann. Ein Zufall hat auf die Besetzung dieser Stellen widrigen Einfluß geäussert. Im Jahr 1821 kam der Pfarrer von Mundelfingen, J. E. Engeßer, in Rippolsau durch Verwechslung einer Arznei in Lebensgefahr und wurde dem anwesenden Großherzog Ludwig, der seinem Unglück Theilnahme schenkte, bekannt. Da er dem Großherzog bei seinen Güterkäufen im Oberlande behülflich war, so ernannte ihn dieser (1823) zum geistlichen Rath und Mitgliede der katholischen Sektion, bald darauf zum Commandeur des Zähringer Löwenordens und gegen die Regel zum Direktor der Sektion (1825) und später zum

Geheimenrath. Ludwig war dankbar und bedachte nicht, daß dem Manne die nöthigen Eigenschaften zu seinem Amte abgingen, gab auch zu, daß der Pfarrer V. Zahn von S. Georgen als Mitglied für die geistlichen und kirchenrechtlichen Sachen in die Sektion berufen wurde (1825), welcher den Grundsätzen des Josephinismus und der Reformen huldigt. Nicht zufrieden mit seinem Glücke, bewog Engeßer den Großherzog, ihn zum Coadjutor des Erzbischofs vorschlagen zu lassen. Es kostete den alten Erzbischof und sein Capitel harte Kämpfe, allein sie fügten sich dem Willen ihres Landesherren, und Engeßer ward als Coadjutor vorgeschlagen. Nun brachte er einen Mann von kirchlicher Gesinnung, den Pfarrer Holdermann von Rastatt, in die Sektion (1829), um in Rom keinen Anstand zu finden, aber ein Protestant, dem die Katholiken Dank schuldig sind, hielt mit Gefahr seiner Stellung die Coadjutorswahl bis zum Tode Ludwigs zurück, übergab dann die Papiere dem Großherzog Leopold, der, mit gerechter Sorgfalt für die Katholiken, den Plan sogleich vereitelte. Bald darauf ward Engeßer pensionirt (1832) und gieng auf die Pfarrei Mundelfingen zurück.

Die widerstrebende Richtung der katholischen Kirchensektion gegen das Ordinariat blieb, ja sie wurde nach dem Tode Ludwigs so feindselig, daß sich der Erzbischof Bernhart darüber bitter bei dem Großherzog Leopold beschwerte und endlich zum äussersten persönlichen Schritte der Abdankung bewogen wurde; denn nicht nur in kirchenrechtlicher, sondern auch in dogmatischer Hinsicht maßte sich die Sektion eine Gewalt an, die ihr in keinem Falle zukommt, das Ministerium des Innern bestätigte solche Eingriffe durch seine Verfügungen, und das Staatsministerium blieb meistentheils dabei stehen. In diesem sitzen nur zwei Katholiken gegen

vier Protestanten, kein richtiges Verhältniß der höchsten Staatsbehörde, sofern sie in Confessionssachen Recursstelle bleiben soll; im Ministerium des Innern waren jedoch in dieser Epoche die Hälfte der Räthe Katholiken, jetzt besteht es sogar aus fünf Katholiken und drei Protestanten. Die Handlungsweise der Regierung im katholischen Kirchenwesen zeigt sich in dreifacher Gestalt: in ihren Verfügungen macht sie oft Uebergriffe und wird bedrückend; in den Kammern geht sie auf die Anträge der katholischen Reformer nicht ein; die Beschwerden der Katholiken aber sucht sie von der öffentlichen Verhandlung vorsichtig auszuschließen.

---

## 2. Die Staatsverordnung über das katholische Kirchenwesen vom Jahr 1830.

Obgleich der Pabst die sogenannte Kirchenpragmatik, nach welcher man zu Anfang der Verhandlungen die Grundsätze des abzuschließenden Concordats aufstellte, nicht annahm, sondern verwarf, so ließen doch die Regierungen der oberrheinischen Kirchenprovinz davon nicht ab, und machten einseitig für sich eine pragmatische Kirchenverordnung, welche in Baden am 30 Jänner 1830 verkündet wurde. Wir zweifeln keineswegs an der guten Absicht des verstorbenen Großherzogs, welcher damit seinen katholischen Unterthanen einen Beweis seiner Fürsorge geben wollte, aber die Verordnung ist nicht in allen Bestimmungen auf die Verfassung der katholischen Kirche gegründet, wie man den Fürsten versicherte, und darum können sich die Katholiken dabei nicht beruhigen. Die Verordnung wurde theils öffentlich geprüft, wie in der zweiten Kammer der würtembergischen Landstände, theils durch Privatkritik beleuchtet und die

Aussprüche stimmen darin überein, daß sie in mehreren Punkten Staatseingriffe in wesentliche Rechte der katholischen Kirchenverfassung enthalte. Durch ein Breve vom 30 Juni 1830 an die oberrheinischen Bischöfe hat der Pabst Pius VIII diese Verordnung sehr mißbilligt und die Bischöfe aufgefordert, in amtlicher Weise dieselbe zu bekämpfen und ihre verderblichen Grundsätze und Folgen darzustellen. Die Regierungen nahmen bis jetzt darauf keine Rücksicht und so liegt die Verordnung als ein Stein des Anstoßes, als ein Grund der Zwietracht zwischen Staat und Kirche in der Mitte, von wo aus in mißlichen Zeiten Charaktere und Leidenschaften das öffentliche Wohl erschüttern können. *)

Wir beschränken uns nach dem Zwecke dieser Schrift auf die Beurtheilung der Hauptsachen. Es sind folgende.

1) Die Errichtung des Erzbisthums kann von der Staatsregierung jeden Augenblick einseitig und nach Gutdünken wieder aufgehoben werden (§. 5 der Verordn.).

2) Die Glaubenslehre der Katholiken unterliegt der Genehmigung der Staatsbehörden, welche den katholischen Katechismus und das Gesangbuch des Ordinariats bewilligen oder verwerfen können (§. 4).

3) Die Religionsübung der Katholiken hängt von dem Gutbefinden der Regierung ab, sie entscheidet, ob die Pfarrer nach erzbischöflicher Vorschrift Messe und Gottesdienst besorgen, und die Diöcesanen sich z. B. an das Fastengebot halten sollen oder nicht, u. dgl. (§. 4).

4) Diöcesanbeschlüsse, auch wenn sie rein geistlicher

*) S. Regierungsblatt v. 1830. No. 3. Die übrigen Aktenstücke rc. findet man im Katholiken Bd. 37. S. 217. Bd. 38. S. V. Bd. 40. S. 33. Bd. 62. S. 113. und in Walters Kirchenrecht, 8. Aufl. S. 742.

Natur sind, kann die Regierung bestätigen oder verwerfen (§. 18).

5) Der Pabst hat in kirchlichen Streitsachen nicht mehr zu entscheiden (§. 10).

Damit ist die Religions= und Gewissensfreiheit der Katholiken aufgehoben. Man darf nicht entgegnen, daß jene Bestimmungen nie die äusserste Consequenz erreichen werden, die darin liegt; diese schwache Ausflucht wäre der Regierung nicht würdig und könnte die Sklaverei der Katholiken nicht beschönigen. Ebensowenig darf man sich darauf berufen, daß die Verordnung den Katholiken die Freiheit ihres Glaubens und Cultus zuerkennt (§. 1), daß die Ausübung der erzbischöflichen Rechte vom Staate geschützt werde (§. 8), daß man den Geistlichen jede zur Erfüllung ihrer Berufsgeschäfte erforderliche gesetzliche Unterstützung gewähre (§. 35), denn nach §. 3 der Verordnung müssen alle diese Bestimmungen in Collisionsfällen der Regierung weichen und können ohnehin von derselben willkürlich zurückgenommen werden. Freilich wäre dies dem §. 18 der Verfassung entgegen, welcher jedem Unterthanen ungestörte Gewissensfreiheit und für die Art seiner Gottesverehrung gleichen Schutz versichert, daher könnte man behaupten, die Katholiken seyen doch nicht so ganz einer willkürlichen Verordnung Preis gegeben, weil sich die Regierung hüten würde, die Verfassung zu verletzen. Wir können jedoch schon obige fünf Hauptpunkte mit der Vorschrift im §. 18 der Verfassung nicht vereinbaren, und deshalb sind die Zusicherungen in den §§. 1. 8. 35 der Verordnung gehaltlos, weil sie in offenem Widerspruch mit den Hauptpunkten stehen.

Die Verordnung hat in §. 3 die Majestätsrechte, der Kirche gegenüber, ins Unbegränzte ausgedehnt und dadurch geschwächt, sie hat sie für unveräußerlich erklärt, als wenn

es die inneren Rechte der katholischen Religion nicht auch wären. Jener schrankenlose Anspruch ist eine Folge der generalisirenden Principienkrankheit unserer heutigen Gesetzgebung und des Mißtrauens gegen die Katholiken. Statt mit der kompetenten Kirchenbehörde die einzelnen Fälle durch eine gründliche Kenntniß zu berathen und ihre Behandlung festzustellen, hat man sich über das Oberhaupt der Kirche und das Kirchenrecht weggesetzt und allgemeine Grundsätze zum positiven Recht machen wollen, die in der Theorie so überschwänglich sind, daß sie in der Praxis ans Lächerliche streifen, weil keine Regierung die Macht besitzt, sie wirklich auszuführen. Nach der Verordnung hat unsre Regierung sich das Recht zuerkannt, die Katholiken des Landes zu Protestanten, Heiden und was sie will zu machen, sie kann es aber nicht, denn an solchem Zwecke würden alle ihre Kräfte scheitern und sie müßte zu Grunde gehen. Warum legte sie sich aber eine Macht bei, die ihr der gemeinste Verstand abspricht? Sie hätte sich vor diesem auch politischen Fehler hüten sollen, aber sie gab diesen feindseligen Rathschlägen nach, weil sie das Mißtrauen gegen die Katholiken nicht überwinden konnte. Und da müssen wir wieder fragen, was hat denn der Pabst, was die Erzbischöfe, was die Katholiken des Landes unserer Regierung gethan, daß sie dieselben in ihren heiligsten religiösen Rechten zur Sklaverei herabdrückt, geringer als die Juden behandelt, welchen sie nichts zu glauben, zu beten, zu fasten vorschreibt, was ihrem Gesetz entgegen ist? Und mit welchem Rechte darf die Regierung Vertrauen von den mißhandelten Katholiken verlangen, das sie doch immer und überall anspricht und nicht entbehren kann? Nach der Verordnung werden die Katholiken nur noch aus Gnade von der Regierung im Lande geduldet, sie haben kein Recht ihrer religiösen Existenz, es liegt in der

Willkür der Regierung, denselben alle confessionellen Rechte zu entziehen und die seitherige Geschichte beweist, daß die betreffenden Staatsbehörden auf diesen Zweck hinarbeiten. Das ist hart zu sagen, die Verordnung ist härter, die Geschichte unerbittlich.

---

## 3. Streitigkeiten des Erzbischofs Bernhart mit der Regierung und seine Resignation.

Die gezwungene Coadjutorswahl Engeßers, die Kirchenverordnung von 1830, das üble Treiben mehrerer Professoren an der Universität Freiburg, die Bedrängniß durch die katholische Kirchensektion und das Ministerium des Innern machten dem alten Erzbischof mehr Kummer und Betrübniß, als seine Kräfte ertragen konnten. Der Uebertritt des Professors K. A. von Reichlin-Meldegg in Freiburg zum Protestantismus war von Umständen begleitet, welche den Katholiken auffallen mußten. Dieser Mann zeigte gleich Anfangs in seinen Vorträgen über Kirchengeschichte die offenbare Tendenz, die katholische Kirche herabzuwürdigen und ihr alle persönlichen Vergehen, die sie längst verdammt hatte, aufzubürden. Ungeachtet dieser Richtung und dieses Mangels an Urtheilskraft ernannte ihn die Regierung zum ausserordentlichen Professor, und als er einen Ruf nach Gießen erhielt und der Erzbischof, welcher mit andern Männern ihn vorher vergeblich zur besseren Gesinnung zurückführen wollte, zweimal an Engeßer schrieb, denselben doch gehen zu lassen, so wurde er als ein brauchbares Werkzeug von den neuerungssüchtigen Lehrern zu Freiburg und von der katholischen Sektion in Karlsruhe gehalten, und zum ordentlichen Professor ernannt. Nun trat er mit einer Rücksichtslosigkeit

und mit solchem Geiste des Umsturzes gegen die katholische Kirche öffentlich auf, daß der Erzbischof, den die Staatsbehörden in dieser Sache so schmählich behandelt, in einem für unsre Kirchengeschichte merkwürdigen Schreiben sich an den Großherzog Leopold wandte (25 Juli 1830) und ihn auf die rührendste Weise bat, den vierjährigen Umtrieben Reichlin's dadurch ein Ende zu machen, daß er seine öffentlichen Reformpläne widerrufen und im Uebrigen sich wie ein Geistlicher betragen solle. *) Indessen gab Reichlin den Anfang seiner sogenannten Geschichte des Christenthums heraus, voll antikatholischer Behauptungen, worauf der Erzbischof ihm die zwei Fragen vorlegte, ob er das Buch als das seinige anerkenne und in diesem Falle die verwerflichen Sätze widerrufen und sein priesterliches Glaubensbekenntniß erneuern wolle? Vorher aber mußte der Erzbischof dessen Vernehmung vom Ministerium verlangen und die Sätze namhaft machen. Auf diesen Beschluß gab Reichlin seine Antwort am 31 Dec. 1831 dahin, daß er die erste obiger Fragen bejahte, die zweite verneinte, und darauf verlangte das Ordinariat am 13 Jänner 1832 von ihm seine Urkunde der Priesterweihe zurück und meldete dem Dekan seinen Austritt; Reichlin wandte sich am 19 Februar zum Protestantismus. So schwer ward es dem Erzbischof, ein seit fünf Jahren fortgesetztes, offen-feindseliges Streben gegen die katholische Kirche und ihre Gläubigen vom Lehrstuhl zu entfernen. Nicht das einzige Beispiel. Welches Aergerniß hat nicht der Hofrath H. Ammann zu Freiburg jahrelang den

*) Der Brief steht im Katholiken Bd. 40. S. 203. Reichlin ließ seine Antwort in einem „Sendschreiben an den Erzbischof" drucken. Freiburg 1832. Dagegen erschien: Das katholische Glaubensbekenntniß, wie es bei der Priesterweihe beschworen wird, von Th. F. Heberling. Augsburg 1832.

Katholiken durch sein Benehmen und seine Vorträge gegeben, ungehindert durfte er unter dem Vorwande der Lehrfreiheit gegen kirchliche Disciplinargesetze am Sitze des Erzbisthums losziehen, ruhig ließ man geschehen, daß er mit seinem Unkirchenrecht die jungen Leute verwirrte und der Gefahr aussetzte, im Zwiespalt mit ihrem Berufe zu Grunde zu gehen, bis er in steigender Krankheit seiner Leidenschaft den Pabst gleichsam als einen Sultan darstellte, worüber dann die Klagen laut wurden, welche die Regierung zu einer halben Maßregel bewogen, so daß Ammann fortfuhr, Kirchenrecht anzukündigen (1839), und der Erzbischof Ignaz nur mit der äussersten Mühe es erreichen konnte, daß dieses Collegium von Ammann nicht mehr gelesen werden durfte (1840). Jetzt sind aber dessen Freunde beschäftigt, ihn wieder zu reaktiviren. Nicht zu wundern, aber zu bedauern ist es, daß ein solch antikatholischer Schwindel auch bessere Köpfe ergriff und den geistlichen Rath H. Schreiber zu der Verblendung hinriß, daß er in seiner Moraltheologie den Cölibat für widernatürlich, widerrechtlich, unsittlich und unchristlich erklärte und sich dadurch der Kirche so absprechend widersetzte, daß er selbst einsah, obgleich er von der Kirchensektion gehalten wurde, daß er seine theologische Professur nicht mehr bekleiden könne und sie daher freiwillig niederlegte und zur philosophischen Fakultät versetzt wurde (im Spätjahr 1836). An einer andern Lehranstalt wirkte ein katholischer Geistlicher, dessen Leben und Lehren zum Aergerniß wurden, welchen seit zehn Jahren seine unmittelbaren Vorgesetzten zum Heile der Jugend entfernt wünschten; umsonst, er wurde gehalten, bis man ihn mit einer guten Pfarrei belohnen könnte. Wir übergehen ähnliche Fälle; die Staatsbehörden kennen sie wol aus den Klagen, die an sie gelangen und sie an ihre Verantwortlichkeit mahnen.

Wenn auch der Erzbischof Bernhart das Ende mancher persönlichen Zerwürfnisse nicht mehr erlebte, so mußte er doch unter ihren Anfängen leiden, weil ihn die Regierung in seiner amtlichen Wirksamkeit nur nothgedrungen unterstützte. Der Pfarrer Hennhöfer lieferte den Beweis (1832), daß sogar der Schutz der Regierung dem Erzbischof nichts helfe, denn obgleich die katholische und protestantische Oberbehörde dem Hennhöfer das Predigen im Gemmingischen Gebiete wegen Ruhestörung verboten hatte, so hielt er doch eine Predigt in Mühlhausen. Auf der andern Seite suchte die Regierung die Mitwirkung des Erzbischofs, um die durch lange politische Verirrung unglücklichen und aufgeregten Salpetrer im Hauensteinischen zu beschwichtigen (1833). Leider ergab die Untersuchung, daß die Unzufriedenheit durch einige neuerungssüchtige Geistlichen wo nicht entstanden doch genährt wurde, und daß solche Pfarrer die Sorglosigkeit so weit trieben, protestantische Religionsbücher in den Volksschulen gebrauchen zu lassen. Das Ordinariat erließ eine milde Ermahnung an die Geistlichen, die mehr seine Unmacht verrieth, als seiner Bitte Geltung verschaffte.*)

Dem Erzbischof wurde keine Mitaufsicht über die Verwaltung des Kirchenvermögens gestattet, ja er durfte nicht einmal vom Rechnungswesen seines eigenen Seminars Einsicht nehmen. Dagegen muthete ihm die Regierung zu, sich dem Pabste zu widersetzen, die päbstlichen Reservationen in Ehesachen zu verwerfen, darin aus eigener Machtvollkommenheit Dispensen zu ertheilen und gab ihm auf seine dringenden Vorstellungen keine Antwort. Durch die Leichtigkeit, womit die Regierung unbedachtsamer Weise in weltlicher Beziehung beim ersten Grade der Verwandtschaft dispensi-

*) Sie steht im Katholiken Bd. 40. S. XLIII.

ren läßt, setzte sie den Erzbischof den Drohungen der Beamten und dem Ungestüm der Parteien aus, wollte ihn einerseits zur Uebertretung der Kirchengesetze nöthigen, während sie ihm andererseits die Mittel abschnitt, solche Angelegenheiten durch den Pabst, als ordentlichen Richter, erledigen zu lassen. Gebeugt durch diese Behandlung stellte der Erzbischof dem Pabste seine bedrängten Verhältnisse vor und legte seine Würde in die Hände desselben nieder, damit ihm ein Nachfolger gegeben würde, welcher den schwierigen Umständen gewachsen sey.*) Fünf Monate darauf erlöste der Tod den Erzbischof Bernhart von seinen Leiden (den 6 März 1836).

---

## 4. Ständeverhandlungen bis zum Jahre 1835.

Ausser einer besorglichen Bemerkung über die Kirchenverordnung vom Jahr 1830 erhob sich in der zweiten Kammer keine Stimme dagegen, sie wurde vielmehr für Parteizwecke angerufen. Mit einem andern Gegenstande beschäftigte sich die zweite Kammer auf mehreren Landtagen in widersprechender Weise: mit der Abschaffung des Cölibats der katholischen Geistlichkeit. Im Jahr 1828 baten 23 Laien von Freiburg die Kammer, die Einleitung zur Aufhebung des Cölibats zu treffen und wandten sich darum zugleich an den Großherzog und das Ordinariat mit einer Denkschrift. Sie stellten folgende Behauptungen auf: die große Mehrzahl der urtheilsfähigen Katholiken im Lande wünsche die Aufhebung, die Staatsgewalt habe das Recht, auf diesen äussern Kirchenzustand einzuwirken, der Erzbischof könne für seine

*) Beilage No. 6. Der nicht abgedruckte Eingang handelt von seiner Krankheit und einigen unerledigten Ehedispensen.

Diöcese den Cölibat aufheben, und wenn er es nicht thue, die Staatsgewalt, wobei auf ein Schisma hingedeutet ward. Der Bericht der Commission, von einem Protestanten verfaßt, war eine Zurechtweisung der neuerungssüchtigen Katholiken voll Wahrheit und sachgemäßer Rücksicht, worin erklärt wurde, daß die Kammer in dieser Sache nicht die entfernteste Competenz habe und über das Innere, Kirchliche des Gegenstandes nicht verhandelt werden dürfe.*) Darüber gab es stürmische Auftritte, die Kammer beschloß aber, mit Ausnahme von fünf Stimmen, dem Commissionsbericht beizutreten.

Die politische Aufregung des Jahres 1830 und die neue Kammerwahl 1831 hatte auf dem nächsten Landtag ein ungemessenes Streben nach Reformen zur Folge, die Tyrannei des angeblichen Vernunftrechts suchte bodenlose Theorien an die Stelle der Erfahrung und geschichtlichen Entwickelung zu setzen. Der Cölibat kam wieder zur Sprache. Abermals waren es 23 Laien von Freiburg und der Gegend, welche mit offener Unterschrift, und 156 Geistliche, welche versiegelt die Abschaffung des Cölibats verlangten. Damit man viel Unterschriften zusammenbrachte, ohne daß sich die Geistlichen zu fürchten hatten, ließ der Hofrath Ammann in Freiburg ein Circular an die katholische Geistlichkeit des Landes vertheilen, und von mehr als 1100 Priestern schickten jene 156 ihre versiegelte Beitrittserklärung zur Abschaffung des Cölibates ein. Zwar wurden diese und andere Umtriebe in der Kammer getadelt, aber eine Stimme, die sich für den Cölibat hören ließ, von Rotteck mit einer liberalen Unduldsamkeit, die ihres gleichen nicht hatte, zurückgewiesen, das Benehmen der Kammer von 1828 verhöhnt und in der Allmacht von

*) Verhandlungen der zweiten Kammer v. 1828. Bd. 4. S. 182 flg.

1831 mit Ausnahme von zwei Stimmen beschlossen, die Petition an das Staatsministerium zur Verhandlung auf einer Diöcesansynode abzugeben, um daran die weiteren Schritte zur Erledigung zu reihen, die versiegelten Beitrittserklärungen aber den Geistlichen wieder zuzustellen. Die Regierung ließ die Sache liegen, sie wurde auf dem Landtag 1833 daran erinnert und Staatsrath Winter gab die Erklärung, die Regierung werde nicht so unklug seyn, für die Abschaffung des Cölibats einen Schritt zu thun. Eine nochmalige Erinnerung auf dem Landtag 1835 hatte ebenfalls keinen Erfolg.

Wenn das Innere fehlt, meint man mit dem Aeusseren zu helfen, so mit der Abschaffung des Cölibats und der Abhaltung der Synoden. Aber der entschwundene geistliche Sinn kommt nicht zurück, wenn man den Priester der Weltlichkeit übergibt, denn er kann nicht zweien Herren zugleich dienen. Es steht weder einer katholischen, noch weniger einer gemischten Kammer zu, jenes Disciplinargesetz der Kirche zu verdammen. Man hat wol auf die Anmassung hingedeutet, womit etwa dreißig katholische Kammermitglieder ihren Beschluß den 800,000 Katholiken des Landes aufdrängen wollten, aber nicht die revolutionäre Verblendung hervorgehoben, die auf ein badisches Schisma hinwirkte, noch den Uebermuth erkannt, welcher die ganze katholische Kirche zu reformiren hoffte. So hat sich die Kammer in ihren Kräften übernommen und darum war Ohnmacht die Folge.

Zwei andere Gegenstände, die wirklich vor die Kammern gehören und von großer Wichtigkeit für die Katholiken sind, haben nicht die allgemein gehoffte Erledigung durch die Stände gefunden, weil es diesen zwar nicht an gutem Willen, aber an vorbereiteter Sachkenntniß und Bestimmtheit fehlte.

Die Nothwendigkeit, den Geschäftskreis der katholischen Kirchensektion abzuändern und die Verwaltung der milden Stiftungen zu sichern, ist seit zwanzig Jahren bei den Ständen zur Sprache gekommen, die Regierung aber hat, troß ihres mehrmaligen Versprechens, diesen Wünschen so wenig nachgegeben, daß der schreiende Mißbrauch zuleßt eine stärkere Umänderung herbeiführen wird, als man anfangs verlangte. Da der größte Theil der Kosten der Sektion durch Beiträge aus milden Stiftungen bestritten wurde, so machte man schon im Jahr 1819 den Antrag in der zweiten Kammer, die Sektion aufzuheben. Dieser Vorschlag wurde zwar beseitigt, weil er zu weit gieng, aber die Beiträge, welche die Stiftungen zur Bezahlung der Sektion leisten mußten, waren beiden Kammern ein Dorn im Auge und die katholischen Mitglieder waren einig dagegen. Bereits im Jahr 1825 sah sich die Regierung genöthigt, Abänderungen im Geschäftskreis der Kirchensektion zu versprechen, man behalf sich aber mit finanziellen Erleichterungen bis zum Jahr 1831, wo die Sektion mit erneuerter Kraft in beiden Kammern angegriffen wurde, in der ersten durch H. v. Wessenberg, welcher die 49 Stiftungen aufzählte, darunter 20 Schulfonds, von welchen die Sektion Gelder bezog, worüber sich Land und Stände beklagten. Die centrale Vielregiererei wurde getadelt und verlangt, daß die kirchlichen Geschäfte der Sektion verringert werden, da man ja ein erzbischöfliches Ordinariat habe, in dessen Wirkungskreis die Kirchensachen gehören. Die Kammer erklärte sich damit einverstanden. Bei Berathung des Budgets in der zweiten Kammer führte derselbe Gegenstand zu lebhaften Verhandlungen. Die vielen Eingriffe der Sektion in die Stiftungen wurden laut getadelt und behauptet, daß die Verfassung noch zur rechten Zeit gegeben worden, um die Stiftungen zu retten, daher

sey die Stimmung des Landes gegen die Sektion, die man entweder aufheben oder ihren Geschäftskreis ändern solle. Staatsrath Winter versprach, daß der Wirkungskreis der Sektion, der mit den Bullen in Uebereinstimmung seyn müsse, dem Zweck ihrer Einrichtung gemäß näher bestimmt, die Mißbräuche aufhören, die Stiftungen untersucht und wem Rechtens zur Verwaltung übergeben werden sollten. Damit beruhigte sich die Kammer und stand von der Aufhebung der Sektion darum ab, weil man eine katholische Behörde haben müsse, sowol gegen die Uebergriffe einer protestantischen Regierung als auch der katholischen Hierarchie. Von dieser, erklärte der Deputirte Wetzel, sey jedoch nichts zu fürchten und man sollte ihre Rechte ebenso achten, als man die Staatsrechte in Kirchensachen festhalte. Mittermaier sagte den Protestanten, daß sie in der Regel wenig von katholischen Verhältnissen verstehen und daher oft Mißgriffe machen, er warnte vor Staatsbehörden, worin die Mehrzahl von Protestanten über katholische Interessen entscheidet und verlangte, die Kirchensektion solle in ein richtiges Verhältniß zum Erzbischof gesetzt werden. Sieht man von dem Irthum Mittermaiers ab, welcher der fortschreitenden Zeit auch Einfluß auf die Glaubenslehre gestatten möchte, und von den verkehrten Grundsätzen Rottecks gegen den Cölibat und für gemischte Synoden, so haben sich beide der katholischen Interessen mit einer Wärme angenommen, die ihnen Ehre macht. Rotteck besonders warnte vor Beschlüssen, welche die Katholiken verletzen könnten, er hob heraus, wie manche Eingriffe der weltlichen Gewalt in katholische Kirchensachen statt gefunden, worüber sich die Katholiken beschweren und in gerechte Besorgniß wegen der Zukunft versetzt seyen. Mit treffender Wahrheit konnte auf das Ministerium und die Sektion angewandt werden, was er mit folgenden Wor-

ten sagte: „es könnten den katholischen Interessen und den Gesinnungen der Katholiken zuwider laufende Verfügungen eintreten, die man doch als die Erscheinung des Willens der Wortführer der katholischen Kirche selbst geltend machen könnte.“ *)

Diese Verhandlungen bewirkten, daß einige Ersparnisse an den Stiftungsbeiträgen eintraten und die Verwaltung der Stiftungen selbst etwas von der Centralisation befreit wurde. Auf dem folgenden Landtage (1833) begnügte sich die Kammer mit dem Verlangen, daß in dieser Weise fortgefahren und der weitere Nachlaß der Beiträge so wie die Ausscheidung der Stiftungsverwaltung beendigt werden sollte. Nur finanzielle Ursachen veranlaßten die Stände, die Verhältnisse der katholischen Kirchensektion ins Auge zu fassen, daher keine gründliche Beurtheilung ihrer Wirksamkeit und kein bestimmter Antrag auf die Feststellung ihres Geschäftskreises. Die zweite Kammer konnte auch nicht wol mit der Beschwerde auftreten, daß die Sektion in die inneren Kirchenrechte, ja sogar in die Glaubenslehre eingreife, denn das war die Sache des Erzbischofs, nicht zur Beschlußnahme der ersten Kammer, die darüber nichts zu beschließen hat, sondern zur offenen Erklärung, daß er solche Eingriffe in seine Rechte nicht dulden dürfe und die Regierung auf die Folgen aufmerksam mache.

Die Ständeverhandlungen deckten eine große Verwirrung im katholischen Stiftungswesen auf. Zwar wurde mit Recht geltend gemacht, daß die Kirchensektion durch ihre Verwaltung eine Menge Stiftungen, besonders im Seekreis, wo sie heillos vernachlässigt waren, vom Untergang gerettet,

*) Verhandlungen der zweiten Kammer von 1831. Heft 26. S. 389.

wofür sie den Dank der Katholiken verdient, aber anderntheils zeigte sich unläugbar, daß durch sie Stiftungsgelder zu andern Zwecken verwendet wurden, wodurch eine Unsicherheit in die Bestimmung der Fonds kam und eine große Unzufriedenheit des Volkes entstand. Schon in Bruchsal führte die Kirchen-Commission eine Regiekasse ein, zu welcher viele Stiftungen jährliche Beiträge liefern müssen, wovon die Besoldungen der Sektion bezalt werden. Da nun die Sektion eine Staatsbehörde ist, so griff man in den Kammern die Stiftungsbeiträge, oder die Regiekasse, wiederholt und heftig an und verlangte deren Aufhebung, besonders weil die Beiträge bedeutend waren. Im Jahr 1831 betrugen sie 20,815 Gulden, sind aber jetzt auf 15,453 Gulden verringert. Man fragte die Sektion, mit welchem Grunde sie diese Summen von den Stiftungen anspreche, da jede Stiftung besonders verwaltet werde, mithin eine Oberverwaltung unnöthig sey und die Regierung erklärt habe, daß sie sich für das Oberaufsichtsrecht des Staates nichts bezalen lasse? Die Sektion erklärte, daß im Jahr 1819 unter besonderer Verwaltung 2208 Orts- und Bezirksstiftungen standen, und sie selbst nur 112 in unmittelbarer Oberverwaltung habe, welche sich bis zum Jahr 1833 auf 107 verringerten, daß sie diejenigen Stiftungen zur eigenen Verwaltung ansprechen müsse, welche sich über mehrere Kreise des Landes erstreckten, also einer centralen Leitung bedürften. Aber die Kammern fanden die Beiträge für die bloße Oberrevision der Sektion zu hoch, besonders, da die Superrevision der Oberrechnungskammer übertragen wurde und die zweite Kammer verlangte deshalb, daß die Regiekasse mit dem Jahr 1833 aufgehoben, die Ortsstiftungen nicht mehr dazu beigezogen und bei der neuen Einrichtung der Sektion die Stiftungen nichts mehr zu ihren Besoldungen

beitragen sollten. Die Ausführung dieser Beschlüsse war nicht möglich, weil die Kammer keine Einsicht in das Wesen der in Frage stehenden Stiftungen erhielt. Die vielen Petitionen über das Stiftungswesen auf dem Landtag 1831 haben der Kammer wol die Nothwendigkeit gezeigt, dem Volke in dieser wichtigen Sache Beruhigung zu verschaffen, sie beschränkte sich aber auf die Erledigung der einzelnen Beschwerden, ohne von Grund aus zu helfen. Dieses war jedoch geboten, hätte man auch nur die Geschichte zweier Stiftungen beachtet, worüber wir beispielshalber einiges sagen wollen. Die Stiftung des Fürstbischofs von Speier, August von Limburg-Styrum, für Freischulen wurde auf die dringenden Vorstellungen der armen Gemeinden und die Anträge der Kammer endlich 42 Jahre nach seinem Tode in Ausführung gebracht (1839). Noch willkürlicher verfuhr die katholische Kirchensektion und das Ministerium des Innern mit der bedeutenden Verlassenschaft der Markgräfin Maria Victoria von Baden-Baden, die am 12 April 1793 zu Straßburg starb. Gegen die Bestimmung ihres Testaments und gegen den Art. 20 der Verfassung wurden von 1809 bis 1830 von diesem Vermögen 112,000 Gulden zum Bau der katholischen Kirche zu Karlsruhe verwendet, 26,582 Gulden flossen in die Regiekasse der Sektion, 6000 Gulden giengen für Pensionen weg und die Sektion weigerte sich wiederholt, der Universalerbin den Rechtsweg zu erlauben, so daß diese Uebelstände auf den Landtagen 1831 und 33 zur ernsten und zum Theil heftigen Verhandlung kamen. Die Katholiken verdanken es dem gerechten Willen des Großherzogs Leopold, daß die Regierung durch eine Bekanntmachung vom 17 Mai 1833, nach 40 Jahren, die Stiftung der wolthätigen Fürstin des Hauses zum Vollzug brachte. Durch die Verordnung vom 10 April 1833 über

die Verwaltung der Stiftungen wurden zwar gegen 100,000 Gulden anderer Stiftungsgelder der Verwaltung der katholischen Sektion entzogen, aber ihr Personal und Geschäftskreis blieb derselbe und die Regiebeiträge waren 1835 höher als in der vorigen Periode, wie man auch in der ersten Kammer sich darüber beklagte. So haben die Stände in Hinsicht auf die Sektion und die Stiftungen nicht erreicht, was mit Recht den Katholiken gebührt, denn sie allein können eine katholische Sache nicht erledigen.

---

### 3. Der neue Erzbischof und seine Stellung.

Der Pabst ließ dem Domkapitel die vollkommene Wahlfreiheit und erlaubte sich in keiner Weise, irgend eine Person zu begünstigen, und da der Regierung das Verzeichniß der angenehmen Candidaten vorgelegt wurde, so hatte auch sie weder einen Grund noch ein Recht, sich in die Wahl zu mischen. Sie sandte den Geheimen Rath Beck, Direktor der katholischen Sektion, nach Freiburg als Wahl-Commissär, der nicht auf die Einhaltung der vorgeschriebenen Formen sah, was seine Pflicht war, sondern direkt und willkürlich in die Wahlhandlung eingriff und sie dadurch nichtig machte. Zuerst nöthigte er den Weihbischof H. v. Vicari, im voraus seiner etwaigen Wahl zu entsagen, und verwarf zweimal dessen Erwählung, ohne jedoch anfangs seinen Candidaten, den Domkapitular Demeter, durchzusetzen, so daß am ersten Wahltag (4 Mai 1836) zum größten Erstaunen der harrenden Gemeinde keine Wahl zu Stande kam und Beck neue Verhaltbefehle von der Regierung begehrte. Um dieses Aergerniß nicht länger fortwirken zu lassen, fügte sich endlich das Kapitel in die Wahl Demeters (11 Mai), welcher sodann als Erzbischof designirt wurde. Hätte sich der Pabst

nur den leisesten Einfluß auf die Wahl erlaubt, welches Geschrei wäre in Baden und anderwärts erschollen über römische Herrschsucht und Bedrückung, aber die schmähliche Verhöhnung der Wahlfreiheit, welche die Regierung sich zu Schulden kommen ließ, fanden viele Leute ganz in der Ordnung, die sonst in politischen Dingen die Freiheit der Wahlen als ersten Grundsatz verkünden. Das bestätigt die leidige Erfahrung, daß gegen die Katholiken alles recht ist, für sie aber nichts. Der Pabst hatte wol Grund, die Wahl zu verwerfen und wenn er bedachte, wie übel es dem Erzbischof Bernhart mit der Regierung gegangen, so mußte er gerechtes Mißtrauen gegen einen von ihr so widerrechtlich durchgesetzten Nachfolger fassen. Er benahm sich aber großartig, erklärte zwar die geschehene Wahl für ganz nichtig und sprach darüber gegen die Regierung seinen offenen, ernsten Tadel aus, bestätigte aber den Gewählten seiner religiösen Eigenschaften wegen und gab damit der Regierung einen Beweis seiner wolwollenden Gesinnung, den sie durch eine billigere Behandlung der Katholiken wol hätte erwiedern sollen. Zu diesen feinern Beziehungen gehört aber Staatsweisheit, die wenige Staatsbeamten in Baden besitzen.

Ignaz Demeter kam 1809 von Lautlingen in Bayern als Stadtpfarrer und Direktor der Schulpräparanden nach Rastatt, wurde 1818 Pfarrer in Sasbach, 1826 Mitglied der katholischen Sektion, gieng aber wieder auf seine Pfarrei zurück und trat 1833 in das Domkapitel zu Freiburg ein. Am 29 Jänner 1837 ward er zum Erzbischof geweiht und übernahm seine Würde in einer schwierigen Lage. Von vielen Katholiken nicht nur als Eindringling betrachtet, sondern auch angesehen, als sey er von der Regierung ganz abhängig, die sich sonst nicht so sehr um seine Wahl bemüht hätte, war er in die Nothwendig-

keit versetzt, sowol dieses doppelte Mißtrauen zu überwinden, als auch zu beweisen, daß er nicht den antikatholischen Grundsätzen der Sektion huldige, deren Mitglied er gewesen, wenn er die große Aufgabe seines Amtes erfüllen wollte, die ihm sein Vorfahr unvollendet hinterlassen. Denn, um nur Hauptsachen zu erwähnen, war noch keine Bestimmung über die Ausübung der bischöflichen Strafgewalt getroffen, das Convikt für junge Theologen nicht errichtet, die Mitwirkung des Erzbischofs zur Aufsicht des Religionsunterrichts und Schulwesens nicht gehörig festgesetzt und seine Mitwürdigung der Bewerber um Kirchenpfründen nicht zugelassen. Gegenstände, deren kirchlicher Charakter eben so unverkennbar ist als ihre Wichtigkeit, wenn der bischöfliche Beruf seinen Zweck erreichen soll, nämlich die Erhaltung der Religion der badischen Katholiken.

Das war der Stand der Dinge, als in der ersten Kammer (1837) von dem Freiherrn Heinrich von Andlaw-Birsek eine Motion über die kirchlichen Beschwerden der Katholiken angekündigt wurde, deren Verhandlung durch die Theilnahme des anwesenden Erzbischofs großes Aufsehen erregt und der Regierung ernste Verlegenheiten bereitet hätte. Zwar machte H. v. Andlaw den Fehler, daß er in einer umfassenden Finanzmotion gelegentlich die katholische Kirchensektion in ihrem unkirchlichen Streben und Handeln angriff und dadurch selbst der Begründung der katholischen Beschwerden hinderlich wurde, aber das bewog ihn nicht, seine Motion zurückzunehmen, sondern der Erzbischof Ignaz zeigte bei so entscheidenden Verhältnissen Schwäche, er ließ sich mit mündlichen und freigebigen Versprechen, allen seinen Beschwerden abzuhelfen und seine Wünsche zu befriedigen, abfinden, wodurch der Grund der Motion wegfiel. Damit verlor der Erzbischof Ignaz die Auctorität seiner Würde

bei der Regierung, ohne das Vertrauen der Katholiken zu gewinnen, und die Versprechen, die man ihm gemacht, wurden nicht erfüllt.

---

## 6. Behandlung bischöflicher Rechte durch die Regierung.

Die Geschichte der kleinen Verordnung über die bischöfliche Strafgewalt (v. 23 Mai 1839) ist lehrreich. In der Bulle ad dominici gregis custodiam wurde dem Erzbischof die Ausübung der bischöflichen Gerichtsbarkeit vollkommen (pleno jure) zugesichert und zwar nach den jetzt bestehenden Vorschriften und der gegenwärtigen Disciplin der Kirche. Durch die pragmatische Verordnung vom 30 Jänner 1830 kam aber diese Bestimmung nicht zum Vollzug und der Erzbischof Bernhart protestirte schon am 10 Febr. 1830 gegen die disciplinäre Strafgewalt des Staates in geistlichen Dingen. Nachdem auch der Pabst jene pragmatische Verordnnng verworfen hatte, so konnte sie das Ordinariat noch weniger annehmen. Die Regierung entwarf daher eine neue Verordnung, welche durch die Vorschläge des geistlichen Raths Zahn, als Referenten der Sektion in Kirchensachen, dem Bedürfniß darum nicht entsprechen konnte, weil er dagegen war, Suspension und Freiheitsstrafen der Geistlichen dem Ordinariat zu überlassen, sondern alle diese Fälle der Staatsgenehmigung unterwarf, angeblich, weil man darin Mißbräuche erfahren habe. Im Jahr 1835 beauftragte das Staatsministerium das Ministerium des Innern, einen gemeinschaftlichen Entwurf über die bischöfliche Strafgewalt auszuarbeiten. Dieser Entwurf verursachte lange Verhandlungen und wurde von der Sektion so wesentlich beschränkt, daß der Erzbischof Ignaz (Ende 1838) dessen abermalige Mittheilung verlangte, ehe er zur Genehmigung dem Staats-

ministerium vorgelegt würde. Im März 1839 zeigte der Staatsrath Nebenius dem Erzbischof den fertigen Entwurf, dieser aber protestirte gegen die Bekanntmachung, weil man ihm denselben nicht mitgetheilt und seine Bemerkungen gar nicht berücksichtigt, sondern nur Zahns Vorschläge aufgenommen habe. Nebenius soll dem Erzbischof hierauf eine allgemeine Vollmacht zur Ausübung der canonischen Strafgewalt versprochen, und dieser sich damit unter der Bedingung begnügt haben, daß die katholische Kirchensektion seine Straferkenntnisse nicht reformiren oder aufheben dürfe. Es nahte der Landtag, und die Regierung hätte gerne vorher diese langwierige Sache ins Reine gebracht. Das geschah nicht, deshalb bemerkte, nach der Versicherung kundiger Männer, H. v. Andlaw dem Staatsrath Nebenius, man habe die bestimmten Versprechen zur Abhülfe der katholischen Beschwerden nicht gehalten, sondern es sey eine fast systematische Unterdrückung der katholischen Kirche erfolgt, seine Ehre gebiete ihm, auf dem bevorstehenden Landtage die Motion zu machen, die man auf dem vorigen zu beseitigen gewußt habe. Nebenius erwiederte, die Regierung sey nicht feindselig gegen die Katholiken gesinnt, sie thue vielmehr Alles, um den Frieden zu erhalten, das Hauptübel rühre von den eigenen Priestern her, die gegen das katholische Kirchenwesen Partei machen. Die Regierung habe durch Berufung ausgezeichneter Theologen nach Freiburg ihre Sorgfalt für den Unterricht der Priesterzöglinge bewiesen. Auf eine derartige beruhigende Aeusserung in der Kammer ließ er sich nicht ein und wünschte vielmehr, daß der Gegenstand gar nicht zur Sprache käme, so wie auch von andern Seiten Andlaw angegangen wurde, seine Motion zu unterlassen.

Der Erzbischof sah ein, daß er in dieser Unbestimmtheit nicht länger bleiben könne und begehrte daher von

Nebenius eine genügende Disciplinarstrafgewalt; ein Convikt, unabhängig von der ständischen Bewilligung, weil diese zur Erfüllung früher übernommener Verbindlichkeit nicht nöthig sey; die geistliche Einwirkung auf Mittel- und Volksschulen und die Entfernung des geistlichen Raths Zahn aus der Sektion und des Direktors Nabholz vom Seminar der Schulpräparanden, endlich die Prüfung der Religionsgrundsätze der katholischen Lehrer. Die persönlichen Begehren reizten auf, Nebenius verwarf alle als Trotz mit dem Bemerken, er habe mit keiner Macht zu unterhandeln und der Erzbischof besorgte nun heftige Auftritte durch die Motion. Andlaw, der bei diesen Verhandlungen angegriffen wurde, gab, wie man versichert, seine Erklärung in einem Briefe an Nebenius ab, der ihm mündlich erwiederte, er habe nichts gegen Andlaw's Ansichten einzuwenden und seine Schritte würden denselben zufrieden stellen. Nach einer längeren Abwesenheit kam Andlaw kurz vor dem Schlusse des Landtags zurück und da die Regierung dem Erzbischof unterdessen Abhülfe seiner Beschwerden zugesichert, die Strafgewalt gewährt, Nabholz mit seinen Lehrern versprochen hatte, den Religionsunterricht nach einem approbirten katholischen Lehrbuch zu ertheilen und der Erzbischof Ignaz sich damit begnügte: so stand H. v. Andlaw zum zweitenmal von seiner Motion ab und beschränkte sich in der Kammer (am 1 Juli 1839) auf folgende Anfrage: im Jahr 1837 sey seine Motion unterblieben, weil man Abhülfe der katholischen Beschwerden versprochen, dem Vernehmen nach stehe die Regierung auf dem Punkte, das Versprechen zu erfüllen, worüber er um eine Erklärung bitte. Nebenius erwiederte, die Regierung habe allerdings den früheren Gesuchen so viel möglich durch eine befriedigende Erledigung willfahrt, worauf der Erzbischof erklärte, er spreche nicht von Concessionen, welche ihm die

Regierung gemacht habe, sondern es sey vielmehr nur die Rückgabe unveräusserlicher Rechte, und er hoffe, die Regierung werde deren Vollzug auf kräftige Art unterstützen.

Die Verordnung wurde ein Jahr darauf und zwar von der katholischen Sektion den landesherrlichen Dekanaten bekannt gemacht. *) Dem Erzbischof war darin die Befugniß ertheilt, ohne Staatsgenehmigung gegen Geistliche, welche sich disciplinarisch vergangen, Verweise, Geldstrafen bis zu 30 Gulden und Suspension vom Amte bis zur Dauer von vier Wochen zu erkennen und vollziehen zu lassen; der Betheiligte hat aber das Recht des Recurses an die weltliche Behörde und der Recurs schiebt den Vollzug des Erkenntnisses in allen Fällen auf, wo die Suspension nicht als eine schleunige Dienstpolizei-Maßregel erkannt wird. Alle höheren Disciplinar-Erkenntnisse des Ordinariats unterliegen aber der bisherigen Vorschrift, d. h. sie müssen vor ihrer Eröffnung und Vollziehung der katholischen Kirchensektion zur Prüfung vorgelegt werden. Die Sektion veranlaßt sodann eine etwaige Ergänzung der Untersuchung, oder sonstige Erläuterungen, die zur Entscheidung dienen können. Ueber das Ergebniß dieser Prüfung erstattet der Direktor der Sektion Vortrag im Plenum des Ministeriums des Innern und dieses entscheidet, ob und unter welchen Bedingungen und Abänderungen dem Straferkenntniß des Ordinariats die Staatsgenehmigung zu ertheilen sey. Gegen den Beschluß des Ministeriums kann das Ordinariat den Recurs an das Staatsministerium ergreifen und dieser höchsten Behörde steht es allein zu, über Fälle der Entlassung und der Unwürdigkeit zu jedem Kirchendienste zu entscheiden.

Wenn sich schon die Protestanten unsers Landes bekla-

---

*) S. Beilage Nr. 7.

gen, daß sie in rein geistlichen Dingen von der Entscheidung weltlicher Staatsbehörden abhängen, da bei ihnen doch die bischöfliche mit der landesherrlichen Gewalt vereinigt ist: mit wie viel größerem Rechte können sich die Katholiken beschweren, daß ihre geistlichen und rein kirchlichen Angelegenheiten von weltlichen Staatsbehörden entschieden werden, da ihre kirchliche Auctorität von der landesherrlichen getrennt und diese Trennung förmlich anerkannt ist? Dazu kommt, daß die entscheidenden Stellen nicht nur aus Laien, sondern auch ganz aus Protestanten bestehen können, und im Staatsministerium nur ein einziger Rath sich befindet, der nicht Minister ist, also in Recurssachen beim Staatsministerium die Minister Richter in eigener Sache sind, ein Uebelstand, der schon oft in anderer Hinsicht beklagt wurde. Das Mangelhafte und Ungeeignete dieser Einrichtung für Kirchensachen ist also gar nicht zu verkennen, aber die Betrachtung des Einzelnen zeigt die Eingriffe der Staatsgewalt noch in hellerem Lichte. Die Strafgewalt des Erzbischofs beschränkt sich nur auf den einzigen Fall, daß die Suspension eine unzweifelhaft schleunige Maßregel ist, in allen andern Fällen schiebt der Recurs den Vollzug auf, d. h. der Erzbischof kann eine Strafe verhängen, die nicht vollzogen wird. Das sieht aus, als wenn man mit der erzbischöflichen Würde sein Spiel treiben wollte. Und was soll eine Suspension bedeuten, wenn der Erzbischof zwar einen Stellvertreter setzen, ihn aber nicht bezalen kann, weil die Kirchensektion allein über die Kirchenmittel verfügt? Wer die Suspension verlängert, ist nicht gesagt, und keine Rücksicht darauf genommen, daß im Wiederholungsfalle der Erzbischof nothwendig eine höhere Strafe erkennen muß, nein er hat immer mit leeren Drohungen von vorn anzufangen, weil ihm die Ver-

ordnung mit der einen Hand nur einen Schein gegeben, mit der andern aber eine Wahrheit genommen hat.

Um die Sache dem einfachsten Verstande begreiflich zu machen, stellen wir die Frage: wer weiht die Priester, das Staatsministerium oder der Bischof? Antwort, dieser. Was hat die Weihe für Folgen? daß der Priester ein Kirchenamt bekleiden kann. Wie lang dauert der Genuß der Pfründen? So lang als der Priester die beschwornen Bedingungen seiner Weihe erfüllt. Wer hat darüber zu entscheiden? Derjenige, der ihm die Weihe gegeben. Diese kirchenrechtlichen Verhältnisse hängen so streng zusammen, daß es nicht möglich ist, ein weltliches Aemterrecht dazwischen zu schieben, um so weniger, weil die mehrsten Geistlichen weder vom Staate bezalt, noch als Staatsdiener betrachtet werden. Die weltliche Behörde kann wol über bürgerliche Vergehen richten, nicht aber über Irreligiosität, was allein zur Gewalt des Bischofs gehört. Dieser hat zu entscheiden, ob ein Priester dem Glauben und den Sitten der Kirche getreu oder davon abgefallen ist, und an dieser Entscheidung kann die weltliche Behörde nichts ändern. Denn eine Kirchensektion, die aus lauter Katholiken oder auch aus lauter Geistlichen besteht, hat durchaus kein Recht, in Glaubenssachen gegen oder über den Bischof zu urtheilen, noch viel weniger darf sich dieß eine Behörde anmaßen, die aus Mitgliedern anderer Confessionen gebildet ist. Wenn der Priester die kirchlichen Eigenschaften nicht mehr besitzt, die ihn allein zu seinem geistlichen Amte befähigen, so muß er davon entfernt werden, und die katholische Sektion, das Ministerium des Innern, und das Staatsministerium können das nicht hindern. Nach katholischen Grundsätzen darf das Ministerium in solchen Fällen nicht entscheiden, der Erzbischof nicht an das Staatsministerium recurriren und dieses nicht einseitig

beschließen, ob ein Priester entlassen und unwürdig zu einem Kirchendienst erklärt werden soll. Denn über das katholische Dogma ist der Staat nicht Herr und kann den Bischof nicht zwingen, dagegen zu handeln.

Es ist schwer zu begreifen, warum die Verordnung eine so übergroße Schonung und Nachsicht strafbaren Geistlichen angedeihen läßt; zum Schutze persönlicher Freiheit geschieht es nicht, da der Erzbischof ihre Freiheit nicht gefährden kann, indem die Regierung von Allem Kenntniß erhält; zum Wohle der Gemeinden dient es auch nicht, wenn schlechte Geistliche von der weltlichen Macht gegen ihre kirchliche Obrigkeit widerrechtlich unterstützt werden. Es gibt Gemeinden, die jahrelang umsonst gegen ihre schlechten Pfarrer klagen; will die Regierung solche Gemeinden etwa zwingen, sich selbst zu helfen? und was mögen sie wol von der Gerechtigkeit und der Gesinnung der Regierung denken? Tritt endlich eine Untersuchung ein, so wird sie nach der Verordnung in die Länge gezogen, die Entscheidung zweifelhaft und das verspätete Urtheil verliert großentheils seine Wirkung. Wären unsre kirchlichen Verhältnisse durch die umwälzende Zeit nicht so verwildert, hätte die Staatsregierung nicht so viele Eingriffe gemacht und wäre der Kirchenbehörde der nöthige leitende Einfluß auf die Erziehung ihrer Gläubigen und besonders ihrer Priester geblieben: so würde die bischöfliche Strafgewalt von geringerer Bedeutung in der Praxis seyn, weil sie wol selten in Anwendung käme, hat aber grade unter den obwaltenden Umständen eine unläugbare Wichtigkeit.

Im Schulwesen hat der Erzbischof wenig zu sagen. Nach der Verordnung über die Volksschulen (v. 15 Mai 1834) ist ihm das Mitaufsichtsrecht über den Religionsunterricht gegeben, aber nicht bestimmt, ob und wie seine

etwaigen Anstände erledigt werden. Die Wahl der Schulbücher geht ihn nichts an, die katholische Sektion ist die Oberschulbehörde (§. 47). Allgemeine Verordnungen über den Religionsunterricht sollen von den Kirchenbehörden berathen und entworfen werden (§. 54), der Erzbischof kann also dafür ein Gutachten geben, worauf die Regierung Rücksicht nimmt oder nicht, und ebenso nimmt sie sich das Recht (nach der Schulordnung §. 33), den Katechismus des Erzbischofs und seine übrigen Religionsschulbücher zu genehmigen oder zu verwerfen. Das ist ein offenbarer Eingriff in die jura in sacra. In dem Lehrplan der Bürgerschulen (§. 2) ist den obersten Kirchenbehörden im allgemeinen die Bestimmung über den Religionsunterricht in den höhern Klassen ertheilt, in der Verordnung über die gelehrten Schulen (v. 31 Dec. 1836) kommt aber keine Bestimmung über den Religionsunterricht vor. Vielleicht hat man damals nicht daran gedacht, so wie man sich auch nichts darum bekümmert, daß oft an gemischten Mittelschulen von protestantischen Lehrern auf die Katholiken und ihr Kirchenwesen zur Kränkung der katholischen Schüler geschimpft wird. In einer spätern, nicht im Regierungsblatt enthaltenen Verordnung (v. 18 Febr. 1837) wurde der Religionsunterricht doch unter die verfassungsmäßige Mitaufsicht der kirchlichen Behörden gestellt. Wie nothwendig wäre auch der Einfluß des Ordinariats auf die katholischen Schullehrer-Seminarien, denn die Regierung hat selbst schon hinlänglich erfahren, welche üble Folgen verschrobene und verkehrte Bildung der Schullehrer nach sich zieht, um nicht zu wünschen, daß der Erzbischof auf die Wahl der Schulbücher und den Religionsunterricht seine Aufmerksamkeit richte, damit nicht länger, wie es wirklich hie und da geschehen, die katholische Schuljugend aus protestantischen Büchern ihre

Religion lernt. Freilich wenn fernerhin die katholischen Schullehrer an den Schulconventen der Protestanten Theil nehmen, um aufgeklärt zu werden, wenn den sogenannten gemeinnützigen Kenntnissen Thor und Thür geöffnet wird und es jedem Halbwisser freisteht, dafür beliebige Lehrbücher zu wählen, wenn die Pfarrer und Bürgermeister mit den emancipirten Schullehrern immerfort zu kämpfen haben: dann darf die Staatsregierung von den katholischen Schulen nichts Gutes erwarten und mag überlegen, wohin sie es mit ihren Maßregeln bringen werde, sich aber auch nicht wundern, wenn die traurigen Folgen auf sie zurück fallen.

Die langen Verhandlungen über die Errichtung eines theologischen Convikts in Freiburg sind noch nicht zu einem befriedigenden Schlusse gediehen. Schon durch den Großherzog Ludwig bei der Gründung des Erzbisthums zugesagt, von dem jetzigen Großherzog 1835 (4 April) bestätigt, hat das Convikt dennoch nicht zur Ausführung kommen können, weil die Regierung die Leitung dieser Anstalt allein haben wollte. Da man jährlich einen Zuwachs von 40 Priestern im Lande braucht, so sollte das Convikt auf 150 Zöglinge eingerichtet werden, und um Platz zu gewinnen, schlug man vor, das Freiburger Seminar in die ehemalige Abtei S. Peter und das Convikt in das Seminar zu verlegen. Dieser Plan wurde vom Staatsministerium (Jänner 1841) genehmigt, das Ordinariat aber zöge eine Vereinigung des Convikts mit dem Seminarium zu Freiburg vor. Der Erzbischof war nicht gesonnen, den verhältnißmäßigen Einfluß der Universität und des Staates auf die Anstalt zu schwächen (1837), er ließ sie auch der unmittelbaren Staatsaufsicht unterwerfen, aber demungeachtet enthielten die vorgeschlagenen Statuten Bestimmungen, die er nicht zugeben konnte. Denn die Regierung wollte den Direktor ohne Mit-

wirkung des Erzbischofs ernennen, die Aufsichts-Commission sollte aus geistlichen und weltlichen Mitgliedern der Freiburger Universität bestehen, die Angelegenheiten des Convikts erst dem academischen Senat, dann dem Curator der Universität und von diesem dem Ministerium des Innern zur Entscheidung vorgelegt werden. Bei dieser Anordnung konnte allerdings die Mitaufsicht des Erzbischofs in dem Statut ganz übergangen werden, wie aber mit solchen Vorschriften dem Inhalt der päbstlichen Bullen genügt und die bischöflichen Rechte gewahrt werden konnten, das ist nicht einzusehen und das Ordinariat soll deshalb auch erklärt haben, daß es lieber kein Convikt wolle als ein solches, welches keine theologische Anstalt sey. In neuester Zeit haben nun weitere Unterhandlungen statt gefunden; die Katholiken des Landes erwarten, daß sie nicht gegen die Rechte ihrer Kirche ausfallen werden.

Ein Gegenstand ist zur Zufriedenheit geordnet, die Mitwirkung des Erzbischofs bei der Concursprüfung der Geistlichen, wie sie in der Prüfungsordnung vom 10 April 1840 enthalten. Eine treue und sorgsame Handhabung dieser Vorschriften wird Wissenschaft und Religiosität bei der Geistlichkeit befördern, was ja der Wunsch der katholischen Bevölkerung ist. Die Kirchensektion hat diesem Zwecke so manchmal entgegen gearbeitet, daß wir einige Beispiele mit der Ueberzeugung anführen, daß es so nicht fortgehen darf. In dem Hirtenbriefe des Erzbischofs Ignaz standen im Entwurf die Worte an den Clerus: ut sit fidelis in administratione sacramentorum *secundum rituale ab antecessore piae memoriae editum.* Da jedoch einige Geistliche sich dem Rituale des Erzbischofs Bernhart widersetzt hatten, so strich die Sektion die cursiven Worte, als wenn es in ihrer Gewalt läge, die Gottesdienstordnung zu bestimmen. So war auch

die Sektion durchaus gegen die Ertheilung des Indigenats an den Repetitor im Seminar zu Freiburg, X. Dieringer, und der Erzbischof könnte es beim Staatsministerium nicht dahin bringen, daß demselben in Ansehung seiner Tüchtigkeit und des Mangels an Priestern das Indigenat gegeben wurde. Der Bischof von Speier nahm ihn dagegen ungehindert auf. Dieringer hatte nämlich eine Abhandlung über den Exorcismus bei der Taufe in die katholische Quartalschrift zu Tübingen einrücken lassen und sich deshalb den lauten Tadel der Hellseher im badischen Kirchenblatt und in der Kirchen-Zeitung von Pflanz zugezogen. Der kirchliche Referent der Sektion hätte freilich bedenken sollen, daß das Zeugniß zweier Bischöfe und einer theologischen Fakultät über die Orthodoxie Dieringers mit dem Geschwätz jener Blätter nicht in Vergleich kommen dürfe und daß es der Sektion keineswegs zustehe, die Kirchenobrigkeit in Glaubenssachen zu belehren, noch weniger, gegen sie die übernächtigen Meinungen und Absichten der Neuerer geltend zu machen. Und doch hat sie es gethan,*) und sich dabei gegen die krasseste Scholastik, die Obscuranten-Partei und den exorbitanten Ultramontanismus so überkräftig ausgesprochen, daß die theologischen Fakultäten, welchen wir das Weitere überlassen, gründlich erschrecken werden. Uns scheint es unstatthaft, daß die Sektion dem erzbischöflichen Zeugniß über Dieringers Tüchtigkeit das unlautere Zeitungsgeschwätz maßgebend entgegenstellte, bedauerlich, wenn der Referent diese Verletzung gefühlt oder nicht gefühlt hat. Als der Professor v. Hirscher zum Domherrn ernannt wurde, wollte ihm die Sektion nicht mehr erlauben, Vorlesungen zu halten, womit sie jedoch nicht durchdrang (1839), dagegen hat

---

*) S. Beilage No. 8.

sie einem blutarmen Badener, der in Freiburg Philosophie absolvirte und in Rom unentgeldlich ins Collegium germanicum aufgenommen wurde, seine Bitte um Bestätigung der Aufnahme abgeschlagen (1840 im April).

---

### 7. Bestrebungen unter der Geistlichkeit.

Der jetzige Sinn zum Vereinswesen hat unter der Geistlichkeit der mittleren und oberen Landeskreise Bewegungen hervorgebracht, deren eine durch selbstständige Gesellschaft, den sogenannten Schaffhauser Verein, die andere unter der kirchlichen Form der Diöcesan-Synode ihre Zwecke zu erreichen suchte.

Der Schaffhauser Verein wurde 1838 von J. A. Fischer in Luzern gestiftet. Dieser katholische Geistliche war aus Bayern gebürtig, mußte aber sein Vaterland verlassen und erhielt auf Empfehlung des H. v. Wessenberg eine Professur der Theologie in Luzern. Dort lebte er im offenen Concubinat, und scheute sich nicht, seine Bekannten zum Leichenbegängniß eines seiner Kinder einzuladen. Da war auch feines Bleibens nicht in der Schweiz und er wanderte mit seiner Familie nach Amerika. Er hinterließ ein Schreiben an den Bischof von Solothurn, worin er demselben eröffnete, daß er seit Jahren im Concubinat lebe und das gethan habe, um zu zeigen, daß man katholischer Priester bleiben könne ohne Cölibatär zu seyn und um dadurch die Vereinigung der christlichen Confessionen zu bewirken. Seine Freunde unter den Geistlichen würden von demselben Schritte nur aus Furcht vor dem Verlust ihrer Pfründen zurückgehalten.

Der Verein war für die katholischen Geistlichen und Laien Teutschlands und der Schweiz bestimmt, um ihre

kirchlichen Angelegenheiten in Rede und Schrift frei zu besprechen. Er sollte in periodischen Haupt- und Bezirksversammlungen bestehen, welche durch Briefwechsel und Abgeordnete, so wie durch geeignete Zeitschriften gegenseitig in Verbindung träten. Die Mitglieder machten sich verbindlich, nicht nur ordentliche, sondern auch ausserordentliche Geldbeiträge nach dem Beschluß der Hauptversammlung zu leisten, und unterzogen sich der Aufgabe, die zum Verein erforderlichen Wissenschaften zu betreiben. *)

Auch ohne die Entstehung des Vereins zu kennen, hätte dessen weitaussehende Organisation der Regierung bedenklich scheinen müssen. Ein gemischter theologischer Verein mit der Verpflichtung für die Laien, theologische Studien zu betreiben, und sich frei darüber mitzutheilen, ein Verein, der nur seine kirchlichen Angelegenheiten bespricht, führt nothwendig und graden Wegs zu Sektenwesen, Schisma und Ketzerei, und eine solche Verirrung wird um so folgenreicher, je ausgedehnter der Verein und je größer daher seine Geld- und andern Mittel sind. Die Regierung hätte sich deshalb mit dem Ordinariat benehmen sollen, denn es betraf die Erhaltung der Kirchenlehre, aber sie that es nicht, und genehmigte den Verein, was in jedem Falle gefehlt war. Der Verein versammelte sich am 4 Oktober 1838 zu Schaffhausen und wurde von katholischen Geistlichen aus der Schweiz, aus Baden, Würtemberg und Hohenzollern besucht. Der Dekan Kuenzer von Konstanz wurde zum Vorstand erwählt, und es kam unter anderm die Abschaffung des Cölibats zur Sprache. Der Pabst Gregor XVI war in seiner Ferne auf diesen Vorgang aufmerksamer, als manche

*) S. Beilage No. 9. Die Statuten wurden auf der ersten Versammlung in eine Vereinsordnung umgeändert.

Behörden in der Nähe und soll durch ein Breve vom November 1838 die Bischöfe zur Wachsamkeit aufgefordert haben. Der Erzbischof Ignaz wandte sich bereits am 19. Okt. 1838 an die katholische Kirchensektion, um gegen den Verein, den er als staats- und kirchengefährlich bezeichnete, einzuschreiten, erhielt aber im December zur Antwort, daß die Sektion nach Einvernehmung Kuenzers keine Veranlassung fände, dem Verlangen des Erzbischofs zu willfahren. Und dennoch zeigten sich schon am 8 Okt. auf einer Pastoralconferenz zu Bonndorf die Wirkungen des Vereins in einer heftigen und durchaus unkirchlichen Rede eines Pfarrers, ohne daß die Regierung darauf Rücksicht nahm.

Der Erzbischof wurde noch tiefer gekränkt. Das Musikfest im Jahr 1839 sollte zu Konstanz in einer Kirche gehalten werden und das Ministerium des Innern gab dazu am 23 April die Erlaubniß, aus dem Grunde, daß weltliche Musik, wenn sie geistlichen Inhalts ist, in den Kirchen aufgeführt werden könne. Vergebens erklärte sich der Erzbischof gegen diesen Beschluß, da die Anwesenheit des Sanctissimums in der Kirche jeden weltlichen Gebrauch derselben verbiete. Demgemäß untersagte er auch dem Dekan Kuenzer in Konstanz, das Gesangfest in der dortigen Spitalkirche abhalten zu lassen. Dieser kehrte sich nicht daran, ließ das Sanctissimum aus dem Tabernakel wegbringen, den Altar mit Brettern verstellen, und am 12 August 1839 das Liederfest in der Spitalkirche feiern, wobei er im Frack eine weltliche Rede auf der Kanzel hielt. Dem Erzbischof legte er weder das Liederbüchlein vor, noch gab er ihm von dem Vorgang Nachricht.

Am 3 Oktober desselben Jahres sollte der Schaffhauser Verein sich wieder versammeln und viele Geistlichen wollten dazu kommen. Der Erzbischof sah sich genöthigt, am

22 Sept. seiner Geistlichkeit die Theilnahme an der Versammlung zu verbieten, weil kein Pfarrer seinen Ort ohne Erlaubniß verlassen dürfe und um so mehr Urlaub zu einer Reise ins Ausland haben müsse, auch weil der Pabst den Verein mißbilligt habe. Der Vorstand des Vereines, Dekan Kuenzer, machte gegen dieses Verbot eine Vorstellung an das Ordinariat (27 Okt. 1839), um dasselbe zur Zurücknahme zu bewegen. *) Als Gründe führte er an, daß die Pastoralconferenzen mit ihren praktischen Zwecken nicht leisten könnten was der Verein mit seiner wissenschaftlichen Richtung, daß die Mitglieder ohne Urlaub ihren Posten nicht verlassen würden, daß der Verein sich bisher nur mit dem Entwurf der Statuten und seiner Organisation beschäftigt und darüber das Ordinariat befriedigt habe, also eine Mißbilligung des Pabstes nicht statt finden könne. Am Schlusse wurde dem Erzbischof bemerkt, sein Verbot habe das landesherrliche Placet nicht, sey gegen die Staatsgenehmigung des Vereins, widerstreite den Gesetzen und könnte unangenehme Verhandlungen der Landstände zur Folge haben. Der Erzbischof verwies den Dekan Kuenzer auf die Nothwendigkeit des Urlaubs für die Pfarrer, auf den wissenschaftlichen Umfang der Pastoralconferenzen und die theologische Literatur, rügte seine Anmaßung, sich als Richter über die Befugnisse des Pabstes aufwerfen zu wollen und bemerkte ihm, daß der Pabst allerdings Recht habe, gemischte Synoden zu verbieten, welchen Zweck des Vereins Kuenzer nicht läugnen könne. **) Das war freilich die Hauptsache, zu erklären oder zu wissen, was der Verein gethan habe. Kuenzer gab die ausweichende Antwort, der Verein erörtere *gewisse*

*) Beilage No. 10.

**) Beilage No. 11.

theologische Gegenstände, womit sich die Pastoralconferenzen nicht beschäftigen sollen. Das entsprach den Statuten, wonach die Mitglieder ihre kirchlichen Angelegenheiten frei berathen wollten. Von mancher Seite aufgefordert, haben die Mitglieder doch die Beschlüsse der Versammlung nicht bekannt gemacht, und der Vorwand, daß sie sich mit den Statuten abgegeben hätten, wollte wenig bedeuten, weil diese schon gedruckt waren. So erschien der Verein wie eine Gesellschaft mit geheimen Zwecken und offenen Statuten.

Das Ordinariat machte für künftige Fälle seine Erlaubniß zum Besuch solcher Versammlungen davon abhängig, daß ihm vorher das Verzeichniß der Geistlichen, der Ort der Zusammenkunft, die Gegenstände der Berathung und die beiläufige Dauer der Behandlungen angezeigt würden (12 Juni 1840). Darüber gab es Mißhelligkeiten mit der Kirchensektion, und das Ministerium des Innern ließ durch dieselbe das Ordinariat und den Dekan Kuenzer in folgender Art bescheiden.*) Das Ordinariat habe zwar das Recht der Urlaubsertheilung an die Pfarrer, nicht aber das Recht, deren Theilnahme an einem nicht verbotenen Verein, ohne Staatsgutheißen zu untersagen, daher auch der Erlaß des Ordinariats v. 12 Juni nicht statt finden könne, weil es sich ausserdem nicht um eine klerikalische Versammlung im Sinne des kanonischen Rechtes handle, sondern um eine gemischte Zusammenkunft, bei welcher zwar auch kirchliche Angelegenheiten besprochen werden. Formell ist der Beschluß des Ministeriums begründet, materiell leidet er an wesentlichen Gebrechen. Hätten sich die Staatsbehörden mit dem Ordinariat über den Zweck und die Thätigkeit des Vereins gehörig verständigt, so wäre er entweder nicht erlaubt oder aufgelöst

*) S. Beilage No. 12.

worden, denn die Regierung hatte ja schon auf mehreren Landtagen erklärt, daß sie gegen gemischte katholische Synoden sey und hiernach mußte sie einen Verein mit solcher Tendenz nach dem §. 1 des Gesetzes über die Vereine (v. 26 Okt. 1833) als nachtheilig für den Staat und das öffentliche Wohl betrachten und demgemäß aufheben. Indem das Ministerium der Sektion befahl, auf das Benehmen des Vereins fortwährend ihr Augenmerk zu richten, zeigte es selbst Mißtrauen in den ausgesprochenen Vereinszweck und bewies dadurch, daß die Genehmigung desselben nicht reiflich überlegt war. Wie die Sache nun steht, überläßt man der Zeit die Heilung oder Ausbildung des Uebels. Im Spätjahr 1840 kam der Verein in Geisingen zusammen und berieth sich über die Aufrechthaltung der liberalen theologischen Blätter, über eine Predigtsammlung der Mitglieder und über die Bezahlung einer Schuld von mehreren hundert Gulden, welche der Stifter des Vereins, J. A. Fischer, bei seiner Abreise nach Amerika für den Druck solcher Blätter hinterlassen. Um dieselbe Zeit ernannte die Oberschulconferenz den D. Kuenzer zum Prüfungs-Commissär des Schullehrer-Seminars in Meersburg.

Ein anderer Gegenstand hat die Gemüther vielfach beschäftigt, das Verlangen nach einer Diöcesan- und Provinzialsynode. Ursprung, Zweck und Verlauf dieser Bestrebung waren folgende. Die sogenannte Kirchenpragmatik der oberrheinischen Regierungen vom Jahr 1822 wollte alle fünf bis zehn Jahre eine Synode haben, und die Kirchenverordnung vom Jahr 1830 stellte die Provinzialsynoden ohne bestimmte Zeit in Aussicht. Bei den Petitionen zur Abschaffung des Cölibats fühlte man wohl, daß sie nicht zur ständischen Berathung, sondern vielmehr für eine Synode geeignet seyen und darum ergriff man die Gelegenheit, die Regierung um die Abhal-

tung der versprochenen Synode anzugehen. Seit dem Jahre 1831 hat sich diese Zumuthung auf jedem Landtag wiederholt und gesteigert. Da man im Allgemeinen auf ein zeitgemäßes Fortschreiten und Ausbilden des Katholicismus hinwirkte, ohne darüber klar, einig und offen zu seyn, was man unter Fortschritt und Ausbildung fest und bestimmt verstehe, ob und in wie fern in den Zeitumständen Beweggründe vorhanden seyen, sondern überhaupt nur Aenderungen verlangt und der Synode das Weitere überlassen wurde: so war schon damit der Zweck des Bestrebens in seinem Grunde verdorben, weil es eine maßlose Neuerung in sich enthielt, widerstrebte aber noch mehr der Kirche, weil die Synode von Geistlichen und Laien zugleich besucht und die Beschlüsse von beiden gefaßt werden sollten. Eine solche Zusammensetzung der Synode ist unkirchlich, und das Beispiel der politischen Repräsentation, wobei die Deputirten verschiedener Stände Sitz und Stimme haben, oder der protestantischen Generalsynode, worin Geistliche und Laien entscheiden, ist für das katholische Kirchenwesen durchaus nicht maßgebend. Die zweite Kammer, welche gleich anfangs gemischte Synoden (von Geistlichen und Laien) verlangte, machte schon dadurch die Gewährung unmöglich, und die Zwecke, die allmälig an die Synode geknüpft wurden, mußten ihr das Ordinariat und die Regierung zugleich entfernen. Denn kein Ordinarius darf eine Synode berufen mit der Voraussicht, daß die Geistlichkeit auf die Abschaffung des Cölibats und auf willkürliche Neuerungen des Gottesdienstes u. s. w. dringen werde, und eine weltliche Regierung wird sich wol hüten, dazu die Hände zu bieten und der Geistlichkeit als vereinigter Körperschaft Anlaß zu auch nur vermeintlichen Uebergriffen zu geben. Diese reformirende und laute Absicht des Synodal-Begehrens war jedoch nicht die einzige, noch

andere Gründe verschafften diesem Bestreben viele Anhänger grade unter denjenigen Geistlichen, die nicht von Neuerungssucht getrieben wurden. Die lange Erfahrung, wie sehr das katholische Kirchenwesen von der Regierung bedrängt wird, die Rücksichtslosigkeit, womit die Priester von vielen weltlichen Beamten behandelt werden und ihr Ansehen bei ihren Gläubigen verlieren, die Kränkung und die Schmälerungen, welche sie in Folge der Zehentablösung zu dulden haben, die Schwierigkeiten, welche die Hofdomänenkammer diesem Geschäfte zum Nachtheile der Pfarrer in den Weg legt, die nahmhaften Verluste der Pfarreien durch die Zehentablösung, weßhalb man diese als das Ende der Säkularisation betrachtet: alle diese Maßregeln der Gesetzgebung und Verwaltung, deren Charakter heutzutage rücksichtslose Generalisirung ist, kränken die Geistlichkeit in mancher Beziehung und weckten in ihr den natürlichen Wunsch sich zu helfen, und daher bot sich ihnen die Vereinigung und zwar unter der kirchlichen Form der Synode als das sicherste Mittel dar, ihre Beschwerden mit demjenigen Nachdruck geltend zu machen, daß sie mit mehr Zuversicht als von vereinzelten Bitten und Eingaben Abhülfe hoffen durften. Von dieser Seite betrachtet ist das Begehren nach einer Synode zugleich ein Zeugniß des gedrückten Zustandes der katholischen Kirche in Baden, und wir müssen das um so mehr beachten, je weniger es in der öffentlichen Besprechung hervorgehoben wurde. Aber die Geistlichkeit, welche die Synode begehrte, kannte die Staatsverhältnisse nicht, sonst hätte sie zum Voraus die Erfolglosigkeit ihres Bestrebens eingesehen. Denn daß sich ein kleiner Staat durch Synodalneuerungen nicht schismatisch mit der katholischen Kirche überwerfen und die Folgen auf sich nehmen werde, das liegt auf platter Hand, daß aber auch die Regierung nicht dazu beitragen würde, sich eine

beschwerende Versammlung der katholischen Landesgeistlichkeit zu bilden, gleichsam eine kirchliche Kammer, das konnte demjenigen, der den Gang unserer öffentlichen Angelegenheiten beobachtet, nicht zweifelhaft seyn, und daß sie, wäre die Synode auch wirklich zu Stande gekommen, jeden mißliebigen Beschluß oder Antrag derselben nach ihrer Kirchenverordnung vom Jahr 1830 verwerfen würde, ist als sicher anzunehmen. Ein ganz anderes Bewandtniß hat es mit der protestantischen Generalsynode, diese war wegen der endlichen Vereinigung der beiden Confessionen nothwendig und die Regierung steht, im Besitze der landesherrlichen Episcopalrechte, in einem ganz andern Verhältniß zur protestantischen als zur katholischen Synode.

Bereits im Jahr 1820 äusserte sich v. Rotteck in der ersten Kammer für gemischte Synoden, was er bei Gelegenheit der Eingaben gegen den Cölibat in der zweiten Kammer 1831 ausführlich begründet und den Beschluß veranlaßt hat, das Staatsministerium zu bitten, die Einleitung zu einer Diöcesansynode zu treffen. Der Staatsrath Winter erklärte schon damals, der Staat könne über die Synode nichts bestimmen und müsse sich an die angenommenen Bullen halten. Im Jahr 1833 wurde die Sache abermals erwähnt, fand aber auch bis zum Jahr 1835 keine Erledigung. Auf diesem Landtage regten Duttlinger und Rotteck den Gegenstand von neuem an, und Winter, den der Commissionsbericht beleidigte, erklärte sich etwas heftig über diese wiederholte Zumuthung, so wie er auf dem folgenden Landtag geradezu sagte, solche Petitionen müßten erfolglos in den Registraturen vermodern. Damals versuchte auch die Geistlichkeit, den Erzbischof zu einer Synode zu bewegen. Das Landkapitel Stühlingen trug ihm schriftlich seine Bitte vor, worauf der Erzbischof am 10 August 1837 die Antwort dahin er-

theilte, daß theoretisch die Synoden ein heilsames Institut seyen, praktisch aber unter den jetzigen Verhältnissen den erwarteten Segen nicht verbreiten würden. Das Landkapitel sey zu verständig, um nicht einzusehen, daß gemischte Synoden und Aufhebung des Cölibats nicht statt finden könnten, und was die Synode sonst bezwecken wolle, wie Ritualkatechismus, Gesangbuch, Gottesdienstordnung, das sey zum Theil schon gegeben, zum Theil in gemeinschaftlicher Berathung mit der Geistlichkeit.*) Im Jahr 1839 kamen Petitionen um eine Diöcesansynode bei der zweiten Kammer ein von Geistlichen aus den Landkapiteln Stühlingen, Waldshut, Klettgau, Lahr, Offenburg, Ottersweier und Heidelberg, von Geistlichen und Laien gemeinschaftlich aus den Aemtern Stockach, Villingen, Hüfingen, aus den Landkapiteln Konstanz, Linzgau und aus dem Taubergrund.**) Bei der Verhandlung über diese Petitionen (im Juli 1840) ließ die Regierung erklären, daß sie dieser Sache keinen Vorschub leiste, weil sie lediglich zur Befugniß des Erzbischofs gehöre und dieser schon am 19 Febr. 1836 der katholischen Kirchensektion und am 10 April 1840 der Diöcesangeistlichkeit erwiedert habe, daß er keine Synode berufen werde. Damit war die Sache abgethan, und die Aeusserungen der Deputirten sind nur als Zeichen der Zeit beachtungswerth. Rotteck gestand, daß alles darauf ankomme, jetzt die Synode zu versammeln, wo der größte Theil der Geistlichkeit noch aufgeklärt sey und daher die Plane der Reformer durchgesetzt werden könnten, was späterhin, wenn man fortfahre, die Theologen zu Finsterlingen zu erziehen, nicht mehr möglich würde. Daß er Alles nach seinem Ver=

*) Die Antwort steht im Badischen Kirchenblatt 1838. No. 4.

**) Die Stühlinger Petition steht im Bad. Kirchenblatt 1839 Nr. 27. 28. Eine andere im Katholiken Bd. 76. S. 113 flg.

nunftrecht eben machen wollte, war ihm wegen langer Angewöhnung der Systembeschränktheit zu verzeihen. Knapp hatte die Gerechtigkeit zu fragen, ob denn Rom die badischen Katholiken unterdrückt habe, und wies die Behauptung zurück, daß vom Staat das Erzbisthum dotirt sey. Daß die Regierung durch den Deputationsreceß dazu förmlich verpflichtet gewesen, wurde nicht erwähnt.

Im Februar desselben Jahres ließen die Landkapitel Lahr und Offenburg dem Erzbischof ihre Bitte um Abhaltung einer Synode übergeben und luden die übrige Geistlichkeit ein, sich diesem Schritte anzuschließen. Dieß war nicht der einzige Zweck, sondern im Oktober 1839 schickte der Pfarrer Sauter von Friesenheim im Namen der beiden Landkapitel ein Umlaufschreiben an die Geistlichen, worin ausser der Synode eine Bitte an den Erzbischof vorgeschlagen war, damit derselbe seinen kräftigen Schutz der Geistlichkeit gegen etwaige Verunglimpfung oder Verfolgung, entspringend aus der Zehentablösung, verleihen möge, sodann zwei Eingaben an die Kirchensektion und die zweite Kammer um Verwendung, daß die Zehentablösung durch die Hofdomänenkammer nicht erschwert werde. Man trennte übrigens diese letztern Zwecke von der Synodalfrage und machte für diese eine besondere Eingabe.*) Darin ist die Schilderung des traurigen Zustandes der kirchlichen und geistlichen Verhältnisse des Landes als geschichtliches Zeugniß beachtenswerth; die ausgesprochene Absicht aber, dem Zeitgeist nachzugeben, und die Berufung auf die Frankfurter Verhandlungen vom Jahr 1818 und die vom Pabst verworfene Kirchenverordnung vom Jahr 1830, um aus beiden die Erlaubniß des Erzbischofs zur Berufung einer Synode abzuleiten, endlich die Hindeutung auf

*) S. Beilage Nr. 13.

die Mitwirkung der Landstände waren eben so viele Mißgriffe, welche, statt dem Erzbischof die Bitte annehmlich zu machen, ihn davon entfernen mußten. Seine Antwort v. 21 Febr. 1840, die er durch ein Circular vom 10 April 1840 drucken ließ, konnte daher nicht willfährig ausfallen.*) Denn obgleich viele Landkapitel sich der Petition angeschlossen, so lehnten doch auch viele andere ihre Mitwirkung ausdrücklich und stillschweigend ab und überließen die ganze Sache dem Erzbischof, wodurch dieser noch mehr aufgefordert war, ein theilweises Bestreben auch als solches zu beurtheilen. Er wiederholte seine Erklärung, daß er im Allgemeinen die Wiederbelebung der Synoden wünsche, ihre Berufung in jetziger Zeit aber für nachtheilig halte, denn der gedrückte Zustand der Kirche und die gemischten Ehen seyen keine badischen, sondern teutsche Fragen, welche durch eine badische Synode eher verwickelt als gelöst werden könnten und nur auf einem teutschen Concil ihre Erledigung finden dürften; was aber die zunehmende Irreligiosität und das Sittenverderbniß, so wie die Herabwürdigung des geistlichen Standes betreffe, so würde eine Synode wenig dagegen helfen, indem es hauptsächlich die Aufgabe jedes einzelnen Geistlichen sey, in seinem Kreise jene Uebel zu bekämpfen und sie nachdrücklich zu entfernen.

---

## 8. Beschwerden der Katholiken.

Wir sind mit der Uebersicht der katholischen Zustände in Baden bis auf unsere Tage gekommen und wollen hier diejenigen Hauptpunkte zusammen stellen, worüber sich die

---

*) Sie steht im Katholiken Bd. 77. S. XLIII.

Katholiken des Landes zu beschweren haben. Die Gründe und Nachweisungen dieser Beschwerden sind theils in obiger Geschichtserzälung enthalten, theils werden sie hier angegeben, wenn sie dort keinen Platz fanden. Drei Gesichtspunkte sind es, unter welchen wir die Beschwerden zusammen fassen: erstens die Bedürfnisse der Katholiken als religiöser Körperschaft oder Confession, zweitens die Rechtsverhältnisse ihrer Geistlichkeit und drittens die politischen Rechte der katholischen Glaubensgenossen. Die Beschwerden erheben die Katholiken gegen die Staatsregierung, nicht gegen die protestantische Confession, denn jene hat die Rechte der Katholiken gekränkt, diese nicht.

Der Staat ist den Bedürfnissen der katholischen Körperschaft nur dann Rücksicht schuldig, wenn bestimmte Rechtsverhältnisse es fordern. Das ist in Baden der Fall; durch die Säkularisation, die Gewährung des katholischen Kirchenvermögens und die Anerkennung der katholischen Kirche im Lande, hat diese formelle Rechte an den Staat, welche unveräußerlich sind. Der Aberwitz hat zwar behauptet, der Staat könne seine Anerkennung der katholischen Kirche im Lande zurücknehmen; also wol auch der protestantischen? er würde dann aus Juden und Mennoniten bestehen und, da diese nur geduldet sind, aus gar keiner Religionsgenossenschaft. Wie aber der badische Staat ohne Religion und ohne christliche Religion nur bestehen könne, diesen Beweis sind jene aberwitzigen Politiker schuldig geblieben. Man sieht daran, zu welcher Einfältigkeit die Lehre von der Allmacht des Staates führt, und sollte sich hüten, die Systemsucht bis auf die Vernichtung positiver und unverlierbarer Rechte auszudehnen.

In Hinsicht auf ihre Bedürfnisse haben sich die Katholiken über Folgendes zu beschweren.

1. Die Gründung katholischer Pfarreien und Kirchen in vorher protestantischen Orten wird erschwert, die gleiche Gründung für Protestanten in katholischen Orten erleichtert. Da die katholische und protestantische Confession in den Grundgesetzen unsers Staates gleichgestellt sind, so ist es nicht nur billig, sondern die Katholiken können auch mit Recht verlangen, daß sie in diesem Punkte nicht zurückgesetzt werden. Die Protestanten haben in neuerer Zeit Pfarreien und Kirchen erhalten in Bruchsal mit dem Simultaneum in der schönsten Kirche, in Rastatt mit der ehemaligen Franciscanerkirche, in Freiburg mit einer neuen Kirche, in Baden mit einem Simultaneum, in Konstanz mit der vormaligen Kapuzinerkirche. Man hat also den Protestanten mit ursprünglich katholischem Kirchenvermögen ausgeholfen, so wie auch die evangelische Stadtkirche in Karlsruhe ihre Glocken aus S. Blasien bekommen; ferner wurde der Bau eben dieser Kirche, der mehrere hundert tausend Gulden gekostet, größtentheils durch Staatsmittel aufgeführt, die protestantische Kirche in Freiburg mit 112,000 fl. von Staatsgeldern gebaut, und auch andere Baubedürfnisse der Protestanten auf dieselbe Weise befriedigt. Die Katholiken denken entfernt nicht daran, den Protestanten diese Schenkungen, wozu von katholischer Seite wesentlich beigetragen wurde, zu mißgönnen, sie wünschen aber, daß man ihren Bedürfnissen dieselbe Rücksicht gewähre, was bisher nicht geschehen ist. Mit welch schneller Sorgfalt man für die 154 übergetretenen Protestanten zu Mühlhausen eine Pfarrei und Kirche gegründet, ist oben erwähnt, nur diesem Vorfall verdanken die Katholiken die Errichtung einer Pfarrei in Pforzheim mit einem widerruflichen Simultaneum (1823), nachdem dort gegen 400 Katholiken bei 30 Jahren sich mit Privat-

gottesdienst begnügen mußten. In Wertheim und Durlach haben die Katholiken Pfarreien erhalten, für den Kirchenbau in Wertheim und Heinsheim wurden aus Staatsmitteln 18,800 fl. bewilligt, mehreren andern Gemeinden aber eine solche Beihülfe abgeschlagen, in Durlach haben die Katholiken nur einen Betsaal, der nicht einmal ihnen gehört, in Kehl eine erbärmliche Kirche, in Lahr (mit 500 Seelen), in Lörrach (360 S.), Schopfheim (310 S.) und Emmendingen (200 S.) weder Pfarreien noch Kirchen. Wie schwer hält es in Mannheim, bei einer katholischen Bevölkerung von 11,000 Seelen eine zweite katholische Pfarrei zu errichten, anderes nicht zu erwähnen.

2. Der Staat thut beinah nichts für die wachsenden Bedürfnisse der katholischen Landpfarreien. Diese Bedürfnisse steigen mit der Bevölkerung besonders in denjenigen Gegenden, wo die Wohnungen zerstreut sind. Als die Klöster noch bestanden, konnte die Seelsorge in dem gebirgigen Oberlande leichter geführt werden wie jetzt, wo es an Leuten und Mitteln fehlt. Nach dem §. 9 des Religionsedikts hat aber der Staat, wie wir oben gezeigt, für das eingezogene Klostervermögen die Pflicht übernommen, den kirchlichen Bedürfnissen der Katholiken Mittel beizuschießen. Ob das nothwendig sey, wird folgende Uebersicht beweisen. Wir haben im Lande 107 Kaplanei-Beneficien, wovon 94 auf das Oberland kommen, diese sind bei weitem nicht alle für Orte gestiftet, die keine Pfarrei haben, sondern meist zur Aushülfe schon bestehender Pfarreien, und die Kapläne werden nebenbei zur Besorgung kirch- und pfarrloser Orte verwendet. Solcher Gemeinden und Orte haben wir sehr viele, denn nach unserer Zälung gibt es 144 katholische Dörfer oder Gemeinden von 200 Einwohnern, die keinen Pfarrer und keine Kirche oder auch keinen regel-

mäßigen Gottesdienst haben, 104 solcher Orte zälen über 300 Einwohner, 43 über 400 Seelen, 33 über 500 Bewohner, 25 über 600 Menschen, 7 über 700 Seelen, 4 über 800, ja es gibt 1 über 900, 1 über 1000, 2 über 1100 und 1 über 1500 Einwohner, die keinen eigenen Seelsorger und Gottesdienst besitzen, wozu noch kommt, daß wir Pfarreien mit 10 bis 27 Filialen haben, welche hie und da einen Umfang von einer Quadratmeile und mehr einnehmen, kann nun die Nothwendigkeit nicht geläugnet werden, mehrere katholische Pfarreien und Beneficien zu gründen, so thut doch die Regierung nichts mehr dafür, und überläßt den Katholiken, sich durch Stiftungen, Beiträge der Gemeinden, Verwendung der Intercalargefälle, Abzüge von Pfarrbesoldungen u. dgl. zu helfen und glaubt etwa für die Katholiken genug zu leisten, daß sie noch für einige Stadtpfarreien und kleinere Bedürfnisse jährlich 2055 fl. bezalt, während sie den Protestanten unter demselben Titel 16,100 fl. bewilligt, anderes zu geschweigen. Hat sich auch die Regierung in neuester Zeit tief in Ausgaben für materielle Zwecke gesteckt und schützt die Unzulänglichkeit ihrer Mittel vor, so darf sie doch daneben das religiöse Element des Volkslebens weder vergessen, noch viel weniger vernachlässigen oder geringschätzen; sie soll das eine thun und das andere nicht unterlassen.

3. Das katholische Stiftungswesen hat nicht die gehörige Sicherheit seines Bestandes und seiner Verwendung. Wie oft und lang sind die gerechtesten Anforderungen in dieser Hinsicht gemacht, wie viele Klagen laut geworden, und dennoch besteht die Regiekasse fort, die Größe, Verwaltung und Absicht vieler Stiftungen ist zum Nachtheil der Berechtigten und der Katholiken überhaupt so unbekannt, daß es nicht wundern darf, wenn neulich in Freiburg der Versuch gemacht wurde,

katholische Stiftungen den Protestanten zuzuwenden. Wie willkürlich die Staatsbehörden bis gegen das Jahr 1830 mit den katholischen Stiftungen umgegangen, ist so oft zur Sprache gekommen, daß man mit Ernst daran denken muß, die Vorschrift der Verfassung über die Heiligkeit des Stiftungsgutes zur Wahrheit zu machen, und den vielen Wolthätern, welche darauf hin und auf die öffentliche Bekanntmachung der Staatsgenehmigung der Stiftungen fortfahren, ihren benöthigten Glaubensgenossen zu helfen, nicht ihr Vertrauen zu erschüttern. Denn der Staat kann die Stiftungen nicht entbehren, er hat die Geldmittel nicht, um für alle Unterstützungszwecke auszureichen, das Wenigste, was man daher von ihm mit Recht verlangen darf, ist sein Schutz für die Verwaltung und Verwendung der Stiftungen. Es wäre sehr dankenswerth, wenn die Regierung, wie es früher im Fürstenthum Bruchsal geschah und jetzt noch anderwärts, z. B. in Oesterreich stattfindet, eine gründliche und kurze Uebersicht des Stiftungswesens beider Confessionen fertigen ließe, worin nach den testamentarischen oder überhaupt maßgebenden Bestimmungen der Stifter und Schenker angegeben würde, 1) in was jede Stiftung oder Schenkung besteht und worauf sie gegründet ist, 2) welchen Kapitalbetrag, welche Anlage und welche Verwaltung sie hat, 3) für welchen Zweck sie bestimmt und wer zu ihrem Genuß berechtigt ist, 4) welche Verpflichtungen und welche Lasten ausser den Verwaltungskosten darauf liegen. Für den praktischen Gebrauch reichen diese Angaben hin; das Geschichtliche, wie mit diesen Stiftungen verfahren wurde, gehört in ein anderes Gemälde.

Was die Rechte der Katholiken in Hinsicht ihrer Geistlichkeit betrifft, so stellen sich folgende Beschwerden heraus.

1. Die gesetzliche Freiheit der Bischofswahl ist von der Regierung thatsächlich aufgehoben.

Die letzte Wahl des Erzbischofs ist noch in Aller Angedenken und die Katholiken müssen förmlich gegen die Wiederholung solcher Wahleingriffe protestiren. Der Regierung kommt es zu, ein Verzeichniß der ihr angenehmen Personen aus den vorgeschlagenen Candidaten zu machen, dem Domkapitel muß aber die freie Wahl gelassen werden, aus dem Verzeichniß denjenigen Mann auszusuchen, welchen es nach seinem Gewissen für den würdigsten erkennt.

2. **Dem Erzbischof sind die innern Kirchenrechte genommen, die er kraft seines Amtes und der Bullen haben soll.** Die Regierung maßt sich ein dogmatisches Genehmigungsrecht aller Verfügungen des Erzbischofs an, er muß seine Agende, Katechismus, Gesangbuch, Fastengebote, Direktorium u. dgl. zur Erlaubniß vorlegen, Visitationen, religiöse Schulbücher und Prüfungen unterliegen dem Gutfinden der Regierung. Zur Einwirkung auf den Volksunterricht hat der landesherrliche Dekan allein die Befugniß, der erzbischöfliche keine, so daß diese allmälig eingehen.

3. **Anderntheils zwingt man den Erzbischof, seine Befugnisse zu überschreiten, wenn es seine amtlichen Verhältnisse zum Pabste betrifft.** Keine kirchliche Schwierigkeit soll mehr in Rom entschieden werden, sondern im Lande, die päbstlichen Reservationen sind von der Regierung verworfen, sie will den Erzbischof nöthigen, dagegen zu handeln, er soll z. B. Ehedispensen im ersten und zweiten Grade der Verwandtschaft ertheilen, was er nicht darf, und damit keine Entscheidung vom Pabste eingeholt werden kann, darf weder an seine, noch an die Curie des Erzbischofs etwas bezalt werden. Die Regierung nimmt keine Rücksicht auf das Kirchengesetz über die gemischten Ehen, sie verlangt vom Erzbischof, daß er sogar Ehen mit **geschiedenen** Protestanten zulasse und stellt die weltlichen

Gesetze, die ohne alle Rücksicht auf Religion gemacht sind, als Maßregeln über den Kirchenglauben.

4. Das natur- und rechtsgemäße Verhältniß der Geistlichkeit zu dem Erzbischof ist durch die Regierung zerstört. Der Geistliche hat keinen canonischen Rechtsschutz, er unterliegt auch in rein geistlichen Geschäften der Willkür weltlicher Beamten, worüber in beiden Confessionen bitter geklagt wird. Der Beamte verhängt Geldstrafen über den Pfarrer, der eine nach seiner Kirche verbotene Ehe nicht amtlich verkünden will, da wird keine Rücksicht auf die beschwornen Kirchenpflichten des Pfarrers genommen, das weltliche Gesetz und die administrative Rauhwerkerei des Beamten fahren schonungslos über ihn her, die Regierung thut nichts, um diesen Zustand der religiösen Sklaverei zu ändern, im Gegentheil haben sich nur jene Geistlichen ihres zuthunlichen Schutzes zu erfreuen, die gegen den Erzbischof Opposition machen und sich gegen kirchliche Satzungen auflehnen. Daher denn auch nur die Schattenbewilligung der erzbischöflichen Disciplinarstrafgewalt, die wir oben beleuchtet haben. Die Vergebung der Kirchenpfründen hat der Erzbischof nicht, man hat ihn mit dem Almosen abgefunden, daß man ihm einige Präsentationen erlaubte; nicht einmal einen Kirchendiener, Meßner oder Sigristen kann er anstellen. Nun, er mag sich dessen entschlagen, wenn eine tüchtige Handhabung der Concursprüfung gute Geistliche liefert; aber dazu gehört auch ein größerer kirchlicher Einfluß auf den Unterricht, der ganz in den Händen der Regierung ist und welche auf die religiöse Bildung der Lehrer nicht die Aufmerksamkeit verwendet, wozu sie doch durch das Wohl des Staates dringend aufgefordert ist.

Wie steht es also mit der Gewissensfreiheit der Katholiken in Baden, die nach der Verfassung ungestört seyn soll,

wie mit dem Schutze, welchen jeder Landeseinwohner für die Art seiner Gottesverehrung anzusprechen hat?

In politischer Beziehung beschränken wir uns auf eine Beschwerde, nämlich die, daß den katholischen Interessen durch die Censur die öffentliche Vertheidigung gegen losgelassene Verunglimpfung und Anfeindung untersagt ist. Nicht sowol zum Angriff verlangen die Katholiken den Gebrauch der Presse, denn sie bleiben gerne ruhig, wenn man sie gehen läßt, sondern zur Vertheidigung. Unsere Censur genehmigt alle Angriffe auf das katholische Kirchenwesen, im Solde und Hochmuth der umwälzenden Aufklärung ist ihr Alles recht, was gegen den Katholicismus geschrieben wird, aber zu der Rechtlichkeit kann sie sich nicht erheben, auch dem Katholiken ein Wort zu seiner Vertheidigung zu gönnen. So kommt es, daß die inländischen Blätter fast sämmtlich gegen den Katholicismus gerichtet und die Katholiken genöthigt sind, in auswärtige Schriften ihre Widerlegung einzurücken, und das geschieht in Baden, wo die Regierung öffentlich erklärte, daß eine anständige Erörterung innerer Verhältnisse nicht gehindert werde. Während sie die Liberalität so weit treibt, daß sie neulich einer Zeitung in der Residenz erlaubte zu drucken: es sey jetzt an der Zeit, alle christlichen Kirchen abzuschaffen,*) verbot sie einer andern die bescheidenste und einfachste Schutzrede für unterdrückte Katholiken. Wenn die Censoren bis zu der Höhe gekommen sind, daß sie von der Abschaffung der christlichen Kirchen Heil erwarten und die Wahrung des Katholicismus gefährlich finden, dann mag sich die Regierung bei denselben bedanken, daß sie mit so naiver Offenheit an der Auflösung der Staatsgesellschaft ar-

---

*) S. Badische Zeitung No. 127.

beiten. Diese Erscheinungen haben indessen alle ihre Ursache in der Krankheit der Staatsgewalt selbst, die nicht so viel Kraft besitzt, sich über ihr unterdrückendes Verhältniß zum katholischen Kirchenwesen zu erheben, und die wegen ihrer Reizbarkeit es vorzieht, in zerstörender Zwietracht statt in erhaltender Eintracht zu leben. Daher die Verkehrtheit solcher Censurmaßregeln und der Wahn, man könne den Katholiken den Mund verschließen und wenn dieß geschehen, würden sie zufrieden bleiben. Trügerische Hoffnung, die am Gängelbande ängstlicher Bedrückung hinschleicht, während sie zur einfachen Billigkeit zurückkehren könnte, und sicher wäre, damit Jedermann zu befrieden.

Die Anstellung protestantischer Beamten in ganz katholischen Bezirken, der Vorzug der Protestanten für höhere Aemter und ähnliche Ungleichheiten wären an und für sich kein Gegenstand katholischer Religions-Beschwerden, wenn die Regierung von allen Eingriffen in katholische Kirchenrechte abstünde, so aber wird die confessionelle Parteilichkeit der Regierung zum politischen Fehler, dessen Folgen sie selbst am unangenehmsten berühren möchten, und es ist wenigstens unklug, den §. 9 der Verfassung bei der theoretischen Gleichheit der Ansprüche bewenden zu lassen und die §. 15 und 17 des dritten Organisationsediktes zu vergessen. Wir übergehen manche andere Ungebühr, welche in dieser Schrift erwähnt ist, denn die Wiederholung der einzelnen Fälle ermüdet, auch wollten wir nur die Hauptsachen hier zusammen stellen.

So haben wir die Zustände der Katholiken in Baden dargelegt, um für sie Beherzigung und Gerechtigkeit zu finden und dadurch, wie am Eingang gesagt, den innern Frieden herbei zu führen. Mancher hat diese Verhältnisse nicht beachtet und nicht gekannt und daher arglos gemeint, es,

geschehe den Katholiken kein Unrecht, er kann jetzt, darüber aufgeklärt, seine gute Gesinnung zur That werden lassen und die Unbild helfen anwenden; diejenigen aber, welche sich der Bedrückung schuldig gemacht, mögen aus der Schrift abnehmen, daß wir mehr wissen, als wir zur Zeit für nöthig erachten zu sagen, und daß schon dieses schwer auf ihnen lastet. Die Katholiken, welche das Unglück hatten, durch die Welt und ihren zerstörenden Wechsel zu religiösen Neuerungen fortgerissen zu werden, mögen bedenken, daß die Scheu des gläubigen Volkes vor ihren Lehren und Grundsätzen eine Mahnung des Gewissens ist, tiefer und mächtiger, als der verzweifelte Beifall zerrissener Gemüther; und die altgläubigen Katholiken, die festhalten an ihrer Kirche und darum von der Welt verstoßen sind und die Kränkungen des Hohns und der Beschämung mit stillem Kummer dulden, nicht geeignet, den wortreichen Hochmuth der Absprecher in seiner Nichtigkeit blos zu stellen, seyen sie vertrauensvoll beruhigt, ihr Kummer wird Worte, ihre Duldung Sprache bekommen.

Die unerfreuliche Geschichte unsers Kirchenwesens und die Beschwerden der Katholiken in Baden sind offen dem Publikum vorgelegt, wir wissen nicht, wie die Gegner darüber wegkommen wollen, aber wol, daß sie es nicht können. Sind die Beschwerden ungegründet? diesen Beweis mögen sie versuchen; sind sie herrschsüchtig? verletzen sie die Rechte des Staates, der protestantischen Kirche? davon werden sie keinen Verständigen überzeugen. Die klügeren Feinde, welche wol einsehen, daß mit den Stichwörtern der Mode, wie Obscurantismus, Jesuitismus u. dgl. gegen diese positiven Fundamente nichts mehr zu gewinnen ist, auch wenn man sich Mühe gäbe, noch schreckendere Worterfindungen zu machen, werden dieses Spiegelgefecht dem Trost ihrer Anhänger

überlassen, um in den niederen Regionen den Lärmen zu unterhalten, während sie selbst den Schein der ruhigen Kälte erzwingen und von einer vornehmen Abfertigung sich eine Wirkung versprechen möchten, die sie umsonst erwarten. Still und ruhig stehen die Katholiken da, ohne Furcht und ohne Uebermuth, sie haben Niemand getäuscht, bedroht oder gedrückt, aber sie lassen sich auch nicht täuschen, nicht drohen, nicht bedrücken, Eintracht und Frieden wollen sie durch Gerechtigkeit.

# Beilagen.

---

## 1.

## Note

des französischen Ministers des Auswärtigen über die katholischen Missverhältnisse in Baden. Paris 12 Febr. 1810.

Le soussigné, ministre des rélations extérieures a reçu l'ordre exprès de faire connaitre à Monsieur le baron de **, envoyés extraordinaires de la cour de Bade, la peine extrême que sa majesté l'Empereur et Roi a ressentie en apprenant qu'il s'est introduit récemment dans le gouvernement de Bade un système qui tend à exclure de toute participation aux emplois et fonctions publiques les catholiques et les habitans des provinces réunies dans ces derniers temps au Grand-duché, à priver Mannheim, Fribourg et autres villes principales des établissemens qui contribuoient à leur prospérité et à leur lustre, et à les sacrifier aux combinaisons passionnées d'un parti dominant à Carlsruhe. Sa Majesté impériale et royale ne sauroit voir d'un œil indifférent et tranquille que l'on traite en sujets disgraciés et pour ainsi dire en ilotes des sujets qu'Elle a Elle même donnés au Grand-duché, qu'Elle ne lui a point donnés pour en faire des esclaves et auxquels Elle doit protection par cela même qu'Elle les lui a donnés.

Le système suivi à leur égard auroit dailleurs des conséquences pernicieuses pour la tranquillité et les repos du Grand-duché et par contre-coup pour les pays voisins et pour la Confédération du Rhin.

Par toutes ces raisons sa Maj. impériale et royale se sent obligée d'arrêter et de prévenir ces conséquences, et les liens particuliers et si étroits qu' attachent à Elle la maison de Bade, lui en feroient seuls un devoir. C'est pourquoi Elle désire que la cour de Bade, adoptant sans délai un système opposé, fasse cesser toute persécution et toute exclusion injuste et que dans le ministère, ainsi que dans chaque classe et dans chaque ordre des fonctions publiques, les catholiques, qui forment au delà de la moitié de la population totale, occupent la moitié des emplois.

Sa Majesté l'attend comme une marque de condescendance de la part de la cour de Bade, et le soussigné est chargé d'en faire la demande expresse.

Il a l'honneur de renouveller à Mons. ** etc.

Paris le 12 Fevr. 1810.

**Champagny,**
*duc de Cadore.*

In einer andern Note desselben vom 7 März 1810, welche die Militärdienste betraf, war am Ende beigefügt:

Le soussigné ayant par sa note du 12 Fevr. demandé que la moitié des emplois soit donnée aux catholiques, à également reçu l'ordre de rappeller ici et de réi térer cette demande

---

## 2.

## Eigenhändiges Schreiben
### des Erbgrossherzogs Karl an den Abgeordneten in Paris. Karlsruhe 1 März 1810.

(Nach dem Original.)

J'ai vû avec une douleur profonde par la lettre de votre excell. et le rapport verbal de Monsieur de Grolman, dans quel état déplorable sont nos affaires, il est difficile de Vous exprimer la peine que j'éprouve de prévoir que si notre ministère s'obstine à continuer dans ses malheureux principes, la confusion deviendra

à l'ordre du jour, je crois qu'il faut un remède prompt et court pour parer de plus grand malheurs, je suplie votre Excell. d'accepter la place de ministre de l'intérieur, j'ai écrit à l'Emp. que vous etiez nommé à cette place, acceptez-la de grace, le moment me paroit trop important pour ne pas vouloir contribuer à réparer des torts qu'une anarchie comme ici doit nécessairement ammener. Je Vous prie de remettre ma lettre à l'aide-de-camp de service de l'Emp. pour qu'elle lui parvienne le plus tôt possible.

Agréez l'assurance etc.

**Charles,**
*grand duc héréditaire.*

Carlsruhe le 1 Mars 1810.

---

## 8.

## Eigenhändiges Schreiben

des Grossherzogs Karl über Deresers Versetzung. (Nach dem Original.) Vom 8 Juli 1811.

Ich übersende hiermit dem Herrn Minister das so eben erhaltene Schreiben des Kreisdirektors Hofer. Sie werden darinn ersehn, welche Beweggründe denselben veranlassen, gegen die Versetzung des Pfarrers Dereser nach Constanz zu protestiren, — zu welchem Ende ich Dieselben ersuche, diesem Schreiben Ihre Aufmerksamkeit zu widmen. Bei dieser Gelegenheit kann ich nicht umhin zu bemerken, wie abermals auffallend es mir ist, wieder einen Beweis der Publicität zu sehn, mit welcher man hier sich angewöhnt, die Geschäfte in den Collegien zu betreiben und wünsche von Herzen, dieser nun bereits 8 Tage betriebenen Discussion auf eine oder andere Art ein Ende zu sehn.

Hochachtungsvoll verharrend dero ergebener

**Carl.**

den 8 July 11.

## 4.

## Die vier Fragen eines Unbenannten
### an die Pfarrer, im Frühling 1819.

1. Ist es wahr, daß der gesammte Klerus des Bisthums Konstanz und des badischen Großherzogthums einen Bisthumsverweser oder gar einen Bischof wünsche oder anerkennen werde, der von dem Oberhaupte der katholischen Kirche nicht anerkannt oder gar ausdrücklich verworfen wird?

2. Kann sich die Geistlichkeit, kann sich das katholische Volk dabei beruhigen, wenn Freiherr Ignaz Heinrich v. Wessenberg, dem das Domkapitel die zuerst aufgetragene Vollmacht abgenommen und der gesammten bischöflichen Curie übertragen hat, wie es in der Beilage a (2) pag. 75. 76. der officiell an alle Dekanate vom großherzogl. Kirchendepartement ertheilten Denkschrift beurkundet wird, und wodurch zugleich das früher für Herrn v. Wessenberg ergangene Manutenenz-Dekret zurückgenommen zu werden scheint, fortfährt in kirchlichen Sachen als Bisthumsverweser Verfügungen zu machen, Dispensen zu ertheilen rc.?

3. Kann sich die Geistlichkeit wirklich beruhigen, wenn der Herr v. Wessenberg nach den durch die gedachte Denk- und andere Druckschriften bekannt gewordenen Vorgängen bei der bevorstehenden Versammlung der Landesdeputirten als Stellvertreter der katholischen Geistlichkeit erscheinen sollte?

4. Wäre es nicht nöthig, daß deßhalb Vorstellungen an Se. königl. Hoheit den Großherzog, oder an das hochwürdige Domkapitel, oder an beide zugleich gemacht und diese zweifelhafte Lage der Dinge vorgelegt würde?

---

## 5.

# Auszug aus dem Gutachten

## des Staatsraths L. Winter über A. Hennhöfer und die Gemeinde Mühlhausen. 1823.

(Nach dem Original-Entwurf.)

Seit mehreren Jahren wurde der Pfarrer der katholischen Gemeinde Mühlhausen bei Pforzheim, grundherrlich von Gemmingischen Gebiets, Aloys Hennhöfer, von seiner kirchlichen Obrigkeit beschuldiget, daß er von den Lehrsätzen der katholischen Kirche abweichende Lehren behaupte und öffentlich vortrage. Worin diese Abweichungen bestanden sind, ist eigentlich nie zur Kenntniß der weltlichen Obrigkeit gekommen, so wie überhaupt diese ganze Angelegenheit erst alsdann an solche gebracht wurde, nachdem die kirchliche Oberbehörde erklärt hatte, daß sie den Hennhöfer nicht mehr als katholischen Pfarrer erkennen und ihm die fernere Seelsorge anvertrauen könne. Der öffentlichen Sage nach, soll derselbe nur gegen das unmoralische Vertrauen auf allerlei Ceremoniendienst öffentlich gesprochen haben. (Folgt die betreffende Stelle aus Hennhöfers Schrift.) Wenn dieses wahr ist und so lang Hennhöfer die von der katholischen Kirche festgesetzten Dogmen nicht angriff, so konnte die Kirchenobrigkeit nur mit Unrecht ihn wie ketzerisch behandeln. Zum Unglück scheint aber das bischöfliche Vicariat in Bruchsal sich nicht an diesen ächt katholischen Unterschied gehalten und den H. durch die gegen ihn verhängte Untersuchung in ein weiteres Nachdenken über die dogmatischen Quellen und Grundursachen mancher Mißbräuche hinein getrieben und dadurch bewirkt zu haben, daß er auch dogmatisch von der Kirche sich lossagte. Ob dieses nicht christlich und klüglich hätte vermieden werden können, ist eine andere Frage. Das Anpreisen einer allgemeinen Herzensreligion statt der von allen bessern Katholiken selbst gemißbilligten Verwöhnung des Volks zu allen Arten von äußerer Werkheiligkeit hätte das Vicariat wenigstens die Klugheit haben sollen, nicht wie eine Irrlehre zu behandeln. Was Unan-

genehmes aus dem von dem Vicariat bewirkten Gegentheil für die katholische Kirche daraus entsteht, kann die evangelische Kirche nur bedauern, aber nicht die Schuld davon tragen. Mag nun die Sache sich so oder anders verhalten, genug, die Folge war die Entlassung des Pfarrers H. von seinem Pfarramt, und die weitere Folge von diesem war, daß der Freiherr Julius v. Gemmingen auf Burg Steinegg, Grundherr zu Mühlhausen und Lehningen, unter dem 28 Jänner d. J. mit der Bitte einkam, ihn mit ungefähr 40 Familien in die evangelische Kirche aufzunehmen, daß sodann weiter der Pfarrer H. ein gleiches Gesuch um Erlaubniß zum Uebertritt in die evangelische Kirche und um Aufnahme in die Zahl der evangelischen Pfarrkandidaten übergab. Es muß bemerkt und darf in Wahrheit versichert werden, daß die evangelische kirchliche Oberbehörde von den seit mehreren Jahren andauernden Streitigkeiten zwischen dem Vicariat und dem Pfarrer H. durchaus keine officielle Kenntniß hatte, daß sie ebensowenig wußte, was der Gegenstand des Streits sey, als sie ahnete, welchen Ausgang solcher nehmen würde und daß ihr daher die Bitte des Freiherrn v. Gemmingen in jeder Beziehung unerwartet kam. Mit dem Ansuchen des Frhrn. v. G. um Aufnahme in die evang. Kirche waren noch mehrere Bitten verbunden, die auf die öffentliche Ausübung des Gottesdienstes Bezug haben.

Die evangelische Kirchenbehörde schied das, was in ihren Bereich gehört, von dem, was von der Staatsgewalt zu bestimmen ist, sie schied nämlich die Aufnahme mehrerer seitherigen Bekenner des katholischen Glaubens in die evangelische Kirche von den von der höchsten Staatsgewalt (kraft des ihr zustehenden Reformationsrechts oder der ihr im §. 21 des Kirchenconstitutionsedikts ausdrücklich vorbehaltenen Kirchenherrlichkeit) ausgehenden Bestimmungen über das Religions-Exercitium, über dessen Ausdehnung, Art und Weise in der vorher ungemischten Gemeinde.

Gestützt auf die durch den westphälischen Frieden im ganzen deutschen Reich sanctionirte Gewissensfreiheit, gestützt auf das seit der Auflösung des deutschen Reichs erschienene Constitutionsedikt, die kirchl. Staatsverfassung des Großherzogthums Baden betreffend, §. 5, gestützt endlich auf den §. 49 der Kirchenraths-Instruktion, welcher der oberen evangelischen Kirchenbehörde die Ertheilung der Erlaubniß zum Uebertritt anderer Religionsgenossen in die evangelische

Landeskirche überträgt, konnte und mußte die gedachte Behörde diesem Ansuchen entsprechen, indem sie die, welche es verlangt, in die evangelische Kirche, nach vorher gegangener Belehrung über die wesentlichsten Unterscheidungslehren und nach erhobener Erklärung, daß sie zu diesem Schritt nur aus innerer Ueberzeugung bewogen worden seyen, auch weiter den gewesenen katholischen Pfarrer Hennhöfer nach erfolgtem Uebertritt und nach erstandener Prüfung in die Zahl der evangelischen Candidaten des Predigtamts aufgenommen hat.

Nach diesem Vorgang übergibt nun die Kirchenbehörde die Bitte des Freiherrn v. Gemmingen und der übrigen Uebergegangenen hinsichtlich der freien Religionsübung zur Entscheidung der obersten Staatsbehörde.

Folgende Gegenstände kommen zur näheren Berathung:

1. Das Religionsexercitium der zur evangelischen Kirche übergegangenen Gemeindeglieder in Mühlhausen.

2. Ihre Ansprüche auf den Mitgenuß des örtlichen Kirchenguts, der geist- und weltlichen Stiftungen.

3. Ob, wenn nach gehörig dotirter Pfarrei, der Patron den Pfarrer Hennhöfer präsentirt, die Nomination von Seiten des Landesherrn zu ertheilen oder zu versagen sey?

Ad 1. Seit der vor drei Jahrhunderten statt gefundenen großen Kirchenreformation und ihren Folgen bis zum westphälischen Frieden, durch welche die frühere allgemeine Kirche in zwei Haupttheile gespalten wurde, ist, so viel ich weiß, dieses der erste Fall, daß ungefähr eine halbe Gemeinde sich in Masse von ihrem alten Kirchenglauben losgesagt hat und zu einem anderen übergegangen, ein Uebergang, der ohne alle vorherige Einwirkung des Landesherrn und ohne vorherigen Einfluß der Kirche, in welche der Uebertritt geschah, erfolgt ist. Es fragt sich: welche Gesetze kommen bei Regulirung der Kirchenverhältnisse der übergetretenen Gemeinde zur Anwendung?

(Es folgen hier geschichtliche Notizen über Mühlhausen, worauf das Gutachten also fortfährt:) Endlich glaube ich als unzweifelhaft voraus setzen zu dürfen, daß die Regierung sich in die Lehrüberzeugung weder der einen noch der andern Confession einmischen, daß sie aber jederzeit die Gewissensfreiheit, oder das Recht, sich zu einer der im Staate gesetzlich anerkannten Religionsgesellschaften nach

Ueberzeugung zu bekennen und zu halten, allen Mitgliedern beider Kirchen als eine heilige Rechtspflicht ebenso zu gewähren und zu beschützen, als sie weder für die eine noch für die andere Kirche eine Vorliebe statt finden zu lassen und endlich die Rechtsgleichheit beider Kirchen zu erhalten entschlossen seyn wird. Aber was beide Kirchen um der Lehrüberzeugung willen thun, darüber kann und muß die Regierung und zwar mit Ernst und Festigkeit verlangen, daß es mit Ehrfurcht gegen bürgerliche Gesetze und Ordnung geschehe.

(Das Gutachten geht nun die Gesetze durch, wonach der vorliegende Fall beurtheilt werden soll und beruft sich zuletzt auf den §. 19 des kirchl. Organ-Edikts von 1803, woran es folgende Schlüsse knüpft:) In diesem Gesetz ist klar bestimmt, daß den in einem Ort beständig wohnenden Genossen einer andern Religion die Ausübung ihres Gottesdienstes, unbeschadet jedoch der Rechte der dort althergebrachten, gestattet werden könne. In Uebereinstimmung mit diesem Gesetz ist auch in den früher ungemischten evangelischen Orten Karlsruhe, Durlach und Pforzheim theils öffentlicher theils privat katholischer, und in den früher ungemischt katholischen Orten Constanz, Freiburg, Rastatt und Bruchsal öffentlicher evangelischer Gottesdienst eingeführt worden. Die Anzahl, die erforderlich ist, um ein solches Verlangen zu begründen, ist in dem Gesetz nicht angegeben, es hängt also von dem vernünftigen Ermessen der Regierung ab, wenn sie die Versammlung für groß genug halten will, ihr einen eigenen Gottesdienst zu gestatten. Zur Bildung einer politischen Gemeinde wird nach unsern bestehenden Gesetzen das Beisammenseyn von 40 Familien erfordert. Diese Bestimmung könnte auch analog auf die Bildung einer kirchlichen Gemeinde angewendet werden. Da nun in Mühlhausen und Lehningen gegenwärtig 40 evangelische Familien wohnen, so werden solche auf das Religionsexercitium Anspruch machen können und die Regierung wird eben so befugt als verpflichtet seyn, diesem Verlangen zu entsprechen. Aber ausser diesem gesetzlichen Grund werden aus Rücksichten der Klugheit die von der vorigen Kirchengemeinde ausgetretenen als neue Kirchengemeinde um deswillen anerkannt und geordnet werden müssen, damit nicht das Allergefährlichste, nämlich Sektirerei und regellose Schwärmerei zum Schaden beider Kirchen und des Staats sich einmische und in jener ohnehin schon zu dergleichen Auswüchsen geneigten Gegend schnell wilden Unfug

stifte. Endlich und vor allem erfordert die Oertlichkeit einen eigenen Gottesdienst, weil die nächst gelegene evangelische Pfarrei wenigstens 4 Stunden entfernt, mithin der wöchentliche Besuch des Gottesdienstes in einer nahe gelegenen Kirche, so wie die Seelsorge eines benachbarten evangelischen Pfarrers so gut wie unmöglich sind. Alles dieses setzt jedoch voraus, daß der Frhr. v. Gemmingen und die Uebergetretenen eine Pfarrei nothdürftig dotiren und daß die zu den religiösen Bedürfnissen erfoderlichen gottesdienstlichen Geräthe und Gebäude vorhanden sind. Auf den Fall, daß in und so weit diesen Erfordernissen Genüge gethan ist oder wird, trage ich unterthänigst darauf an, daß es Se. k. H. dem Großherzog gnädigst gefällig seyn möge, dieser neuen Gemeinde, kraft der Höchstdenselben zustehenden Kirchenherrlichkeit, ein offenes freies Religionsexercitium nach evangelischen Grundsätzen, so weit dadurch die in dem kathol. Gemeindetheil bestehende und fortdauernde Religionsübung in keiner Weise gestört oder gehindert wird, zu verleihen.

Ad. 2. (Das Gutachten beweist, daß der Einzelne, der von einer politischen und religiösen Gemeinde ausscheidet, nach den Gesetzen seinen Mitgenuß der gemeinheitlichen Rechte verliert, daß aber dieser Verlust für eine größere Anzahl von Austretenden, die sich zur neuen Gemeinde constituiren, rechtlich zweifelhaft sey, und fährt darauf fort:) Es ist hier der Ort nicht, diese Frage zu entscheiden. Das Eigenthum der Kirche ist Privateigenthum, wie jedes andere, über welches, wenn es strittig ist, der Richter zu entscheiden hat. Die Entscheidung hierüber erforderte ein tieferes Eingehen in die positiven kirchlichen Eigenthumsgesetze, die hier um so überflüssiger erscheinen würde, als das großherz. Staatsministerium kein Gerichtshof ist. Hier genügt es zu bemerken, daß die Sache strittig und nicht zur höchsten Entscheidung geeignet ist. Ich erlaube mir deswegen unterthänigst in Vorschlag zu bringen, daß, was diesen Gegenstand betrifft, S. k. H. der Großherzog aussprechen möchten: was den Anspruch der evangelischen Gemeinde in Mühlhausen auf Theilung oder auf den Mitgebrauch oder Mitgenuß des seither gemeinschaftlich besessenen örtlichen kirchlichen Vermögens jeder Art betrifft, so bleibt beiden Religionstheilen überlassen, sich hierüber in Güte auszugleichen, sollte aber eine gütliche Uebereinkunft nicht zu Stand kommen, so ist, wenn ein Theil oder beide Theile damit

etwas zu erlangen vermeinen sollten, die Sache der richterlichen Entscheidung zu unterwerfen.

Daß die weltlichen Stiftungen, insbesondere das Ortsalmosen, so wie der Mitgebrauch des Gottesackers und der Antheil an der weltlichen Schul- und Meßners-Besoldung der evangelischen Gemeinde verhältnißmäßig verbleibt, versteht sich von selbst. Nur muß hier auf die bestehenden Verhältnisse des jetzigen Schullehrers Rücksicht genommen werden, dem an seinem Gehalt nichts entzogen werden darf.

Ad 3. Gegen die Willfahr dieses Gesuchs (die Präsentation Hennhöfers auf die neue Pfarrei) haben sowol die katholische Kirchensektion, als das bischöfliche Vicariat, als endlich die andern katholischen Geistlichen aus dem Gemmingischen Gebiet die dringendsten Vorstellungen gemacht. Es fragt sich zuerst, stehen dem Gesuch des Grundherren und der neuen Gemeinde Rechtsgründe entgegen? Ich antworte, gar keine. (Das Gutachten führt diese Behauptung aus und fährt fort:) Ob aber S. k. H. der Großherzog, wie gesagt, nicht aus Rechtsgründen und ohne Berücksichtigung der so eben auf die Wohlfahrt der neuen Gemeinde influirenden Verhältnisse, lediglich nur, um auch den Schein einer Vorliebe für irgend eine Religions-Partei zu vermeiden, es räthlich finden sollten, dem Grundherrn v. Gemmingen eröffnen zu lassen, wie höchstdieselben wünschen, daß seine Wahl auf eine andere geeignete Person als auf den Hennhöfer fallen möchte, ist ein Gegenstand, den ich der höchsten Erwägung unterthänigst anheim gebe. Ich meines theils erlaube mir, zur gänzlichen Beruhigung des katholischen Religionsantheils, darauf anzutragen.

Allem diesem füge ich noch an:

Was man auch der rheinischen Bundesperiode, ob mit mehr oder minderem Rechte, ist hier nicht zu untersuchen, zur Last gelegt hat, so viel ist gewiß, daß zu keiner Zeit mehr Ruhe, Friede und ein gleich rechtliches Verhältniß zwischen den verschiedenen Kirchen geherrscht hat als gerade in dieser Periode. Ein großer vorurtheilsfreier Verstand, der, durch die Ereignisse der Vergangenheit belehrt, die Uebermacht jedes Kirchenthums und seinen verderblichen Einfluß auf die Ruhe der Staaten fürchtete, und darum durch Erhaltung gleichheitlicher Rechte aller Kirchen diese Uebermacht zu hindern und ihrem Einfluß mit Festigkeit zu begegnen wußte, hat in jener Zeit,

man kann sagen, bei allen Regierungen vorgewaltet. Sie hatten ihre Zeit begriffen. Wenn ich sage, daß es jetzt anders, ja, daß eine gegentheilige Handlungsweise eingetreten ist, so darf ich mich nur auf das beziehen, was die öffentlichen Blätter uns täglich erzählen. Die auffallenden Schritte in Frankreich liefern den Beweis, daß die Religion abermals zum Vorwand genommen wird, dem Kirchenthum einen größeren Einfluß zu verschaffen. Auf eine weniger auffallende Weise geschieht das nämliche in mehreren deutschen Staaten. Es ist in der Natur der Sache gegründet, daß die Wirkung auf der einen die Rückwirkung auf der andern Seite hervorbringt. So ist nicht zu läugnen, daß der kleine Vorgang in Mühlhausen die Aufmerksamkeit beider Religionstheile in Deutschland und Frankreich in der Maße erregt, in welcher die Gemüther durch die Schuld der Regierungen aufgeregt und für dergleichen Streitigkeiten wieder empfänglich gemacht worden sind. Diejenigen, welche die Rückkehr zu den alten Lehren der Hierarchie und zu dem in solcher gegründeten Gewissenszwang als einen Gewinn für die Menschheit ansehen, werden diesen Vorfall mit Feindseligkeit und Aerger, die aber, mögen sie zu einer Kirche gehören, zu welcher sie wollen, die die Freiheit des Gewissens als ein unveräußerliches Recht bewahrt und erhalten wissen wollen, werden ihn als einen Triumph der guten Sache betrachten, selbst wenn sie auch nicht alle den Kirchenglauben, zu welchem jene übergegangen sind, zu dem ihrigen machen möchten. Die Folgen werden mehr oder minder die nämlichen seyn, wie sie uns die Geschichte aufbewahrt hat und sie fangen bereits an, sich in Schriften zu äußern, von wo sie in das Leben übergehen werden. Es ist Pflicht der Regierung, diesen Folgen, soweit es in ihren Kräften ist, vorzubeugen und es scheint mir nothwendig, diese ihre Absicht öffentlich auszusprechen, damit jeder, der aus Leiden oder Vorurtheil auf eine Störung des Gleichgewichts hinarbeitet, weiß, was er zu erwarten hat.

Ich stelle daher anheim, ob S. k. H. der Großherzog nicht geneigt seyen, bei diesem Anlaß öffentlich zu erklären:

1. S. k. H. erkannten die Freiheit des Gewissens, oder das Recht, sich zu einer der ihm Staate gesetzlich aufgenommenen Religionsgesellschaften nach innerer Ueberzeugung öffentlich zu bekennen und zu halten, wie solches in dem §. 6 des Grundgesetzes über die

kirchliche Staatsverfassung des Großherzogthums ausgesprochen ist; für eines der höchsten Güter und der unantastbarsten Rechte.

2. Sie hätten die heilige Pflicht, dieses Recht jedem Religionstheil zu gewähren und zu erhalten.

3. Indem Sie daher, hinsichtlich der kirchlichen Religionsüberzeugung, jeden nur an Gott und sein Gewissen verwiesen, seyen Höchstdieselben fest entschlossen, jede Störung der bürgerlichen Ordnung, für welche Kirchenstreitigkeiten zum Vorwand genommen würden, ohne Ansehen der Person mit unnachsichtlichem Ernst zu ahnden und alle Abweichende zur Ehrfurcht vor der gesetzlichen Rechtsgleichheit beider Kirchen zurückzuführen.

4. Unter der obgedachten Störung der Ordnung sey alle Verführung zu einem andern Glaubensbekenntniß, sie geschehe aus welchen unlautern Ursachen es immer mag, so wie alle Verläumdung des einen oder des andern Glaubensbekenntnisses begriffen.

5. Alle geist- und weltliche höhere und niedere Stellen würden hiemit angewiesen und erinnert, jede Ordnungsstörung durch Warnung zu verhüten oder sogleich beim ersten Versuch mit Kraft zu ersticken, alle Verhältnisse der gesetzmäßig bestehenden Kirchen aber und ihrer einzelnen Mitglieder gegen einander nach der in den kirchlichen Grundgesetzen des Staats festgesetzten Rechtsgleichheit zu beurtheilen.

Ich habe Ursache zu glauben, daß eine solche Erklärung zur allgemeinen Beruhigung dienen, und daß im Nothfall ein gerechter Vollzug die gestörte Ordnung wieder herstellen wird.

Karlsruhe d. 4 May 1823.

**L. Winter.**

## 6.

# Auszug aus dem Antwortsschreiben

## des Erzbischofs Bernhart Boll an den Papst Gregor XVI. Freiburg 29 Sept. 1835.

— — Ceterum quam difficile atque arduum nobis sit, ejus modi connubia in primo affinitatis gradu impedire, etiamsi parochi a me et curia mea desuper instructi et admoniti, parochianos suos graviter dehortari non desistant, non sine gemitu cordis mei sanctitati tuae referre valeo.

Imprimis enim praefecti locorum civiles, etiam infimae classis, in magnoducatu nostro potestate, in ejus modi impedimentis, quoad effectus civiles, dispensandi gaudent, unde facultas talia connubia ineundi facillime obtinetur, sicque mirum non sit, si etiam catholici cum acatholicis permixti et tantâ facilitate illecti atque exemplis incitati temporalia commoda pastoralibus monitis praeferentes, jus sibi tales dispensationes a nobis exigendi potius quam exorandi vindicare videantur. Accedit, quod a magnoducati regimine severissime mihi et curiae meae vetitum sit, pro quacunque dispensatione taxas exigere, et multo magis tales extra ducatum transmittere, ita ut talium dispensationum candidati nec pro taxis nec pro expediendis litteris obolum solvant. Quid, quod regimen magnoducate mihi temeraria Febronii principia obtrudere, reservationes pontificias improbare, et Wessenbergii vestigia sectanda commendare non vereatur, qui sine ullo Romam recursu, potestate, ut sibi arrogabat, ordinariâ, per tot annos in quocunque propinquitatis gradu, ceu Constantiensis dioecesis administrator, dispensavit, ex quo nonnulli has reservationes quasi quodam jure praescriptionis abolitas asserere non erubuerunt.

Cum vero ego et curia mea talia principia aversantes et remonstrantes sensa nostra apostolica, sedis juribus consentanea, civili regimini instando, obsecrando, arguendo in omni patientiâ et doctrinâ declarassemus, in hunc usque diem tamen responsum

non accepimus, id autem iterato urgere non cessabimus. In tam ardius rerum circumstantiis quid in posterum mihi et curiae meae agendum sit, a sanctitate tua demississime exoramus consilium, ab omnium fidelium patre mandatum, sapientiae tuae simul et clementiae per omnia confidentes promptamque obedientiam, ut amantes filios decet, promittentes.

Tandem ut, unde devotissimae litterae meae sumpserunt exordium, illae etiam finem sortiantur, ne indigneris quaeso, sanctissime pater, si cum Paulo apostolo in gemiscam: infelix ego homo, quis me liberabit de corpore mortis hujus? et si hisce gemitibus octogenarius jam senecio, undique circumdatus infirmitate, mente quidem sanâ sed ob officii pastoralis gravitatem et reddendam tremendo judici rationem eo magis anxiâ, supplices preces adjungam, *ut liceat mihi in paternas santitatis tuae manus episcopale munus resignare,* ut sedi metropolitanae de meliori atque saniori pastore provideri queat, isque a beatitudine tua acceptus et confirmatus, utpote fortis operarius, fructus in agro ecclesiae metere uberiones possit. — —

Friburgi Brisgoviae die 29 Sept 1835.

† **Bernardus**
*archiepiscopus.*

---

### 7.

## Verfügung
### des Staatsministeriums über die erzbischöfliche Strafgewalt, v. 23 Mai 1840.

Se. königl. Hoheit der Großherzog haben auf den Vortrag des Ministeriums des Innern v. 21 l. M. No. 5282, über die Ausübung der erzbischöflichen Disciplinar-Strafgewalt folgende Bestimmungen zu ertheilen geruht:

1. Gegen Geistliche, welche sich Disciplinar-Vergehen zu Schulden kommen lassen, kann das erzbischöfliche Ordinariat geringere Disciplinar-Strafen, nämlich Verweise, Geldstrafen bis zu 30 fl.

und Suspension vom Amte bis zur Dauer von vier Wochen erkennen und vollziehen lassen, ohne dazu vorgängige Staatsgenehmigung einzuholen.

2. Dasselbe hat jedoch von jedem auf eine solche Strafe lautenden Erkenntnisse gleichzeitig mit Erlassung desselben der katholischen Kirchensektion eine Abschrift davon mitzutheilen, auch bleibt

3. dem Betheiligten das Recht des Recurses unbenommen, der nur in dem Falle keine aufschiebende Wirkung haben soll, wenn die Suspension vom Amte als schleunige dienstpoliceiliche Maßregel erkannt wurde.

4. Die erkannten Geldstrafen fließen in den allgemeinen katholischen Kirchenfond.

5. Rücksichtlich aller auf höhere als die unter No. 1 bezeichneten Strafen lautenden Disciplinar-Erkenntnisse des erzbischöflichen Ordinariats verbleibt es bei der bisherigen Vorschrift.

(gez.) **v. Böckh.**

---

## 8.

## Erlaß der kathol. Kirchensektion

v. 8 März 1839 No. 4499 auf das Verlangen des erzbischöfl. Ordinariats v. 22 Februar 1839 Nr. 1260, das Gesuch des Seminariums-Repetitors und Bibliothekars Xaver Dieringer um das badische Indigenat betreffend.

„Dem hochwürdigen erzbischöfl. Ordinariat beehren wir uns ergebenst zu erwiedern: Je geneigter wir jederzeit sind, Wohldessen Wünschen möglichst zu entsprechen, desto schwerer wird es uns, das dortseits wiederholt und angelegentlichst empfohlene Gesuch des Repetitors Dieringer ablehnen zu müssen.

Nehmen wir auch alles, was von ihm gerühmt wird, seine Kenntnisse, seinen Eifer, seine unermüdliche Thätigkeit und tadellosen Sitten im vollen Werthe an, so können wir doch nicht unbeachtet lassen, was auf der andern Seite der öffentliche Ruf von ihm zu vernehmen gibt, welcher ihn als einen in Vorträgen und Druck-

schriften eifernden Verfechter der crassesten scholastisch-theologischen Ideen, als Genossen der Obscuranten-Parthei, als rüstigen Kämpfer exorbitanter ultramontanischer Tendenzen bezeichnet. Ob ihm eine solche, dem Staate keineswegs gleichgültige Geistesrichtung mit oder ohne Grund zugeschrieben werde, mag jetzt, wo es sich nicht um einen Rechtsanspruch, sondern um eine Begünstigung handelt, dahin gestellt bleiben. Schon der bloße Zweifel, ob Repetitor Dieringer zu solchen Ueberspannten gehöre, erlaubt uns nicht, ihn höhern Orts zur Erlangung des diesseitigen Indigenats zu empfehlen und ihn von der Rückkehr in sein Vaterland abzuhalten, wozu er sich bereits unterm 8 Nov. v. J. entschlossen erklärt hat."

(gez.) **Beeck.**

---

## 9.

# Vereinsordnung

## für katholische Geistliche und Laien Deutschlands und der Schweiz zur freien Besprechung ihrer kirchlichen Angelegenheiten.

§. 1. Katholische Geistliche und Laien Deutschlands und der Schweiz verbinden sich zu einem Vereine mit dem Zwecke, ihre kirchlichen Angelegenheiten in Rede und Schrift frei zu besprechen und dadurch zur Beförderung des kirchlichen Lebens beizutragen.

§. 2. Die Vereinsmitglieder machen sich die Betreibung der hiezu erforderlichen Wissenschaften, die unumwundene Mittheilung und den zwanglosen Austausch der Ergebnisse ihrer Forschungen zur Aufgabe.

§. 3. Zur Lösung dieser Aufgabe verbindet sich der Verein zur Anwendung folgender Mittel:

a. Jährlich soll eine Hauptversammlung der Mitglieder gehalten werden. Zeit und Ort dieser Versammlung wird jährlich von der Hauptversammlung für das künftige Jahr festgesetzt.

b. Nebst dieser bilden sich, so weit sich der Verein ausdehnt, Bezirksversammlungen, welche jährlich wenigstens zweimal statt

finden, und sowol mit dem Vereinsvorstande durch Briefwechsel, als auch mit der Hauptversammlung durch wenigstens einen Abgeordneten aus jedem Bezirke in Verbindung stehen.

c. Am Schlusse jeder Hauptversammlung wählt dieselbe für das künftige Jahr einen Vorstand und einen Schreiber, welcher zugleich der Vereinsverrechner ist. Ebenso wählt jede Bezirksversammlung jährlich einen Vorstand und einen Schreiber, welcher zugleich der Bezirksverrechner ist.

d. Die Verhandlungen der Bezirksversammlungen werden von den Bezirksvorständen nach jeder Versammlung an den Vereinsvorstand gesendet, welcher dieselben der nächsten Hauptversammlung vorlegt.

e. Die Vereinsmitglieder sollen diejenigen Zeitschriften, welche dem im §. 1 ausgesprochenen Vereinszwecke entsprechen, sowol durch schriftliche Beiträge als auch durch Ankauf und Verbreitung derselben unterstützen.

f. Jedes Vereinsmitglied macht sich verbindlich zu Geldbeiträgen, welche der Zweck des Vereins erheischt.

g. Gewöhnliche Beiträge sind nur die Eintrittsgelder, alle übrigen sind aussergewöhnliche.

h. Von jedem Vereinsmitgliede werden zwei Gulden Eintrittsgeld erhoben. Ueber die Nothwendigkeit aussergewöhnlicher Geldbeiträge entscheidet nur die Hauptversammlung, welche jeweils auch die Summe derselben festsetzt.

i. Die Geldbeiträge werden von den Bezirksverrechnern erhoben und den Bezirksvorständen zur Uebermachung an den Vereinsvorstand zugestellt, welcher dieselben dem Vereinsverrechner übergibt.

§. 4. Jeder katholische Geistliche und Laie, welcher diesem Vereine beitreten will, erklärt seinen Beitritt schriftlich, und übergibt diese Erklärung seinem Bezirksvorstande.

§. 5. Jedes Vereinsmitglied, welches aufhört, Beiträge zu leisten und die Versammlungen zu besuchen, hat dadurch thatsächlich seinen Austritt aus dem Vereine erklärt.

Druck von Carl Glükher.

## 10.

## Gehorsamste Vorstellung

des Vorstandes des Vereins zur freien Besprechung der katholisch-kirchlichen Angelegenheiten, Dominicus Kuenzer, grossherzogl. Dekans, Bezirksschulvisitators und Stadtpfarrers an der Spitalkirche zu Konstanz, d. 27 Okt. 1839 zu dem hohen Erlass v. 22 Sept. No. 5812. den Schaffhauser Verein und die dort am 3 Okt. zu haltende Conferenz betreffend.

Durch obigen Beschluß wurde dem Klerus die Theilnahme an dem Schaffhauser Convente verboten. In Folge dessen wurde die auf den 3 Okt. bereits ausgeschriebene Versammlung mit dem Bemerken, eingetretener Hindernisse wegen, auf unbestimmte Zeit verschoben. Die Vereinsmitglieder irren sich nicht, wenn sie in den Entscheidungsgründen des hohen Beschlusses leicht zu beseitigende Hindernisse erkennen und deßwegen sowol als auch aus andern Gründen an das unantastbare Fortbestehen des Vereines glauben. Wenn auch die vorgeschriebenen Pastoralconferenzen ganz dasselbe leisteten, was unser Verein leisten soll, so kann dieser Umstand so wenig ein Verbot des Vereins begründen, so wenig einem Geistlichen wegen des Besitzes einer Diöcesanzeitschrift die Lesung anderer theologischen Zeitschriften verboten werden dürfte. Da aber die Pastoral-Conferenzen vorzüglich nur der praktischen Seelsorge dienen und sich mit der Erörterung gewisser theologischer Gegenstände gar nicht beschäftigen sollen, und da ihre Theilnehmer durch die engen Gränzen der Landkapitel bestimmt werden, während der fragliche Verein mit der wissenschaftlichen Theologie sich beschäftigt und so viele Theilnehmer haben kann, als es Freunde dieser Wissenschaft gibt, so kann der Zweck dieses Vereins, wie leicht einzusehen ist, durch die Pastoralconferenzen nicht erreicht werden.

Die beiden weitern Gründe des hohen Beschlusses könnten nur alsdann ein Gewicht haben, wenn die Vereinsmitglieder eine Aus-

nahme von den bestehenden Verordnungen verlangen und ohne kirchenobrigkeitlichen Urlaub ihre Dienstposten verlassen und ohne Staatserlaubniß eine Reise ins Ausland machen wollten, was aber durchaus der Fall hier nicht ist.

Wenn das Oberhaupt der katholischen Kirche als solches, und innerhalb der Gränzen seiner Befugnisse Ursache gehabt hätte, sich über den fraglichen Verein mißbilligend auszusprechen, so wäre das erzbischöfliche Ordinariatsverbot allerdings gerechtfertigt. Da aber die ganze Thätigkeit des Vereins sich bis jetzt nur auf die Abfassung der Statuten und auf seine Organisation beschränkt hat, da gegen diese Statuten, von den Kirchen- und Staatsbehörden geprüft, nichts eingewendet worden, und da das hochw. erzbischöfl. Ordinariat auf seine frühere Beschwerde die vollständigste Beruhigung erhalten, und der Verein schon nach unserer Gesetzgebung überhaupt ein Recht hat zu bestehen: so ist es völlig unzweifelhaft, daß die Mißbilligung des Kirchenoberhaupts sich lediglich auf eine verläumderische Denunciation gründen kann, welchen Irthum unsere hohe Diöcesanbehörde daher durch eine Berufung a papa male informato ad papam melius informandum gerne beseitigen wird.

Diese Darstellung wird die gehorsamste Bitte rechtfertigen, das hochw. erzbischöfl. Ordinariat wolle das Verbot vom 22 Sept. d. J. No. 5812 in Betreff des Vereins kathol. Geistlichen und Laien Deutschlands und der Schweiz zur freien Besprechung ihrer kirchlichen Angelegenheiten hochgefälligst wieder zurücknehmen.

Der Vereinsvorstand muß einen günstigen Beschluß um so mehr erwarten, als es ihm höchst unangenehm wäre, gegen ein Ordinariatsverbot, das des landesherrlichen Placets ermangelt, das gegen eine ausdrückliche Staatsgenehmigung erlassen ist und die Gesetzgebung des Landes desavouirt und das eine der hohen Stelle sehr unangenehme Kammerverhandlung der Landstände veranlassen könnte, den Recurs an die Staatsbehörde ergreifen zu müssen.

**D. Kuenzer.**

## 11.

## Beschluß des Ordinariats

auf obige Vorstellung. Freiburg 15 Nov. 1839.

Es hat uns schmerzlich ergriffen, daß unsre gute Absicht so sehr mißkannt, und die unserm Erlaß bewiesene Folgsamkeit so schnell in neuen Ungehorsam umgewandelt werden will. Dekan Kuenzer sollte noch nicht vergessen haben, daß ohne kirchenobrigkeitliche Erlaubniß die Pfarreien nicht verlassen werden dürfen, insbesondere, wenn mehrere Seelsorger zu gleicher Zeit sich vom Pfarrorte entfernen. Unser Verbot erscheint schon dadurch allein gerechtfertigt, wenn es auch keine andere Absicht gehabt hätte, als der eigenmächtigen Entfernung von den Pfarrstellen und einem zweiten Ungehorsam zuvorzukommen.

Doch beruhen unsre Absichten auf solchen inneren Gründen, welche durch die eingereichte Gegenvorstellung nicht entkräftet werden. Wenn behauptet werden will, daß die Pastoralconferenzen sich mit der Erörterung gewisser theologischer Gegenstände gar nicht beschäftigen sollen, so können darunter wohl nur unnütze und scholastische Streitfragen verstanden werden. Wer wird in Abrede stellen, daß mit den Arbeiten aus der praktischen Seelsorge nicht auch Aufsätze aus dem dogmatischen Gebiete und Vorschläge zu wolthätigen Verbesserungen aufgenommen werden können? Nebenbei findet sich eine Menge von Zeitschriften für Freunde höherer wissenschaftlicher Ausbildung, welche als allgemeine Sprechsäle jedem Theologen offen stehen. Nirgends zeigt sich in unserm deutschen Vaterlande eine solche Noth, daß auswärtige und mit Laien vermischte Versammlungen, in welchen ein kleiner Theil den Höhepunkt gründlicher Gelehrsamkeit erreicht haben dürfte, gestiftet werden sollten.

In der Eingabe heißt es ferner: „wenn das Oberhaupt der kathol. Kirche als solches u. s. w.“ Vorerst können wir nicht ungerügt lassen, daß unser Pfarrer Kuenzer, als einzelner Priester, auch nur anzudeuten wagt, daß der wirklich regierende Pabst die Gränzen seiner Befugnisse je überschreiten werde. Wenn ein ein-

zelner badischer Unterthan seiner Regierung rescribirte, daß er die Landesverordnungen nur dann befolgen werde, wenn der Großherzog die Gränzen seiner Befugnisse nicht überschreitet, wird ein solch frevelhaftes Suppositum ohne Tadel bleiben? Uebrigens hat sich der heilige Vater deswegen mißbilligend ausgesprochen, weil ihm von einer uns unbekannten Feder berichtet wurde, daß in fraglichen Versammlungen die Synoden, und diese nicht nach kirchlicher Vorschrift, sondern mit Zuzug von Laien gefordert werden wollen. So wenig Dekan Kuenzer diesen Berathungsgegenstand läugnen kann, eben so wenig wird er läugnen können, daß nach seiner selbsteigenen Schlußfolge unser Verbot gerechtfertigt erscheine. Aus diesen wiederholten und näher entwickelten Gründen können wir von unserm am 22 Sept. l. J. gefaßten Beschluß nicht abgehen.

Wir erwarten zugleich, daß auch gegenwärtiger Erlaß allen betreffenden Geistlichen mitgetheilt, und wie es geschehen, Nachricht anher gegeben werde.

† Ignaz.

---

12.

## Erlaß

### des Ministeriums des Innern v. 4 Juli 1840, den Verein katholischer Geistlichen und Laien Deutschlands betreffend.

Der kathol. Kirchensektion auf ihren Vortrag v. 23 v. M. Nr. 11180, beziehungsweise v. 18 April d. J. No. 7085 zu eröffnen:

Man will zwar dem erzbischöfl. Ordinariat die Befugniß nicht bestreiten, von den Geistlichen, welche ihre Pfarreien oder sonstigen Pfründen auf mehrere Tage zum Zweck einer Reise zu verlassen beabsichtigen, zu verlangen, daß sie bei ihm um Urlaubertheilung nachsuchen und geeignet findenden Falls diese zu verweigern. Dagegen können wir dem erzbischöfl. Ordinariate in keiner Weise das Recht einräumen, seinem Klerus in einer allgemeinen Verfügung die Theilnahme an einer Versammlung eines nicht verbotenen Vereines zu untersagen, ohne vorher das Staatsgutheißen zu einem solchen Verbote eingeholt zu haben. Daß hiezu das Staatsgutheißen

erforderlich sey, ergibt sich klar aus §. 21 des kirchlichen Constitutionsedikts und aus §. 4 der höchsten Verordnung vom 30 Jänner 1830, welche Gesetzesstellen um so unzweifelhafter auf das Verbot der Theilnahme an der in Frage stehenden Schaffhauser Versammlung Anwendung finden, als der neueste Erlaß des erzbischöfl. Ordinariats v. 12 v. M. No. 3796 zeigt, daß man bei Erlassung desselben von der Absicht ausgieng, die Theilnahme des Klerus an ähnlichen Versammlungen des oben genannten Vereins auch künftig zu untersagen, in wie fern zu der Versammlung selbst nicht auf eine ausführliche Bittvorstellung der theilnehmenden Geistlichen (welche die Namen der Theilnehmer, den Ort der Zusammenkunft, die Gegenstände der Berathung und die beiläufige Dauer zu enthalten habe) die erzbischöfl. Genehmigung gegeben worden sey. Abgesehen jedoch davon, daß die jüngste Versammlung nicht einmal in der Erzdiöcese gehalten werden sollte, kann ein solches Genehmigungsrecht von dem erzbischöfl. Ordinariate schon darum nicht in Anspruch genommen werden, weil es sich hier nicht um eine klerikalische Versammlung im Sinne des kanonischen Rechtes, sondern um eine Zusammenkunft von Mitgliedern eines Vereins handelt, der zwar kirchliche Angelegenheiten besprechen will, an dem jedoch nicht blos Geistliche, sondern auch Laien Theil nehmen und der sich nach seinen Statuten vorzüglich wissenschaftliche Fortbildung und Beförderung echt kirchlichen Lebens zum Zwecke gesetzt hat.

Hiernach erwartet man, daß von Seite der erzbischöflichen Kurie mittelst eines ähnlichen allgemeinen Verbotes gegen die Versammlugen des in Rede stehenden Vereins ohne Staatsgenehmigung nicht ferner werde eingeschritten werden, empfiehlt übrigens der katholischen Kirchensektion, auf das Benehmen dieses Vereines fortwährend ihr Augenmerk zu richten.

Hievon ist sowohl das erzbischöfl. Ordinariat als Dekan Kuenzer von Konstanz in Kenntniß zu setzen.

(gez.) **F. v. Rüdt.**

## 13.

## Auszug

aus der petitio cleri archidioeceseos Friborgensis pro celebranda synodo dioecesana. 1840.

— — Contemplantes enim degeneratum gregum curae nostrae pastorali commissorum statum et ecclesiasticarum rerum calamitosam perturbationem, studio inquisivimus digno hujus desolationis causas, et mirum in modum nobis obviaverunt tantae, quibus impares nos arbitremur amovendis.

Vix non subversa est ecclesiae catholicae structura, jam corruit antemuralè et murus pariter dissipari coepit. Sanctorum canonum decreta plerumque abierunt in desuetudinem et mundus non habet aures ea audiendi et multo minus per omnes fere politioris culturae gradus observandi animum. Vix est, qui pio et sincero erga religionem christianam sensu vel maxima salutaria ecclesiae sanctae praecepta sequatur, multi vero sunt, qui ea spernant, traducant et nihili pendant. Jura non pauca, quae sancta ecclesia catholica olim putaverat sua, exercueratque, ex adverso nostris temporibus hujus politici mundi moderatores sibi competentia vocant, postulant, exsequuntur. Regimen in rebus ecclesiaticis et moderamen hac temporum restrictum quam maxime experimur et non raro golemus suspensum. Si qua prioribus temporibus fuit ecclesiastica disciplina et potestas ad moderandos mores, corrigendos excessus et ad statuenda vitae et habitus sanctioris fidelium praecepta, si quis metus et reverentia pastoribus, quibus obsequentes se habere spectaverant subditi: de praeterita aetate enarrantur; omnia haec nostro jam aevo vix credi, vix non insanias inter et meras fabulas volunt numerari. Eo res devenerunt, ut religio et ecclesia, religionis conservatrix, ex vulgi existimatione necessaria, ex politioris mundi lubitu tolerata atque ex politica sapientia non delenda putetur.

Episcopi ecclesiarum, apostoli Jesu Christi, a spiritu sancto positi regere ecclesiam dei, ligatis manibus incedunt, nonnunquam

potestatis politica placita et dicere et agere imperantur atque magis placere hominibus quam deo cogi videntur. Quid modo mirum, si quoque ex ultimo prolatâ sententiâ pastores animarum inferioris ordinis simul politici facti sunt in aliquibus negotiis, civilium suarum communitatum muneri praefecti obligatique politici statûs legibus? Nonne stantibus vic rebus distrahuntur pastores animarum? Dimidiati sunt ecclesiasticum inter et mundanum regimen et contra verbum Christi duobus dominis servire coacti. Clerus ab episcopo nominamur et esse mandamur, et non sumus clerus, sors Christi, mundani esse cogimur et non sumus vocatione nostra, vocationem habemus, ut Christi opus faciamus et non raro contrariis legibus prohibemur, Inveteratum horum malorum virus est, ideo languet caput, dissolvuntur membra, mors minatur corpori, non quidem repentina, sed tamen quodammodo inopinata. Genius seculi in causa est; qui et factus est genius populorum. — Ex industria sua hic seculi nostri genius, quae ad religionem, quae ad ecclesiam et quae ad ecclesiasticorum quorumcunque rectorum conditionem attinent, examini omnia suo atque judicio subjicere omni modo tentare et conari videtur, omnem arguens ecclesiasticum ordinem malorum ergo de inconsulta stabilitate; ipsam veri et divini christianismi esse indolem affirmans, ut per istam homines in recta cogitandi et agendi usu evadant perfectiones. Non enim innatae hominis esse proclivitatis, regredi aut stare viâ suâ, sed progredi. — Hoc temporum et rerum conditionis statu eâdemque acti persuasione nos quoque inductos profitemur, ut postulatis temporum et cultioris mundi exigentiis annuamus, et, ni damno nostro sapere malimus, praestemus assensum, in quantum nec de fide catholicâ, nec de vitae christianae praeceptis discrimen existat timendum neque sanctae ecclesiae nostrae honos noscatur contemerari, atque ideo malis istis medendis unitas impendamus vires. — Quam ob rem, reverendissime archiepiscope, dolorem nostrum his de rebus ecclesiasticis tibi quam devotissime patefecimus et piam hanc petitionem nostram:

ut quam primo, quo fieri sapientiae tuae possibile videtur, tempore synodum dioecesanam juxta sacros canones celebrare digneris,

in manus tuas paternas deponere ausi sumus. — —

Notum enim nobis est, et quam optime tibi, reverend. arch. pernotescit, quod Francofurti ad Moenum 1818 in fundamentis ex-

structionis ecclesiasticae ad superiorem Rhenum provinciae positum sit, celebrandam esse post decem saltem annos erectae supra dictae ecclesiasticae provinciae synodum provincialem, praeside metropolita, et primam synodum dioecesanam elapsis tribus subsequentibus annis, postea vero quemque quintum annum. Hanc fundamentalem motionem ad restaurandum secundum sacros canones salutare synodorum institutum magniducales politici status et regiminis Badensis paginae ad 1830 No. III confirmant atque erectionem archidioeceseos Friburgensis confirmatam et sancitam patefaciunt et in quibus ad §. 18 episcopo factam celebrandae, si necesse fuerit, synodi dioecesanae, impetrato prius quidem placito regio, facultatem legimus. His sanctionibus et politicis constitutis, reverend. archiep., occasionem, ad manus tam regiae celsitudinis suae, illustrissimi et gratiosissimi magni ducis quam supremi magniducalis regiminis et peraltorum statuum Badensium capessendam nancisceris.

*Decanatus archiep. Lahrensis:*
**Daniel Behrle**, decanus.
**Franc. Xav. Sauter**, parochus Friesenheim, qua deputatus capituli.

*Decanatus archiep. Offenburgensis:*
**Franc. Sales. Ries**, decanus.
**Franc. Ludov. Mersy**, camerarius et parochus in Offenburg, qua deputatus.

# Inhalt.

auf den päpstlichen Thron erhoben, sich so sehr durch Recht, Umsicht und Thätigkeit auszeichneten, daß sie beinahe Alle den Namen kirchlicher Reformatoren verdienen. Da 5 derselben Zeitgenossen Hildebrand's (P. Gregor's VII.) waren, verdient ihre Geschichte auch in Bezug auf diesen besondere Aufmerksamkeit, indem das Schaffen jenes Mannes ohne genaue Kenntniß ihres Wirkens nicht richtig beurtheilt werden kann. Der Verfasser, eifrig bemüht, neue Data zu seinem Werke zu sammeln, hat nicht nur italiänische Bibliotheken und Archive zu seinem Zwecke durchforscht, sondern auch die bisher unbekannte Chronik Richer's von Rheims und andere Handschriften deutscher Bibliotheken benützt, so daß, abgesehen von der eigenthümlichen Darstellungsweise, die, ohne dem Urtheile des Lesers vorgreifen zu wollen, nur die Vergangenheit in ihrem innersten Wesen und Treiben darzustellen sucht, das Werk auch schon durch das hiezu verwandte historische Material Aufsehen zu machen bestimmt sein dürfte. — Die erste Abtheilung hat sich eines solchen Beifalls erfreut, daß, in unsern Tagen eine seltene Erscheinung, die hist. polit. Blätter sie zu dem Besten rechneten, was die deutsche Literatur über Geschichte des Mittelalters besitzt, und zugleich Menzel's Literaturblatt sich auf die anerkennendste Weise darüber aussprach. Was aber die erste Abtheilung nur im Keime darstellte, den Versuch, die christliche Kirche zu reformiren, zeigt sich in der zweiten als ausgebildet und gelöst. Kaum gibt es in der Geschichte Deutschlands eine ruhmvollere Epoche. Der Verfasser hat auch hier die sich durchkreuzenden Grundzüge des römischen und germanischen Elementes mit Ruhe und Besonnenheit charakterisirt, und dadurch sein Werk zu einem wahrhaft nationalen erhoben. Zur Darstellung des Streites Berenger's mit der Kirche vermochte er auch eine höchst merkwürdige Stelle aus einem ungedruckten Commentar des berühmten Scotus zu benützen, wodurch dieser wichtige Gegenstand neues Licht erhielt.

**Sevoy, F. H., Geist der Kirche, oder: die Pflichten des Klerus. Aus dem Franz. von K. Zwickenpflug, Regens des Klerikalseminars in Regensburg rc. 1r Bd. Mit Approbation des bischöfl. Ordinariats Regensburg. gr. 8. Velinp. 1 fl. 45 kr. od. 1 Thlr. 4 gr.** — Der Verleger erlaubt sich bei dieser Ankündigung folgende Bemerkungen: Wir besitzen viele, mitunter sehr vortreffliche, Werke zur Bildung guter Christen. Immer aber fehlte uns noch ein, besonders **erschöpfendes**, gutes Werk zur Bildung wahrhaft apostolischer Geistlichen. Diesem tiefgefühlten Bedürfnisse abzuhelfen, wurde vorliegende Uebersetzung eines in ganz Frankreich berühmten und den Klerikern nachdrucksamst empfohlenen Werkes, in 4 Bänden, veranstaltet, das zugleich als Supplement zu allen Pastoral-Anweisungen dienen wird. Daß dieses Werk, die Frucht einer dreißigjährigen Arbeit und Erfahrung des Verfassers, in Wahrheit erschöpfend sey, wird schon der in der Vorrede zu diesem ersten Bande dargelegte Plan für sämmtliche vier Bände zeigen. — Der 2te und 3te Band befinden sich bereits zugleich unter der Presse, und rasch wird denselben auch der 4te folgen, da das Manuscript vollendet vorliegt.

**Görres,** J. v., die christliche Mystik. 1—3r Bd. gr. 8. 10 fl. od. 6 Thlr. 4 gr.

**Lechleitner,** G. J., von dem Urgrunde und letzten Zwecke aller Dinge. Aus dem Latein. übersetzt von P. C. Sonnerer. Mit einem (drei Bogen umfassenden) Vorworte von **J. v. Görres.** gr. 8. 1 fl. 12 kr. od. 18 gr.

**Molo,** Dr. P. J. v., über **Epidemien** im Allgemeinen und **Wechselfieberepidemien** insbesondere. Nebst einer kurzen Darstellung der **Schleimfieberepidemie** in München i. J. 1840. Eine historisch-pathologische Abhandlung, die von der medizinischen Fakultät der Ludwigs-Maximilians-Universität **München** i. J. 1837 **gekrönte Preisschrift.** gr. 8. Velinp. 2 fl. 24 kr. od. 1 Thlr. 12 gr.

**Ringseis,** Dr. J. N., **System der Medizin.** Ein Handbuch der allgemeinen und speziellen Pathologie und Therapie, zugleich ein Versuch zur Reformation und Restauration der medizinischen Theorie und Praxis. gr. 8. Velinp. 5 fl. od. 3 Thlr.

**Weltgeschichte,** allgemeine, mit besonderer Berücksichtigung der Kirchen- und Staatengeschichte bis auf unsere Zeiten für alle Stände. 5r Bd. Auch u. d. Titel: Allgemeine Geschichte der neueren Zeit. 2r Thl. Mit 1 Stahlstiche. gr. 8. 1 fl. 36 kr. od. 1 Thlr. — Der Religionsfreund (1840 6s Heft S. 797.) sagt beim Erscheinen des 1. u. 2. Bandes: „Der Verfasser dieser allgemeinen Weltgeschichte sucht dem schon lange gefühlten Bedürfnisse einer möglichst engen und genauen Verbindung der Kirchen- und Staatengeschichte abzuhelfen, und die in den meisten Geschichtswerken enthaltenen vielen absichtlichen Entstellungen u. Irrthümer, besonders in der Vorstellung der kirchlichen Begebenheiten, möglichst zu berichtigen, wobei er es verschmäht durch ab-

sprechenden, anmaßenden Ton, durch Wortschwall und einen scheinbar glänzenden Styl, wie etwa von den Gegnern der katholischen Kirche geschieht, sich Eingang zu verschaffen, sondern vielmehr durch eine anständige, ruhige Haltung in der Darstellung der wahren Thatsachen dem Irrthum und der Lüge begegnet, so daß er nur berichtiget und belehrt, nicht aber anfeindet und aufregt. — Das Werk ist ganz im **katholischen** Geiste geschrieben.« — Auch der Katholik von Weis (1840. 12s. S. 265) sagt unter Anderm: „Was selbst von ausgedehnteren Handbüchern der Geschichte nicht geleistet wird, nämlich Auffassung des ganzen historischen Reichthumes und Verarbeitung desselben zu einem genauen Bilde der Völker und Zeiten, das geschieht hier.«

Das Werk, welches 6 Bände umfaßt, wird bestimmt noch im J. 1841 vollendet; ein wesentlicher Vorzug desselben ist auch noch, daß den fremden Namen die Aussprache hinzugefügt ist. — Die früher erschienenen 4 Bde. — wovon 1r: die Geschichte des Alterthums, 2r u. 3r: die Geschichte des Mittelalters, enthält — umfassen 123 Druckbogen mit 4 Stahlstichen und kosten zusammen 6 fl. 42 kr. od. 4 Thlr. 6 gr., ein Preis, der gewiß billig zu nennen ist.







Fuchs